



Brüssel, den 25. Oktober 2022
(OR. en)

14020/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0426(COD)**

**ENER 539
ENV 1068
TRANS 666
ECOFIN 1090
RECH 563
CODEC 1593
IA 162**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13280/22 +COR1
Nr. Komm.dok.:	15088/21 +ADD1
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die allgemeine Ausrichtung des Rates zum eingangs genannten Vorschlag, die der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung vom 25. Oktober 2022 festgelegt hat.

Mit dieser allgemeinen Ausrichtung wird der vorläufige Standpunkt des Rates zu diesem Vorschlag festgelegt; sie bildet die Grundlage für die Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

↓ 2010/31/EU

2021/0426 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Die Richtlinie ~~2002/91/EG~~ ☒ 2010/31/EU ☒ des Europäischen Parlaments und des Rates³ ~~vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden~~⁴ ist ☒ mehrfach und erheblich ☒ geändert worden⁵. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden ~~wesentlichen~~ Änderungen eine Neufassung ~~dieser~~ ☒ der genannten ☒ Richtlinie vorzunehmen.

- (2) Im Übereinkommen von Paris, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) angenommen wurde, haben die Vertragsparteien vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris steht im Mittelpunkt der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal⁶. Die Union hat sich in der aktualisierten Vorlage zum national festgelegten Beitrag, die dem UNFCCC-Sekretariat am 17. Dezember 2020 übermittelt wurde, verpflichtet, die gesamtwirtschaftlichen Nettotreibhausgasemissionen der Union bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken.
- (3) Wie im Grünen Deal angekündigt, legte die Kommission am 14. Oktober 2020 ihre Strategie für eine Renovierungswelle⁷ vor. Die Strategie enthält einen Maßnahmenplan mit konkreten rechtlichen, finanziellen und unterstützenden Maßnahmen mit dem Ziel, die jährliche Quote der energetischen Renovierungen von Gebäuden bis 2030 mindestens zu verdoppeln und umfassende Renovierungen zu fördern. Die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist eines der zur Umsetzung der Renovierungswelle erforderlichen Instrumente. Sie wird auch zur Umsetzung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ und der Europäischen Mission „Klimaneutrale und intelligente Städte“ beitragen.

³ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

⁴ ~~ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65.~~

⁵ Siehe Anhang ~~VIII~~ Teil A.

⁶ Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

⁷ Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen (COM(2020) 662 final).

- (4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, dem „Europäischen Klimagesetz“, ist das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert und eine verbindliche Verpflichtung der Union zur Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 festgelegt.
- (5) Mit dem im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2021 angekündigten Legislativpaket „Fit für 55“ sollen diese Ziele verwirklicht werden. Es deckt eine Reihe von Politikbereichen ab, darunter Energieeffizienz, erneuerbare Energie, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, Energiebesteuerung, Lastenteilung, Emissionshandel und Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Die Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU ist integraler Bestandteil dieses Pakets.

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 2

~~Eine effiziente, umsichtige, rationelle und nachhaltige Verwendung von Energie findet unter anderem bei Mineralöl, Erdgas und festen Brennstoffen, die wichtige Energiequellen darstellen, aber auch die größten Verursacher von Kohlendioxidemissionen sind, Anwendung.~~

⁸ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 3
(angepasst)
⇒ neu

- (6) Auf Gebäude entfallen 40 % des ~~Gesamtenergieverbrauchs~~ ☒ Endenergieverbrauchs ☒ der Union ☒ und 36 % ihrer energiebedingten Treibhausgasemissionen ☒. ~~Der Sektor expandiert, wodurch sich sein Energieverbrauch weiter erhöhen wird.~~ Daher sind die Senkung des Energieverbrauchs ☒ im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 3 [der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie] und Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ☒ und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor wesentliche Maßnahmen, die zur Verringerung ~~der Energieabhängigkeit der Union~~ und der Treibhausgasemissionen ~~der Union~~ benötigt werden. ~~Zusammen mit einer verstärkten Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen würden Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs in der Union es der Union ermöglichen, das Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) einzuhalten und ihrer langfristigen Verpflichtung, den weltweiten Temperaturanstieg unter 2 °C zu halten, sowie ihrer Verpflichtung, bis 2020 die Gesamttreibhausgasemissionen gegenüber den Werten von 1990 um mindestens 20 % bzw. im Fall des Zustandekommens eines internationalen Übereinkommens um 30 % zu senken, nachzukommen.~~ Ein geringerer Energieverbrauch und die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen spielen auch eine wichtige Rolle bei ☒ der Verringerung der Energieabhängigkeit der Union, ☒ der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, ☒ und ☒ der Förderung von technologischen Entwicklungen sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, insbesondere ☒ auf Inseln und ☒ in ländlichen Gebieten.

↓ neu

- (7) Gebäude verursachen vor, während und nach ihrer Lebensdauer Treibhausgasemissionen. Die Vision für einen bis 2050 dekarbonisierten Gebäudebestand geht über die derzeit im Mittelpunkt stehenden betriebsbedingten Treibhausgasemissionen hinaus. Die Lebenszyklusemissionen von Gebäuden sollten daher nach und nach berücksichtigt werden, beginnend mit neuen Gebäuden. In Gebäuden sind beträchtliche Mengen an Rohstoffen verbaut und damit jahrzehntelang Ressourcen gebunden, und die Gestaltungsoptionen haben sowohl bei neuen Gebäuden als auch bei Renovierungen starken Einfluss auf die Lebenszyklusemissionen. Die Lebenszyklusbilanz von Gebäuden sollte nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Renovierungen berücksichtigt werden, indem in die Gebäuderenovierungspläne der Mitgliedstaaten Strategien zur Verringerung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen aufgenommen werden.

⁹ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

- (8) Die Minimierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden erfordert Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft. Dies kann auch mit der Umwandlung von Teilen des Gebäudebestands in eine temporäre CO₂-Senke kombiniert werden.
- (9) Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial gibt Aufschluss darüber, inwieweit ein Gebäude mit seinen Emissionen insgesamt zum Klimawandel beiträgt. Es vereint „graue“ Treibhausgasemissionen in Bauprodukten mit direkten und indirekten Emissionen aus der Nutzungsphase. Die Anforderung, das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial neuer Gebäude zu berechnen, ist daher ein erster Schritt hin zu einer stärkeren Berücksichtigung der Lebenszyklusbilanz von Gebäuden und einer Kreislaufwirtschaft.
- (10) Gebäude sind für etwa die Hälfte der Emissionen von primärem Feinstaub (PM_{2,5}) in der EU verantwortlich, die vorzeitige Todesfälle und Krankheiten verursachen. Durch die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden können und sollten gleichzeitig im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ die Schadstoffemissionen verringert werden.

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 4

~~Die Steuerung der Energienachfrage ist ein wichtiges Instrument für die Union, um auf den globalen Energiemarkt und damit auf die mittel- und langfristige Sicherheit der Energieversorgung Einfluss zu nehmen.~~

¹⁰ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

~~Der Europäische Rat hat bei seiner Tagung im März 2007 auf die Notwendigkeit einer Steigerung der Energieeffizienz in der Union hingewiesen, um auf diese Weise den Energieverbrauch in der Union bis 2020 um 20 % zu senken, und dazu aufgerufen, die Prioritäten, die in der Kommissionsmitteilung mit dem Titel „Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen“ genannt werden, umfassend und rasch umzusetzen. In diesem Aktionsplan wurde auf das erhebliche Potenzial für kosteneffiziente Energieeinsparungen im Gebäudesektor hingewiesen. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 31. Januar 2008 dazu aufgerufen, die Bestimmungen der Richtlinie 2002/91/EG zu verschärfen, und hat wiederholt und zuletzt in seiner Entschließung vom 3. Februar 2009 zur zweiten Überprüfung der Energiestrategie gefordert, das für 2020 gesteckte Ziel einer Steigerung der Energieeffizienz um 20 % verbindlich vorzuschreiben. Außerdem enthält die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020¹¹, verbindliche nationale Ziele für eine Senkung der Kohlendioxidemissionen, wofür die Energieeffizienz im Gebäudesektor von entscheidender Bedeutung ist; außerdem sieht die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen¹² die Förderung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit dem verbindlichen Ziel eines Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen von 20 % am Gesamtenergieverbrauch der Union bis 2020 vor.~~

~~Der Europäische Rat hat im März 2007 die Verpflichtung der Union zum unionsweiten Ausbau der Energie aus erneuerbaren Quellen bekräftigt und das verbindliche Ziel eines 20-prozentigen Anteils dieser Energie bis 2020 gebilligt. Die Richtlinie 2009/28/EG schafft einen gemeinsamen Rahmen zur Förderung dieser Energie.~~

¹¹ ~~ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136.~~

¹² ~~ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.~~

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 7
(angepasst)

~~Es ist notwendig, konkretere Maßnahmen im Hinblick auf das große ungenutzte Potenzial für Energieeinsparungen in Gebäuden und eine Verringerung der bedeutenden Unterschiede zwischen den Erfolgen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet festzulegen.~~

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 8
(angepasst)
⇒ neu

- (11) Bei Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte den klimatischen ☒ Bedingungen, ☒ ⇒ einschließlich der Anpassung an den Klimawandel, ⇐ ~~und den~~ lokalen Bedingungen sowie dem Innenraumklima und der Kosteneffizienz Rechnung getragen werden. Diese Maßnahmen sollten anderen Anforderungen an Gebäude, wie beispielsweise Zugänglichkeit, ⇒ Brandschutz, Erdbebensicherheit ⇐ ~~Sicherheit~~ und beabsichtigte Nutzung des Gebäudes, nicht entgegenstehen.
-

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 9
⇒ neu
↻ Rat

- (12) Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte nach einer Methode berechnet werden, die national und regional differenziert werden kann. Dabei sollten zusätzlich zu den Wärmeeigenschaften auch andere Faktoren von wachsender Bedeutung einbezogen werden, z. B. Heizungssysteme und Klimaanlage, Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ⇒ Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung, intelligente Lösungen, ⇐ passive Heiz- und Kühlelemente, Sonnenschutz, Raumluftqualität, angemessene natürliche Beleuchtung und Konstruktionsart des Gebäudes. Bei der Methode zur Berechnung der Energieeffizienz sollte nicht nur die Heizperiode ⇒ oder Kühlperiode ⇐ eines Jahres, sondern die jährliche Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes zugrunde gelegt werden. Die Methode sollte die geltenden europäischen Normen berücksichtigen. ⇒ Sie sollte die Abbildung der tatsächlichen Betriebsbedingungen gewährleisten und es ermöglichen, die erfasste Energie zur Überprüfung der Richtigkeit und für die Zwecke der Vergleichbarkeit heranzuziehen, und die Methode sollte auf ↻ monatlichen, ↻ stündlichen oder unterstündlichen Zeitschritten beruhen. Um die Nutzung erneuerbarer Energie am Standort zu fördern und zusätzlich zum gemeinsamen allgemeinen Rahmen sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Vorteile einer größtmöglichen Nutzung erneuerbarer Energie am Standort, einschließlich für andere Nutzungszwecke (z. B. Ladepunkte für Elektrofahrzeuge), in der Berechnungsmethode anerkannt und berücksichtigt werden. ⇐

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 10
(angepasst)
⇒ neu

- (13) ~~Es ist ausschließlich Sache der~~ Die Mitgliedstaaten ~~⇒ sollten~~ Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten ~~so festzulegen. Diese Anforderungen sollten so gewählt werden,~~ dass ein kostenoptimales Verhältnis zwischen den zu tätigenden Investitionen und den über die Lebensdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten erreicht wird, und zwar unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, Mindestanforderungen festzulegen, die größere Energieeffizienz bewirken als kostenoptimale Energieeffizienzniveaus. Es sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Mitgliedstaaten ihre Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden regelmäßig im Hinblick auf den technischen Fortschritt überprüfen können.

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 11

~~Im Hinblick auf das Ziel kosteneffizienter oder kostenoptimaler Energieeffizienzniveaus kann es unter bestimmten Umständen, wie etwa bei klimatischen Unterschieden, gerechtfertigt sein, dass die Mitgliedstaaten für Gebäudekomponenten kosteneffiziente oder kostenoptimale Anforderungen festlegen, die in der Praxis den Einbau von den Vorgaben des Unionsrechts entsprechenden Bauprodukten begrenzen würden, sofern durch diese Anforderungen keine ungerechtfertigten Marktbarrieren errichtet werden.~~

↓ neu
⇒ Rat

- (14) Zwei Drittel der für die Heizung und Kühlung von Gebäuden genutzten Energie stammen nach wie vor aus fossilen Brennstoffen. Für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors ist der schrittweise Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung von besonderer Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten in ihren Gebäuderenovierungsplänen ihre nationalen Strategien und Maßnahmen zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung aufführen, und ab ~~2025~~ ~~2025~~ sollten im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens keine finanziellen Anreize für die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln mehr vorgesehen werden, mit Ausnahme derjenigen, die vor ~~2025~~ ~~2025~~ für Investitionen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds ausgewählt wurden. Durch eine klare Rechtsgrundlage für das Verbot von Wärmeerzeugern auf der Grundlage ihrer Treibhausgasemissionen oder der Art des verwendeten Brennstoffs sollten nationale Ausstiegsstrategien und -maßnahmen unterstützt werden.

- (15) ⇒ Die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gebäudetechnischer Systeme sollten für ganze Systeme gelten, die in Gebäuden installiert sind, und nicht für die Effizienz von eigenständigen Komponenten, die in den Geltungsbereich der produktspezifischen Vorschriften gemäß der Richtlinie 2009/125/EG fallen. ⇐ Bei der Festlegung von Gesamtenergieeffizienzanforderungen für gebäudetechnische Systeme sollten die Mitgliedstaaten — soweit verfügbar und angemessen — harmonisierte Instrumente einsetzen, insbesondere Prüf- und Berechnungsmethoden und Energieeffizienzklassen, die im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen zu der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ~~vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte~~¹³ und zu der ~~Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen~~¹⁴ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ entwickelt wurden, um die Kohärenz zu den damit in Zusammenhang stehenden Initiativen zu gewährleisten und eine potenzielle Fragmentierung des Marktes so weit wie möglich zu vermeiden.

- (16) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Anreiz“ sollte daher nicht so verstanden werden, dass er staatliche Beihilfen darstellt.

¹³ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

¹⁴ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

¹⁵ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

- (17) Die Kommission sollte einen Rahmen für Vergleichsmethoden zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestimmen. ⇒ Eine Überprüfung dieses Rahmens sollte die Berechnung sowohl der Gesamtenergie- als auch der Emissionseffizienz ermöglichen und die externen Effekte in den Bereichen Umwelt und Gesundheit sowie die Ausweitung des Emissionshandelssystems und die CO₂-Preise berücksichtigen. ⇐ Die Mitgliedstaaten sollten anhand dieses Rahmens die Ergebnisse mit den von ihnen festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vergleichen. Sollten nennenswerte Diskrepanzen (d. h. mehr als 15 %) zwischen den berechneten kostenoptimalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu verzeichnen sein, so sollten die Mitgliedstaaten die Abweichungen begründen oder geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Diskrepanzen vorsehen. Die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer eines Gebäudes oder einer Gebäudekomponente sollte von den Mitgliedstaaten anhand der bestehenden Praxis und der Erfahrungen bei der Bestimmung typischer wirtschaftlicher Lebensdauern ermittelt werden. Über die Ergebnisse dieses Vergleichs und die dabei zugrunde gelegten Daten sollte der Kommission regelmäßig Bericht erstattet werden. Diese Berichte sollten der Kommission die Möglichkeit geben, die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu beurteilen und darüber Bericht zu erstatten.

~~Gebäude haben Auswirkungen auf den langfristigen Energieverbrauch. Angesichts des langen Renovierungszyklus bestehender Gebäude sollten daher neue und bestehende Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, bestimmten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz genügen, die den klimatischen Verhältnissen vor Ort angepasst sind. Da die Einsatzmöglichkeiten alternativer Energieversorgungssysteme im Allgemeinen nicht voll ausgeschöpft werden, sollten alternative Energieversorgungssysteme für neue Gebäude, unabhängig von ihrer Größe, in Betracht gezogen werden, unter Beachtung des Grundsatzes, dass zuerst der Energiebedarf für die Heizung und Kühlung auf ein kostenoptimales Niveau zu senken ist.~~

- (18) Größere Renovierungen bestehender Gebäude sind unabhängig von der Größe dieser Gebäude eine Gelegenheit für kosteneffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz. Aus Gründen der Kosteneffizienz sollte es möglich sein, die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz auf diejenigen renovierten Teile zu beschränken, die für die Energieeffizienz des Gebäudes am wichtigsten sind. Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob sie den Begriff „größere Renovierung“ nach dem Prozentanteil an der Gebäudehülle oder nach dem Gebäudewert definieren. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Definition auf der Grundlage des Gebäudewerts, so könnten Werte wie der Versicherungswert oder der jeweils aktuelle Wert auf der Grundlage der Neuerrichtungskosten herangezogen werden, jedoch unter Ausschluss des Werts des Grundstücks, auf dem sich das Gebäude befindet.

~~Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Zahl der Gebäude zu erhöhen, die nicht nur die geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen, sondern noch energieeffizienter sind, um damit sowohl den Energieverbrauch als auch die Kohlendioxidemissionen zu senken. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten nationale Pläne erstellen, um die Zahl der Niedrigstenergiegebäude zu erhöhen, und der Kommission über derartige Pläne regelmäßige Berichte erstatten.~~

- (19) Die ehrgeizigeren Klima- und Energieziele der Union erfordern eine neue Vision für Gebäude: das Nullemissionsgebäude ☉ [...] ☉ ☉ mit ☉ sehr ☉ [...] ☉ ☉ geringem ☉ Energiebedarf ☉, ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen an seinem Standort und ohne betriebsbedingte Treibhausgasemissionen oder mit einer sehr geringen Menge davon ☉ ☉ [...] ☉ vollständig durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird, soweit dies technisch realisierbar ist. Alle neuen Gebäude sollten ☉ spätestens 2030 ☉ Nullemissionsgebäude sein, und ☉ [...] ☉ bestehende Gebäude sollten bis 2050 in Nullemissionsgebäude umgebaut werden.

☉ (19a) Wenn bestehende Gebäude verändert werden, gelten sie nicht als neue Gebäude. ☉

- (20) Es stehen verschiedene Optionen zur Verfügung, um den Energiebedarf eines effizienten Gebäudes durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken: erneuerbare Energien am Standort, z. B. Solarthermie, Fotovoltaik, Wärmepumpen und Biomasse, erneuerbare Energie, die von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften bereitgestellt wird, sowie Fernwärme und Fernkälte auf der Grundlage von erneuerbaren Energien oder Abwärme.
- (21) Die notwendige Dekarbonisierung des Gebäudebestands der Union erfordert in großem Maßstab energetische Renovierungen: Fast 75 % dieses Gebäudebestands sind nach den derzeitigen Gebäudestandards ineffizient und 85-95 % der heutigen Gebäude werden 2050 noch stehen. Die gewichtete jährliche Quote der energetischen Renovierungen liegt jedoch anhaltend niedrig bei rund 1 %. Beim derzeitigen Tempo würde die Dekarbonisierung des Gebäudesektors Jahrhunderte dauern. Das Auslösen und die Unterstützung von Gebäuderenovierungen, einschließlich des Übergangs zu emissionsfreien Heizungsanlagen, ist daher ein zentrales Ziel dieser Richtlinie.
- (22) Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sind das wesentliche Regulierungsinstrument, um in großem Maßstab die Renovierung bestehender Gebäude anzustoßen, da sie die wichtigsten Hindernisse für Renovierungen beseitigen, z. B. divergierende Anreize und Miteigentumsstrukturen, die nicht durch wirtschaftliche Anreize überwunden werden können. Die Einführung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollte dazu führen, dass es mit der Zeit keine Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz mehr gibt, der nationale Gebäudebestand kontinuierlich verbessert wird und somit ein Beitrag zum langfristigen Ziel eines bis 2050 dekarbonisierten Gebäudebestands geleistet wird.
- (23) Die ☞[...]☞ Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz ☞ von Nichtwohngebäuden ☞ sollten ☞ auf Unionsebene festgelegt werden und ☞ sich auf die Renovierung der Gebäude ☞ mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz ☞ konzentrieren, die das größte Potenzial in Bezug auf Dekarbonisierung ☞ [...]☞ und umfassende soziale und wirtschaftliche Vorteile aufweisen ☞ [...]☞ ☞ und daher ☞ vorrangig renoviert werden müssen.

U Rat

- (23a) Bei Wohngebäuden sollten die Mitgliedstaaten die Flexibilität haben, Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz auf nationaler Ebene festzulegen, die an die nationalen Gegebenheiten angepasst sind und auf einem nationalen Pfad mit Zwischenzielen für die durchschnittliche Gesamtenergieeffizienz des Wohngebäudebestands beruhen. Da es unterschiedliche Eigentumsstrukturen gibt, müssen Einfamilienhäuser bei der Festlegung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz im Wohngebäudesektor getrennt behandelt werden können, damit die Mitgliedstaaten im Hinblick auf diesen Sektor bei der Schwerpunktsetzung den besten Ansatz wählen können.

- (24) ➡ [...] ◀ Bei der Überprüfung dieser Richtlinie sollte die Kommission bewerten, ob weitere verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz eingeführt werden müssen, um bis 2050 einen dekarbonisierten Gebäudebestand zu erreichen.
- (25) Die Einführung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollte durch einen unterstützenden Rahmen begleitet werden, der technische Hilfe und finanzielle Maßnahmen umfasst. Auf nationaler Ebene festgelegte Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz stellen keine „Unionsnormen“ im Sinne der Vorschriften über staatliche Beihilfen dar, während unionsweite Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz als solche „Unionsnormen“ angesehen werden könnten. Im Einklang mit den überarbeiteten Vorschriften über staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen für Gebäuderenovierungen zur Einhaltung der unionsweiten Vorgaben für die Gesamtenergieeffizienz, d. h. zur Erreichung einer bestimmten Gesamtenergieeffizienzkategorie, gewähren, bis diese unionsweiten Vorgaben verbindlich werden. Sobald die Vorgaben verbindlich geworden sind, können die Mitgliedstaaten weiterhin staatliche Beihilfen für die Renovierung von Gebäuden und Gebäudeteilen gewähren, die unter die unionsweiten Vorgaben für die Gesamtenergieeffizienz fallen, sofern die Gebäuderenovierung auf einen höheren Standard als die festgelegte Mindestgesamtenergieeffizienzkategorie abzielt.
- (26) In der EU-Taxonomie werden für die gesamte Wirtschaft, einschließlich des Bausektors, ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten klassifiziert. Gemäß dem Delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie gelten Gebäuderenovierungen als nachhaltige Tätigkeit, wenn sie zu Energieeinsparungen von mindestens 30 % führen, bei größeren Renovierungen bestehender Gebäude die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen oder aus Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bestehen, beispielsweise der Installation, Wartung oder Reparatur von energieeffizienten Geräten oder von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, sofern diese Einzelmaßnahmen die festgelegten Kriterien erfüllen. Gebäuderenovierungen zur Einhaltung der unionsweiten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz entsprechen in der Regel den Kriterien der EU-Taxonomie für Gebäuderenovierungstätigkeiten.

➡ [...] ◀

- (28) Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude und Gebäudekomponenten waren bereits in den Vorläufern dieser Richtlinie enthalten und sollten weiterhin gelten. Während mit den neu eingeführten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz eine Untergrenze für die Mindestenergieeffizienz bestehender Gebäude festgelegt und sichergestellt wird, dass ineffiziente Gebäude renoviert werden, wird durch Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude und Gebäudekomponenten sichergestellt, dass bei Renovierungen der erforderliche Renovierungsumfang erreicht wird.

(28a) Es ist dringend erforderlich, in Gebäuden die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Anstrengungen zur Dekarbonisierung und Elektrifizierung ihres Energieverbrauchs zu beschleunigen. Um die kosteneffiziente Installation von Solartechnologien zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, sollten alle neuen Gebäude „solartauglich“, d. h. so konzipiert werden, dass ihr Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der Sonneneinstrahlung am Standort optimiert wird und die ertragreiche Installation von Solartechnologien ohne kostspielige strukturelle Eingriffe möglich macht. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sowohl auf neuen Wohn- als auch auf neuen Nichtwohngebäuden und auf bestehenden Nichtwohngebäuden geeignete Solaranlagen installiert werden. Ein großmaßstäblicher Ausbau von Solarenergie auf Gebäuden würde wesentlich dazu beitragen, die Verbraucher besser vor steigenden und volatilen Preisen für fossile Brennstoffe zu schützen, die Exposition schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger gegenüber hohen Energiekosten verringern und breitere ökologische, wirtschaftliche und soziale Vorteile mit sich bringen. Um das Potenzial von Solaranlagen auf Gebäuden effizient zu nutzen, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem bewerteten technischen und wirtschaftlichen Potenzial der Solarenergieanlagen und den Merkmalen der unter diese Verpflichtung fallenden Gebäude Kriterien für die Umsetzung einer verstärkten Nutzung von Solaranlagen und mögliche Ausnahmen davon festlegen, wobei auch der Grundsatz der Technologieneutralität und die Kombination von Solaranlagen mit anderen Dachnutzungen, z. B. Gründächern oder anderen Installationen für Gebäudedienstleistungen zu berücksichtigen sind. Da die Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen auf einzelnen Gebäuden von den durch die Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien abhängt, gelten die Bestimmungen über Solarenergie an Gebäuden nicht als „Unionsnorm“ im Sinne der Vorschriften über staatliche Beihilfen.

(28b) Die Mitgliedstaaten sollten für die Einstufung von Gebäuden als Wohn- und Nichtwohngebäude, einschließlich gemischt genutzter Gebäude, gemäß dieser Richtlinie zuständig sein.

- (29) Um bis 2050 einen hochgradig energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand und den Umbau bestehender Gebäude in Nullemissionsgebäude zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten nationale Gebäuderenovierungspläne erstellen, die die langfristigen Renovierungsstrategien ersetzen und zu einem noch stärkeren, voll funktionsfähigen Planungsinstrument für die Mitgliedstaaten werden, wobei der Schwerpunkt stärker auf der Finanzierung und der Sicherstellung der Verfügbarkeit von Arbeitskräften mit den für die Durchführung von Gebäuderenovierungen angemessenen Kompetenzen liegen sollte. In ihren Gebäuderenovierungsplänen sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Ziele für die Gebäuderenovierung festlegen. Im Einklang mit Artikel 21 Buchstabe b Nummer 7 der Verordnung (EU) 2018/1999 und den in der Verordnung (EU) 2021/60 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ festgelegten grundlegenden Voraussetzungen sollten die Mitgliedstaaten eine Übersicht über die Finanzierungsmaßnahmen sowie eine Übersicht über den Investitionsbedarf und die Verwaltungsressourcen für die Umsetzung ihrer Gebäuderenovierungspläne vorlegen.
- (30) Die nationalen Gebäuderenovierungspläne sollten auf einer harmonisierten Vorlage beruhen, damit die Vergleichbarkeit der Pläne gegeben ist. Um die erforderlichen ehrgeizigen Ziele zu gewährleisten, sollte die Kommission die Entwürfe der Pläne bewerten und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.
- (31) Die nationalen Gebäuderenovierungspläne sollten eng mit den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 verknüpft sein, und im Rahmen der zweijährlichen Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 sollten die Fortschritte beim Erreichen der nationalen Ziele und der Beitrag der Gebäuderenovierungspläne zu den nationalen und den Unionszielen gemeldet werden. Angesichts der Dringlichkeit der Ausweitung von Renovierungen auf der Grundlage solider nationaler Pläne sollte der Zeitpunkt für die Vorlage des ersten nationalen Gebäuderenovierungsplans so früh wie möglich liegen.

¹⁶ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

- (32) Renovierungen in mehreren Stufen können eine Lösung für die Probleme der hohen anfänglichen Kosten und der Mühen für die Bewohner sein, die bei Renovierungen „in einem Zug“ auftreten können. Eine solche Renovierung in mehreren Stufen muss jedoch sorgfältig geplant werden, um zu vermeiden, dass ein Renovierungsschritt notwendige weitere Schritte ausschließt. Renovierungspässe enthalten einen klaren Fahrplan für Renovierungen in mehreren Stufen und erleichtern es Eigentümern und Investoren, den Zeitpunkt und den Umfang der Renovierungsmaßnahmen bestmöglich zu planen. Daher sollten Renovierungspässe den Gebäudeeigentümern in allen Mitgliedstaaten als freiwilliges Instrument zur Verfügung gestellt werden.
- (33) Der Begriff „umfassende Renovierung“ ist in den Rechtsvorschriften der Union bisher noch nicht definiert. Im Hinblick auf die Verwirklichung der langfristigen Vision für Gebäude sollte eine umfassende Renovierung definiert werden als eine Renovierung, durch die Gebäude in Nullemissionsgebäude umgebaut werden; in einem ersten Schritt als eine Renovierung, bei der Gebäude in Niedrigstenergiegebäude umgewandelt werden. Diese Definition dient dem Ziel der Steigerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Eine auf die Gesamtenergieeffizienz abzielende umfassende Renovierung ☹ [...] ☹ ☹ kann auch ☹ eine gute Gelegenheit ☹ sein ☹ , andere Aspekte anzugehen, etwa die Lebensbedingungen schutzbedürftiger Haushalte, die Stärkung der Klimaresilienz, die Katastrophenresilienz einschließlich Erdbebensicherheit, den Brandschutz, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.
- (34) Um umfassende Renovierungen zu fördern, was eines der Ziele der Strategie für eine Renovierungswelle ist, sollten die Mitgliedstaaten umfassende Renovierungen finanziell und verwaltungstechnisch stärker unterstützen.
- (35) Die Mitgliedstaaten sollten Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude unterstützen, die zur Schaffung eines gesunden Raumklimas beitragen, unter anderem durch die Entfernung von Asbest und anderen schädlichen Stoffen; dabei sollte die illegale Entfernung schädlicher Stoffe verhindert und die Einhaltung bestehender Gesetzgebungsakte wie der Richtlinien 2009/148/EG¹⁷ und (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ erleichtert werden.

¹⁷ Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28).

¹⁸ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

- (36) Elektrofahrzeuge dürften eine entscheidende Rolle bei der Dekarbonisierung und Effizienz des Stromnetzes spielen, nämlich durch die Bereitstellung von Flexibilitäts-, Regelreserve- und Speicherleistungen, insbesondere durch Aggregation. Dieses Potenzial von Elektrofahrzeugen, in das Stromnetz integriert zu werden und zur Effizienz des Netzes und zu einer höheren Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Quellen beizutragen, sollte voll ausgeschöpft werden. Gebäude sind für das Aufladen besonders wichtig, da dort regelmäßig und über lange Zeiträume Elektrofahrzeuge abgestellt werden. Langsames Laden ist wirtschaftlich, und die Einrichtung von Ladepunkten in privaten Bereichen kann Energiespeicherung für das entsprechende Gebäude und die Integration intelligenter Ladedienste und Netzintegrationsdienste im Allgemeinen ermöglichen.
- (37) In Kombination mit einem höheren Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verursachen Elektrofahrzeuge weniger Treibhausgasemissionen, was zu einer besseren Luftqualität führt. Elektrofahrzeuge sind ein wichtiger Bestandteil des Übergangs zu sauberer Energie, der auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, alternativen Brennstoffen, erneuerbaren Energien und innovativen Lösungen für das Management der Energieflexibilität beruht. Bauvorschriften können wirksam dafür eingesetzt werden, zielgerichtete Anforderungen einzuführen, die die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur in Parkplätzen von Wohn- und Nichtwohngebäuden fördern. Die Mitgliedstaaten sollten ☞ bestrebt sein, ☹ Hindernisse wie etwa divergierende Anreize und verwaltungstechnische Schwierigkeiten ☞ zu ☹ beseitigen, mit denen einzelne Eigentümer konfrontiert sind, wenn sie versuchen, einen Ladepunkt auf ihrem Stellplatz zu errichten.
- (38) Mit Vorverkabelungen ☞ und Leitungsinfrastruktur ☹ werden die notwendigen Voraussetzungen für die rasche Einrichtung von Ladepunkten, falls und wo diese erforderlich sind, geschaffen. Mit einer leicht verfügbaren Infrastruktur werden die den einzelnen Eigentümern entstehenden Kosten für die Errichtung von Ladepunkten verringert, und es wird sichergestellt, dass die Nutzer von Elektrofahrzeugen Zugang zu Ladepunkten haben. Die Festlegung von Anforderungen zur Elektromobilität auf Unionsebene in Bezug auf die Voreinrichtung bei Stellplätzen und die Errichtung von Ladepunkten ist ein wirksames Mittel, um die Nutzung von Elektrofahrzeugen in naher Zukunft zu fördern und gleichzeitig mittel- bis langfristig eine Weiterentwicklung zu geringeren Kosten zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Ladepunkte, sofern technisch realisierbar, für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

- (39) Intelligentes Laden und bidirektionales Laden ermöglichen die Integration von Gebäuden in das Energiesystem. Ladepunkte an Orten, an denen Elektrofahrzeuge gewöhnlich längere Zeit geparkt sind, wie z. B. am Wohn- oder Arbeitsort, sind für die Integration des Energiesystems von großer Bedeutung; deshalb müssen intelligente Ladefunktionen sichergestellt werden. Wenn bidirektionales Laden zur weiteren Marktdurchdringung von Strom aus erneuerbaren Quellen über Elektrofahrzeugflotten im Verkehr und im Stromnetz im Allgemeinen beitragen würde, sollte eine solche Funktion ebenfalls verfügbar gemacht werden.
- (40) Die Förderung umweltfreundlicher Mobilität ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Grünen Deals, und Gebäude können eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur spielen, nicht nur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen, sondern auch für Fahrräder. Durch den Übergang zu einer sanften Mobilität wie dem Radfahren können die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen erheblich verringert werden. Wie im Klimazielpfad für 2030 dargelegt, wird die Erhöhung der Anteile sauberer und effizienter privater und öffentlicher Verkehrsträger, etwa des Fahrrads, die verkehrsbedingte Umweltverschmutzung deutlich verringern und für jeden Einzelnen und die Kommunen mit großen Vorteilen verbunden sein. Das Fehlen von Fahrradstellplätzen stellt sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden ein großes Hindernis für die Benutzung des Fahrrads dar. Bauvorschriften können den Übergang zu saubererer Mobilität wirksam unterstützen, indem Anforderungen in Bezug auf eine Mindestanzahl von Fahrradstellplätzen festgelegt werden.
- (41) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und mit ihnen sollten gemeinsame Ziele verfolgt werden. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors sind die Konnektivitätsziele und die Vorgaben der Union für den Aufbau von Kommunikationsnetzen mit hoher Kapazität wichtig für intelligente Haustechnik und gut vernetzte Gemeinschaften. Es sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu fördern. Damit wären neue Möglichkeiten für Energieeinsparungen verbunden, indem Verbrauchern genauere Informationen über ihre Verbrauchsmuster gegeben werden und der Netzbetreiber in die Lage versetzt wird, das Netz effizienter zu verwalten.

- (42) Um einen wettbewerbsorientierten und innovativen Markt für intelligente Gebäudedienste zu fördern, der zu einer effizienten Energienutzung und der Integration von erneuerbarer Energie in Gebäude beiträgt und Investitionen in Renovierungen unterstützt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass betroffene Parteien direkten Zugang zu den Daten der Gebäudesysteme haben. Um übermäßige Verwaltungskosten für Dritte zu vermeiden, erleichtern die Mitgliedstaaten die vollständige Interoperabilität der Dienste und des Datenaustauschs innerhalb der Union.
- (43) Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit von Gebäuden zu messen, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie elektronische Systeme zur Anpassung des Betriebs der Gebäude an den Bedarf der Bewohner und des Netzes sowie zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und -leistung der Gebäude zu nutzen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und sollte bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator ist besonders vorteilhaft für große Gebäude mit hohem Energiebedarf. Für andere Gebäude sollte für die Mitgliedstaaten das System zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden optional sein.

- (44) ⇒ Der Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln ist von entscheidender Bedeutung, um die Energieeffizienzziele für 2030 und 2050 zu erreichen. ~~↪ Derzeit werden~~ Finanzinstrumente der Union und andere Maßnahmen ~~↪~~ wurden ~~↪~~ eingerichtet bzw. angepasst, mit denen ~~↪ die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterstützt~~ ~~↪ energieeffizienzfördernde Maßnahmen angeregt werden sollen~~. ⇒ Zu den jüngsten Initiativen für eine bessere Verfügbarkeit von Finanzmitteln auf Unionsebene gehören unter anderem die Leitinitiative „Renovieren“ als Bestandteil der mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität und der mit der Verordnung (EU) .../... eingerichtete Klima-Sozialfonds. Mehrere andere wichtige EU-Programme können die energetische Renovierung im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 unterstützen, darunter die Kohäsionsfonds und der Fonds „InvestEU“, der durch die Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ eingerichtet wurde. Über Rahmenprogramme für Forschung und Innovation investiert die Union in Finanzhilfen oder Darlehen, um die beste Technologie zu fördern und die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, unter anderem durch Partnerschaften mit der Industrie und den Mitgliedstaaten wie die Europäische Partnerschaft für die Energiewende und die Europäische Partnerschaft „Built4People“. ~~↪ Zu diesen Finanzinstrumenten auf Unionsebene gehören unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung²¹, die geändert wurde, um höhere Investitionen in die Energieeffizienz im Bereich Wohnungsbau zu ermöglichen; die öffentlich-private Partnerschaft für eine „Europäische Initiative für energieeffiziente Gebäude“ zur Förderung umweltfreundlicher Technologien und der Entwicklung energieeffizienter Systeme und Materialien für neue und renovierte Gebäude; die von der Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB) getragene „EU-Initiative zur Finanzierung einer nachhaltigen Energiewirtschaft“, die unter anderem die Finanzierung von Investitionen in Energieeffizienz ermöglichen soll; der unter der Federführung der EIB stehende, auch „Fonds Marguerite“ genannte „Europäische Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur“, die Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 5. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze²²; das den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds zuzurechnende Instrument Jeremie (Gemeinsame europäische Ressourcen für kleinste bis mittlere Unternehmen); die Fazilität zur Förderung der Energieeffizienz; das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation einschließlich des Programms „Intelligente Energie – Europa II“, das sich speziell auf die Beseitigung von Marktbarrieren in Bezug auf Energieeffizienz und Energie aus erneuerbaren Quellen konzentriert, etwa durch die Fazilität für technische Hilfe ELENA (Europäische Energiehilfe auf lokaler Ebene); der Bürgermeisterkonvent; das Programm für unternehmerische Initiative und Innovation; das Programm „Unterstützung der IKT-Politik“ 2010 und das Siebte Forschungsrahmenprogramm. Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung stellt ebenfalls Finanzmittel zur Stimulierung von energieeffizienzfördernden Maßnahmen zur Verfügung.~~

¹⁹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021).

²⁰ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

²¹ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1.

²² ABl. L 116 vom 9.5.2009, S. 18.

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 19
⇒ neu

- (45) Die Finanzinstrumente der Union sollten so eingesetzt werden, dass sie den mit dieser Richtlinie verfolgten Zielen praktische Wirkung verleihen, ohne die nationalen Maßnahmen zu ersetzen. Sie sollten ⇒ aufgrund des Umfangs der erforderlichen Renovierungsanstrengungen ⇐ insbesondere eingesetzt werden, um geeignete, innovative Finanzierungsmittel bereitzustellen, mit denen Investitionen in ⇒ die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ⇐ ~~energieeffizienzfördernde Maßnahmen~~ angeschoben werden sollen. Die Instrumente könnten insbesondere eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung nationaler, regionaler und lokaler Fonds, Instrumente oder Mechanismen zur Energieeffizienzförderung spielen, die privaten Haus- und Grundbesitzern, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Dienstleistern im Bereich der Energieeffizienz solche Finanzierungsmöglichkeiten anbieten.
-

↓ neu
☉ Rat

- (46) Finanzierungsmechanismen, finanzielle Anreize und die Einbindung von Finanzinstituten bei energetischen Renovierungen von Gebäuden sollten in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen eine zentrale Rolle spielen und von den Mitgliedstaaten aktiv gefördert werden. Solche Maßnahmen sollten an Energieeffizienz geknüpfte Hypotheken für zertifizierte energieeffiziente Gebäuderenovierungen unterstützen, Investitionen der ☉ [...] ☉ ☉ öffentlichen Einrichtungen ☉ in einen energieeffizienten Gebäudebestand, beispielsweise über öffentlich-private Partnerschaften oder Energieleistungsverträge, fördern oder das wahrgenommene Risiko bei den Investitionen mindern.

- (47) Finanzierungen alleine werden zur Verwirklichung der benötigten Renovierungen nicht ausreichen. Neben Finanzierungen sind die Einrichtung von zugänglichen und transparenten Beratungsinstrumenten und Hilfsinstrumenten wie etwa zentralen Anlaufstellen, die integrierte Dienstleistungen für energetische Renovierungen bieten, oder Mittlern sowie die Umsetzung anderer Maßnahmen und Initiativen, etwa der in der Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“ der Kommission genannten, unerlässlich, um die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Hindernisse für Renovierungen zu überwinden.
- (48) Gebäude mit schlechter Energieeffizienz sind oftmals mit Energiearmut und sozialen Problemen verbunden. Schutzbedürftige Haushalte sind besonders stark von steigenden Energiepreisen betroffen, da sie anteilig mehr für Energieerzeugnisse ausgeben. Durch die Senkung übermäßiger Energierechnungen können Gebäuderenovierungen Menschen aus der Energiearmut befreien und auch Energiearmut verhindern. Gleichzeitig haben Gebäuderenovierungen ihren Preis, und es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die sozialen Auswirkungen der Kosten von Gebäuderenovierungen, insbesondere auf schutzbedürftige Haushalte, begrenzt werden. Bei der Renovierungswelle sollte niemand zurückgelassen werden, sie sollte als Gelegenheit genutzt werden, um die Lage schutzbedürftiger Haushalte zu verbessern, und es sollte ein gerechter Übergang zur Klimaneutralität sichergestellt werden. Daher sollten finanzielle Anreize und andere politische Maßnahmen vorrangig auf schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, ausgerichtet sein, und die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um Zwangsräumungen aufgrund von Renovierungen zu verhindern. Der Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität enthält einen gemeinsamen Rahmen und ein gemeinsames Verständnis der umfassenden Strategien und Investitionen, die erforderlich sind, um einen gerechten Übergang zu gewährleisten.

 Rat

- (48a) Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind seit 2002 in Gebrauch. Die Verwendung unterschiedlicher Skalen und Formate steht jedoch der Vergleichbarkeit der verschiedenen nationalen Systeme im Weg. Eine bessere Vergleichbarkeit der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz in der gesamten Union erleichtert die Verwendung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz durch Finanzinstitute, wodurch sich die Finanzierung auf energieeffizientere Gebäude und Gebäuderenovierungen ausrichtet. Bei der grünen Taxonomie der EU bildet die Verwendung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz die Grundlage und tritt noch deutlicher hervor, dass ihre Vergleichbarkeit verbessert werden muss. Die Einführung einer gemeinsamen Skala von Energieeffizienzklassen und einer gemeinsamen Vorlage sollte eine ausreichende Vergleichbarkeit der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz in der gesamten Union gewährleisten.

↓ neu
U Rat

(48b) Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat kürzlich ihre Systeme für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz geändert. Um Störungen zu vermeiden, sollten diese Mitgliedstaaten mehr Zeit haben, ihre Systeme anzupassen.

↓ neu

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 20

~~Im Hinblick auf eine angemessene Unterrichtung der Kommission sollten die Mitgliedstaaten Auflistungen der bestehenden und geplanten Maßnahmen – auch finanzieller Art – erstellen, die zwar nicht nach dieser Richtlinie vorgeschrieben sind, die aber den mit ihr verfolgten Zielen dienen. Die von den Mitgliedstaaten aufgelisteten bestehenden und geplanten Maßnahmen können insbesondere Maßnahmen umfassen, mit denen bestehende rechtliche Barrieren und Marktbarrieren verringert und Investitionen angeregt werden sollen, und/oder andere Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz neuer und bestehender Gebäude, mit denen ein potenzieller Beitrag zur Reduzierung der Energiearmut verbunden ist. Diese Maßnahmen könnten unter anderem Folgendes umfassen: unentgeltliche oder subventionierte technische Hilfe und Beratung, direkte Zuschüsse, Regelungen für subventionierte oder zinsvergünstigte Kredite, Zuschussregelungen und Kreditgarantieregelungen. Die Behörden und andere Institutionen, die diese Maßnahmen finanzieller Art anbieten, könnten ihren Einsatz an die angegebene Gesamtenergieeffizienz und die Empfehlungen der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz knüpfen.~~

~~Um den Meldeaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten die in dieser Richtlinie geforderten Berichte in die Energieeffizienz Aktionspläne gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen²³ integriert werden können. Der öffentliche Sektor in den Mitgliedstaaten sollte auf dem Gebiet der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eine Vorreiterrolle übernehmen, und daher sollten die nationalen Pläne für Gebäude, die von Behörden genutzt werden, ehrgeizigere Ziele vorsehen.~~

(angepasst)

⇒ neu

- (49) ⇒ Um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden von potenziellen Käufern oder Mietern frühzeitig berücksichtigt werden kann, sollte für Gebäude oder Gebäudeteile, die zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegen, und die Gesamtenergieeffizienzklasse und der Indikator der Gesamtenergieeffizienz sollten in allen Anzeigen angegeben werden. ⇐ Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz sollte potenziellen Käufern ☒ oder ☒ ~~und~~ Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen zutreffende Informationen über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes sowie praktische Hinweise zu deren Verbesserung liefern. ~~Es könnten Informationskampagnen durchgeführt werden, um die Eigentümer und Mieter noch stärker zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes oder der Gebäudeteile anzuregen. Zusätzlich sollten die Eigentümer und Mieter von Gewerbegebäuden zum Austausch von Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch angeregt werden, damit alle Daten für fundierte Entscheidungen über notwendige Energieeffizienzverbesserungen verfügbar sind.~~ Zudem sollte der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz Angaben darüber enthalten, wie sich Heizung und Kühlung auf den Energiebedarf des Gebäudes sowie auf über den dessen Primärenergieverbrauch ⇒ , die Erzeugung von erneuerbarer Energie ⇐ und ~~dessen~~ ⇒ die betriebsbedingten Treibhausgasemissionen ⇐ ~~Kohlendioxidemissionen auswirken~~ enthalten.

²³ ~~ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64.~~

↓ neu

- (50) Die Überwachung des Gebäudebestands wird durch die Verfügbarkeit von Daten erleichtert, die mit digitalen Instrumenten erhoben werden, wodurch sich die Verwaltungskosten verringern. Daher sollten nationale Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingerichtet und die darin enthaltenen Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand übermittelt werden.
-

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 23

~~Die Behörden sollten mit gutem Beispiel vorangehen und sich bemühen, die Empfehlungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz umzusetzen. Die nationalen Pläne der Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen vorsehen, die die Behörden dabei unterstützen, die Energieeffizienz ihrer Gebäude frühzeitig zu verbessern und die Empfehlungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz so bald wie möglich umzusetzen.~~

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 24
(angepasst) ⇒ neu
☉ Rat

- (51) Gebäude, die von ☉ [...] ☹ ☉ öffentlichen Einrichtungen ☹ genutzt werden, und Gebäude mit starkem Publikumsverkehr sollten durch Einbeziehung von Umwelt- und Energieaspekten ein Vorbild darstellen, weshalb regelmäßig Energieausweise für sie erstellt werden sollten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Gesamtenergieeffizienz sollte durch Anbringung ~~der~~ ☒ dieser ☒ Energieausweise an gut sichtbaren Stellen unterstützt werden; dies gilt insbesondere für Gebäude einer bestimmten Größe, in denen sich ☉ [...] ☹ ☉ öffentliche Einrichtungen ☹ befinden oder starker Publikumsverkehr herrscht, wie ⇒ Rathäuser, Schulen, ⇐ Ladengeschäfte und Einkaufszentren, Supermärkte, Gaststätten, Theater, Banken und Hotels.

- (52) In den letzten Jahren ist eine zunehmende Verwendung von Klimaanlage in den Ländern Europas zu verzeichnen. Dies führt zu großen Problemen zu Spitzenlastzeiten mit der Folge, dass die Stromkosten steigen und die Energiebilanz beeinträchtigt wird. Vorrang sollte Strategien eingeräumt werden, die zur Verbesserung der thermischen Eigenschaften der Gebäude im Sommer beitragen. Hierzu sollte man sich auf Maßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Erwärmung, wie Sonnenschutz und ausreichende Wärmekapazität der Gebäudekonstruktion, und auf Weiterentwicklung und Einsatz der passiven Kühlung konzentrieren, und zwar in erster Linie auf solche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Qualität des Raumklimas und zur Verbesserung des Mikroklimas in der Umgebung von Gebäuden beitragen.
-

- (53) Die regelmäßige Wartung und Inspektion von Heizungs- ⇒ , Lüftungs- ⇐ und Klimaanlage durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungs- ⇒ , Lüftungs- ⇐ und Klimaanlage sollte während ihrer Lebensdauer in regelmäßigen Abständen erfolgen, insbesondere vor einem Austausch oder einer Modernisierung. Im Hinblick auf einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand für die Gebäudeeigentümer und -mieter sollten die Mitgliedstaaten sich darum bemühen, dass Inspektionen und Ausweisausstellungen so weit wie möglich miteinander verbunden werden.
-

- (54) Ein gemeinsamer Ansatz bei der Erstellung von Energieausweisen für Gebäude ⇒ , den Renovierungspässen, den Intelligenzfähigkeitsindikatoren ⇐ und bei der Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage durch qualifiziertes ~~und/oder~~ ⇒ zertifiziertes ⇐ ~~zugelassenes~~ Fachpersonal, dessen Unabhängigkeit auf der Grundlage objektiver Kriterien zu gewährleisten ist, ~~werden trägt dazu beitragen~~, gleiche Bedingungen für die Anstrengungen in den Mitgliedstaaten bei Energieeinsparungen im Gebäudesektor zu schaffen, und wird für die potenziellen Eigentümer oder Nutzer Transparenz hinsichtlich der Gesamtenergieeffizienz auf dem Immobilienmarkt der Union schaffen. Um die Qualität der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz ⇒ , der Renovierungspässe, der Intelligenzfähigkeitsindikatoren ⇐ und der Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte in jedem Mitgliedstaat ein unabhängiges Kontrollsystem eingerichtet werden.

- (54a) Es sollte eine ausreichende Zahl zuverlässiger Fachleute mit Kompetenzen im Bereich der energetischen Renovierung zur Verfügung stehen, um ausreichende Kapazitäten für die Durchführung hochwertiger Renovierungsarbeiten im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher gegebenenfalls und soweit durchführbar Zertifizierungssysteme für integrierte Renovierungsarbeiten einführen, bei denen Fachwissen in Bezug auf verschiedene Gebäudekomponenten oder -systeme in Bereichen wie Gebäudeisolierung, Strom- und Heizungssysteme und Installation von Solarpaneelen verlangt wird; zu den betroffenen Fachleuten können Planer, Generalunternehmer, spezialisierte Unternehmer und Installateure gehören.
-

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 27

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 28

- (55) Da den regionalen und lokalen Behörden für die erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie entscheidende Bedeutung zukommt, sollten sie gegebenenfalls nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Planungsaspekte, Ausarbeitung von Informations-, Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen sowie Umsetzung dieser Richtlinie auf nationaler und regionaler Ebene konsultiert und eingebunden werden. Diese Konsultationen könnten auch dafür genutzt werden, den örtlichen Planern und Gebäudeprüfern angemessene Leitlinien für die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten Architekten und Planer in die Lage versetzen und dazu anhalten, bei Planung, Entwurf, Bau und Renovierung von Industrie- und Wohngebieten die optimale Kombination von Energieeffizienzverbesserungen, Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Einsatz von Fernwärme und -kälte angemessen in Betracht zu ziehen.

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 29

- (56) Installateure und Baufachleute sind für die erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie von entscheidender Bedeutung. Daher sollte eine angemessene Zahl von Installateuren und Baufachleuten durch Schulung und andere Maßnahmen die angemessene Fachkompetenz für Installation und Einbau der erforderlichen Technik zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien erwerben.
-

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 30

~~Die Mitgliedstaaten sollten die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen²⁴ in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der unter diese Richtlinie fallenden Sachverständigen berücksichtigen, und die Kommission sollte ihre im Rahmen des Programms „Intelligente Energie – Europa“ durchgeführten Arbeiten an Leitlinien und Empfehlungen für Standards für die Ausbildung dieser Sachverständigen fortsetzen.~~

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 31
(angepasst)

~~Im Hinblick auf eine bessere Transparenz der Gesamtenergieeffizienz auf dem Immobilienmarkt der Union für Nichtwohngebäude sollten einheitliche Bestimmungen für ein fakultatives gemeinsames System für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden festgelegt werden. Nach Artikel 291 AEUV werden die Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, im Voraus durch eine gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommene Verordnung festgelegt. Bis zur Annahme dieser neuen Verordnung findet weiterhin der Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse²⁵ Anwendung, mit Ausnahme des nicht anwendbaren Regelungsverfahrens mit Kontrolle.~~

²⁴ ~~ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.~~

²⁵ ~~ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.~~

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 32
(angepasst)
⇒ neu
☉ Rat

- (57) ☒ Um das Ziel der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu fördern, ☒ sollte ~~Der~~ Kommission ~~sollte~~ die Befugnis übertragen werden, in Bezug auf die Anpassung bestimmter Teile des allgemeinen Rahmens in Anhang I an den technischen Fortschritt, ~~und~~ in Bezug auf die Festlegung eines Rahmens für eine Methode zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ⇒, in Bezug auf ☉ [...] ☉ die Berechnungsmethode für das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial, in Bezug auf die Festlegung eines gemeinsamen europäischen Rahmens für Renovierungspässe und ☉, sofern der Bericht über die Intelligenzfähigkeit von Gebäuden positiv ausfällt, ☉ in Bezug auf ein gemeinsames System der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden ⇐ ~~delegierte~~ Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen — auch auf Expertenebene — durchführt ☒, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²⁶ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind ☒.

↓ neu

- (58) Um eine wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten durch verschiedene Instrumente, z. B. das Instrument für technische Unterstützung²⁷, das maßgeschneidertes technisches Fachwissen für die Konzeption und Umsetzung von Reformen bereitstellt, einschließlich solcher, die darauf abzielen, die jährliche Quote der energetischen Renovierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden bis 2030 zu erhöhen und umfassende energetische Renovierungen zu fördern. Die technische Unterstützung bezieht sich beispielsweise auf die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und den Austausch einschlägiger bewährter Verfahren.

²⁶ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

²⁷ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 33
(angepasst)⇒ neu

- (59) Da ~~das Ziel~~ ☒ die Ziele ☒ dieser Richtlinie, nämlich ~~eine~~ Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ⇒ und Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden ⇐ , wegen der komplexen Struktur des Gebäudesektors und des Unvermögens der nationalen Immobilienmärkte, den Herausforderungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz hinreichend zu begegnen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden ~~kann können, und~~ ☒ sondern ☒ ☒ vielmehr ☒ wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ~~ist sind~~, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung ~~dieses Ziels~~ ☒ dieser Ziele ☒ erforderliche Maß hinaus.
-

↓ neu

- (60) Die Rechtsgrundlage für diese Initiative ist Artikel 194 Absatz 2 AEUV, der die Union ermächtigt, die Maßnahmen zu erlassen, die erforderlich sind, um die Ziele der Union im Bereich der Energiepolitik zu verwirklichen. Der Vorschlag trägt zu den energiepolitischen Zielen der Union gemäß Artikel 194 Absatz 1 AEUV bei, insbesondere zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen, was zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt beiträgt.
-

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 36
(angepasst)⇒ neu

- (61) Nach Nummer ~~4434~~ der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung²⁸ ~~sind~~ ☒ sollten ☒ die Mitgliedstaaten ~~aufgefordert~~, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese ~~zu veröffentlichen~~. ⇒ Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt, insbesondere angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-543/17 (Kommission/Belgien). ⇐

²⁸ ~~ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.~~

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 34
(angepasst)

- (62) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der ☒ bisherigen ☒ Richtlinie 2002/91/EG inhaltlich geändert wurden. Die Pflicht zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der ~~genannten~~ ☒ bisherigen ☒ Richtlinie.
-

↓ 2010/31/EU Erwägungsgrund 35
(angepasst)

- (63) Die vorliegende Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der ~~Richtlinie 2002/91/EG~~ ☒ in Anhang VIII Teil B aufgeführten Richtlinien ☒ in innerstaatliches Recht und ☒ der Zeitpunkte ☒ für ihre Anwendung unberührt lassen. _____

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
⇒ und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden ⇐ in der Union ⇒ , um
bis 2050 ⇐ unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen
sowie der Anforderungen an das Innenraumklima und der Kosteneffizienz ⇒ einen emissionsfreien
Gebäudebestand zu erreichen ⇐ .
- (2) Diese Richtlinie enthält Anforderungen hinsichtlich
- a) des gemeinsamen allgemeinen Rahmens für eine Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - b) der Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude und Gebäudeteile;
 - c) der Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von:
 - i) bestehenden Gebäuden, ☒ und ☒ Gebäudeteilen ~~und Gebäudekomponenten~~, die einer größeren Renovierung unterzogen werden,
 - ii) Gebäudekomponenten, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken, wenn sie nachträglich eingebaut oder ersetzt werden, ~~und~~
 - iii) gebäudetechnischen Systemen, wenn diese neu installiert, ersetzt oder modernisiert werden;

↓ neu

- d) der Anwendung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz auf bestehende Gebäude und Gebäudeteile;
- e) Renovierungspässen;
- f) nationaler Gebäuderenovierungspläne;
- g) nachhaltiger Mobilität betreffender Infrastruktur in Gebäuden sowie daran angrenzend und
- h) intelligenter Gebäude;

↓ 2010/31/EU (angepasst)

⇒ neu

⌚ Rat

- ~~d) nationaler Pläne zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude;~~
- ie) der Erstellung von EnergieAusweisen ☒ über die Gesamtenergieeffizienz von ☒ für Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- jf) regelmäßiger Inspektionen von Heizungs- ⇒ , Lüftungs- ⇐ und Klimaanlage in Gebäuden; ~~und~~
- ke) unabhängiger Kontrollsysteme für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz ⇒ , Renovierungspässe, Intelligenzfähigkeitsindikatoren ⇐ und Inspektionsberichte ⌚ [...] ⌚ ⌚ ; ⌚
- ⌚ ka) der Berechnung und Offenlegung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials von Gebäuden. ⌚

(3) Bei den Anforderungen dieser Richtlinie handelt es sich um Mindestanforderungen; sie hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen ⌚ [...] ⌚ ⌚ , sofern diese ⌚ Maßnahmen ⌚ [...] ⌚ mit dem ☒ AEUV ☒ ~~Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union~~ vereinbar ⌚ sind ⌚ ⌚ [...] ⌚ . Sie werden der Kommission notifiziert.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Gebäude“ eine Konstruktion mit Dach und Wänden, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird;

↓ neu
⇒ Rat

2. „Nullemissionsgebäude“ ein Gebäude mit einer sehr hohen, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz, ~~☹ [...]~~ ☹ das im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 9b ~~☹ [...]~~ ☹ keine Energie oder eine ☹ sehr geringe Energiemenge ~~☹ [...]~~ ☹ benötigt, keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen ☹ am Standort ~~☹ [...]~~ ☹ verursacht und keine oder eine sehr geringe Menge an betriebsbedingten Treibhausgasemissionen verursacht ☹ ;

↓ 2010/31/EU (angepasst)
⇒ neu

- ~~32.~~ „Niedrigstenergiegebäude“ ein Gebäude ~~☹~~ mit ~~☹~~ ~~das~~ einer sehr hohen, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz ~~aufweist~~ ⇒ , die nicht niedriger sein darf als das von den Mitgliedstaaten 2023 gemäß Artikel 6 Absatz 2 gemeldete kostenoptimale Niveau, und bei dem ~~☹~~ ☹ ~~Der~~ fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf ~~sollte~~ zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen — einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird — gedeckt ~~werden~~ ☹ wird ☹;

↓ neu
⇒ Rat

4. „Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz“ Vorschriften, nach denen bestehende Gebäude im Rahmen eines größeren Renovierungsplans für einen Gebäudebestand oder bei einem Auslösepunkt auf dem Markt (Verkauf ⇒, ☹ Vermietung, ⇒ Schenkung oder Nutzungsänderung im Gebäude- oder Grundstückskataster) ☹ innerhalb eines Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Anforderung an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen müssen, wodurch die Renovierung bestehender Gebäude ausgelöst wird;
5. „öffentliche Einrichtungen“ ⇒ [...] ☹ ⇒ öffentliche Einrichtungen ☹ im Sinne des Artikels 2 ⇒ [...] ☹ ⇒ Nummer 10 ☹ der ⇒ [...] ☹ ⇒ [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] ☹;

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 1
Buchstabe a
⇒ neu
⇒ Rat

63. „Gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, ElektrizitätsErzeugung ⇒ [...] ☹ ⇒ von erneuerbarer Energie ⇐ ⇒ und Speicherung von Energie ☹ am Gebäudestandort oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 1
Buchstabe b

- 73a. „System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ ein System, das sämtliche Produkte, Software und Engineering-Leistungen umfasst, mit denen ein energieeffizienter, wirtschaftlicher und sicherer Betrieb gebäudetechnischer Systeme durch automatische Steuerungen sowie durch die Erleichterung des manuellen Managements dieser gebäudetechnischen Systeme unterstützt werden kann;

84. „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“ die berechnete oder ☒ erfasste ☒ ~~gemessene~~ Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und Beleuchtung) zu decken;
95. „Primärenergie“ Energie aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen, die keinem Umwandlungsprozess unterzogen wurde;

10. „Faktor der nicht erneuerbaren Primärenergie“ nicht erneuerbare Primärenergie für einen bestimmten Energieträger, einschließlich der bezogenen Energie und der berechneten Energieverluste durch die Lieferung an die Verbrauchsstellen, geteilt durch die bezogene Energie;
11. „Faktor der erneuerbaren Primärenergie“ erneuerbare Primärenergie aus einer ☞ [...] ☞ in der Nähe oder weiter entfernt befindlichen Energiequelle, die über einen bestimmten Energieträger geliefert wird, einschließlich der bezogenen Energie und der berechneten Energieverluste durch die Lieferung an die Verbrauchsstellen, geteilt durch die bezogene Energie;
12. „Gesamtprimärenergiefaktor“ die ☞ [...] ☞ Summe der Faktoren der erneuerbaren und der nicht erneuerbaren Primärenergie für einen bestimmten Energieträger;

136. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne ⇒ (Solarthermie und Fotovoltaik) ⇐ ~~aerothermische~~, ☒ und ☒ geothermische, ~~hydrothermische~~ Energie, ⇒ Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- ⇐ ☒ und sonstige ☒ Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
147. „Gebäudehülle“ die integrierten Komponenten eines Gebäudes, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen;
158. „Gebäudeteil“ einen Gebäudeabschnitt, eine Etage oder eine Wohnung innerhalb eines Gebäudes, der bzw. die für eine gesonderte Nutzung ausgelegt ist oder hierfür umgebaut wurde;
169. „Gebäudekomponente“ ein gebäudetechnisches System oder eine Komponente der Gebäudehülle;

17. ☞ „Wohngebäudeteil“ ☞ ☞ [...] ☞ ein Zimmer oder einen Zimmerkomplex in einem dauerhaften Gebäude oder einem architektonisch abgetrennten Teil eines Gebäudes, das oder der zur ganzjährigen Bewohnung durch einen privaten Haushalt bestimmt ist;
18. „Renovierungspass“ ☞ [...] ☞ einen maßgeschneiderten Fahrplan für die Renovierung eines bestimmten Gebäudes in mehreren Schritten ☞ [...] ☞ , durch die die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes erheblich verbessert wird;
19. „umfassende Renovierung“ eine Renovierung, durch die ein Gebäude oder ein Gebäudeteil zu Folgendem umgebaut wird:
- a) vor dem 1. Januar 2030 zu einem Niedrigstenergiegebäude;
 - b) ab dem 1. Januar 2030 zu einem Nullemissionsgebäude;
20. „umfassende Renovierung in mehreren Stufen“ eine umfassende Renovierung, die in mehreren Schritten durchgeführt wird und dabei den in einem Renovierungspass gemäß Artikel 10 festgelegten Schritten folgt;

- ~~2140~~. „größere Renovierung“ die Renovierung eines Gebäudes, bei der
- a) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 % des Gebäudewerts — den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet — übersteigen oder
 - b) mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden,

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie die Option a oder b anwenden;

22. „betriebsbedingte Treibhausgasemissionen“ Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch der gebäudetechnischen Systeme während der Nutzung und des Betriebs des Gebäudes;
23. „Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen“ ↻ [...] ↻ über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes auftretende Emissionen, u. a. bei der Herstellung von Bauprodukten und ihrer Beförderung, den Tätigkeiten auf der Baustelle, dem Energieverbrauch im Gebäude, der Ersetzung von Bauprodukten sowie der Zertrümmerung, Beförderung und Bewirtschaftung von Abfallmaterialien und ihrer endgültigen Entsorgung ↻ ;
24. „Lebenszyklus-Treibhauspotenzial“ einen Indikator zur Quantifizierung des Treibhauspotenzials eines Gebäudes während seines gesamten Lebenszyklus;
25. „divergierende Anreize“ divergierende Anreize im Sinne des Artikels 2 Nummer 52 der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];
26. „Energiearmut“ Energiearmut im Sinne des Artikels 2 Nummer 49 der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];
27. „schutzbedürftige Haushalte“ Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind, oder Haushalte, einschließlich solcher mit niedrigem mittlerem Einkommen, die hohen Energiekosten besonders ausgesetzt sind und nicht über die Mittel verfügen, um das von ihnen bewohnte Gebäude zu renovieren;

↓ 2010/31/EU (angepasst)

- ~~2811.~~ „Europäische Norm“ eine Norm, die vom Europäischen Komitee für Normung, dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung oder dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen verabschiedet und zur öffentlichen Verwendung bereitgestellt wurde;
- ~~2912.~~ „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ einen von einem Mitgliedstaat oder einer von ihm benannten juristischen Person anerkannten Ausweis, der die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen, berechnet nach einer gemäß Artikel ~~43~~ festgelegten Methode, angibt;
- ~~3013.~~ „Kraft-Wärme-Kopplung“ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer ~~und~~ oder mechanischer Energie in einem Prozess;
- ~~3114.~~ „kostenoptimales Niveau“ das Gesamtenergieeffizienzniveau, das während der geschätzten wirtschaftlichen Lebensdauer mit den niedrigsten Kosten verbunden ist, wobei
- a) die niedrigsten Kosten ermittelt werden unter Berücksichtigung

↓ neu

i) der Kategorie und Nutzung des betreffenden Gebäudes,

↓ 2010/31/EU
⇒ neu

ii) der ⇒ auf offiziellen Prognosen beruhenden ⇐ energiebezogenen Investitionskosten,

iii) der Instandhaltungs- und Betriebskosten, (einschließlich der Energiekosten ~~und~~ einsparungen, ⇒ unter Berücksichtigung der Kosten für Treibhausgasemissionszertifikate, ⇐

↓ neu

iv) der externen Effekte der Energienutzung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit,

↓ 2010/31/EU (angepasst)

⇒ neu

- v) ~~der betreffenden Gebädekategorie und~~ gegebenenfalls der Einnahmen aus der Energieerzeugung) ⇒ am Standort ⇐
- vi) ~~sowie~~ gegebenenfalls der ~~Entsorgungskosten~~ ⇒ Abfallbewirtschaftungskosten ⇐ ~~ermittelt werden~~ und
- b) die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer von jedem Mitgliedstaat bestimmt wird. Sie ☒ und ☒ ~~bezieht~~ sich auf die geschätzte wirtschaftliche Restlebensdauer eines Gebäudes bezieht, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für das Gebäude insgesamt festgelegt werden, oder auf die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer einer Gebäudekomponente, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für Gebäudekomponenten festgelegt werden.

Das kostenoptimale Niveau liegt in dem Bereich der Gesamtenergieeffizienzniveaus, in denen die über die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer berechnete Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt;

↓ neu

⇒ Rat

32. „Ladepunkt“ einen Ladepunkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der [Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe – AFIR];
33. „isoliertes Kleinstnetz“ ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 500 GWh im Jahr 2022, das nicht mit anderen Netzen verbunden ist;
34. „intelligentes Laden“ intelligentes Laden im Sinne des Artikels 2 Nummer 14l der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie];
35. „bidirektionales Laden“ bidirektionales Laden im Sinne des Artikels 2 Nummer 14n der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie];
36. „Hypothekenportfoliostandards“ Mechanismen, die Hypothekarkreditgebern Anreize bieten, die Mediangesamtenergieeffizienz des von ihren Hypotheken erfassten Gebäudeportfolios zu erhöhen und potenzielle Kunden dazu zu ermutigen, ihre Immobilie im Einklang mit den Dekarbonisierungszielen der Union und den einschlägigen Energiezielen im Bereich des Energieverbrauchs in Gebäuden energieeffizienter zu gestalten, wobei sie sich auf die Definition nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten in der EU-Taxonomie stützen;
37. „digitales Gebäudeloggbuch“ ein gemeinsames Register für alle einschlägigen Gebäudedaten, einschließlich Daten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz wie Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, Renovierungspässe und Intelligenzfähigkeitsindikatoren, die eine fundierte Entscheidungsfindung und den Informationsaustausch innerhalb des Bausektors, zwischen Gebäudeeigentümern und -bewohnern, Finanzinstituten und ☞ [...] ☞ ☞ öffentlichen Einrichtungen ☞ erleichtern;

~~3815a.~~ „Klimaanlage“ eine Kombination der Bauteile, die für eine Form der Raumlufthandlung erforderlich sind, durch die die Temperatur geregelt wird oder gesenkt werden kann;

~~3915a.~~ „Heizungsanlage“ eine Kombination der Bauteile, die für eine Form der Raumlufthandlung erforderlich sind, durch welche die Temperatur erhöht wird;

☉ 39a. „Lüftungsanlage“ das gebäudetechnische System, das auf natürliche oder mechanische Weise Außenluft in einen Raum einbringt; ☉

☉ 39b. „Kälteerzeuger“ den Teil einer Klimaanlage, der Nutzkälte für in Anhang I aufgeführte Nutzungszwecke erzeugt; ☉

~~4015b.~~ „Wärmeerzeuger“ den Teil einer Heizungsanlage, der mithilfe eines oder mehrerer der folgenden Verfahren Nutzwärme ⇒ für in Anhang I aufgeführte Nutzungszwecke ⇐ erzeugt:

- a) Verbrennung von Brennstoffen, beispielsweise in einem Heizkessel;
- b) Joule-Effekt in den Heizelementen einer elektrischen Widerstandsheizung;
- c) Wärmegewinnung aus der Umgebungsluft, aus Abluft, oder aus einer Wasser- oder Erdwärmequelle mithilfe einer Wärmepumpe;

~~4115e.~~ „Energieleistungsvertrag“ Energieleistungsvertrag gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer ~~2927~~ der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] ~~Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹,~~

²⁹ ~~— Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).~~

- ~~4216.~~ „Heizkessel“ die kombinierte Einheit aus Gehäuse und Brenner zur Abgabe der Verbrennungswärme an Flüssigkeiten;
- ~~4317.~~ „Nennleistung“ die maximale Wärmeleistung in kW, die vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb angegeben und garantiert wird, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrads;
- ~~18.~~ ~~„Wärmepumpe“ eine Maschine, ein Gerät oder eine Anlage, die die Wärmeenergie der natürlichen Umgebung (Luft, Wasser oder Boden) auf Gebäude oder industrielle Anlagen überträgt, indem sie den natürlichen Wärmestrom so umkehrt, dass dieser von einem Ort tieferer Temperatur zu einem Ort höherer Temperatur fließt. Bei reversiblen Wärmepumpen kann auch die Wärme von dem Gebäude an die natürliche Umgebung abgegeben werden;~~
- ~~4419.~~ „Fernwärme“ oder „Fernkälte“ die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte;

45. „Nutzfläche“  [...]  die als Bezugsgröße für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes verwendete Fläche, berechnet als die Summe der einzelnen Zonen innerhalb der  [...]  Gebäudehülle, die für die Quantifizierung spezifischer Nutzungsbedingungen, wie Innenraumklima, und die Anwendung der Regeln für die Unterteilung in Zonen und die Zuweisung erforderlich sind;
46.  [...] 
47. „Bewertungsgrenze“ die Grenze, an der die bezogene und die eingespeiste Energie gemessen oder berechnet werden;

48. „am Standort“ die Räumlichkeiten und das Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet, sowie das Gebäude selbst;
49. „Energie aus erneuerbaren Quellen, die in der Nähe erzeugt wird“ Energie aus erneuerbaren Quellen, die innerhalb eines bestimmten Umkreises auf lokaler oder Bezirksebene um das bewertete Gebäude herum erzeugt wird und alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) sie kann nur innerhalb dieses Umkreises auf lokaler oder Bezirksebene mittels eines speziellen Verteilernetzes verteilt und genutzt werden;
 - b) es ist möglich, für sie einen spezifischen Primärenergiefaktor zu berechnen, der nur für die Energie aus erneuerbaren Quellen gilt, die innerhalb dieses Umkreises auf lokaler oder Bezirksebene erzeugt wird, und
 - c) sie kann am Standort des bewerteten Gebäudes mittels eines speziellen Anschlusses an die Energieerzeugungsquelle genutzt werden, wobei dieser spezielle Anschluss spezifische Ausrüstung für die sichere Versorgung mit und die Erfassung der Energie für die Eigennutzung durch das bewertete Gebäude erfordert;
50. „Dienste im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ oder „EPB-Dienste“ die Dienste wie Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch und Beleuchtung und andere, für die der Energieverbrauch bei der $\ominus$ Berechnung der $\ominus$ Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden berücksichtigt wird;
51. „Energiebedarf“ die Energie, die an einen konditionierten Raum abgegeben oder diesem entzogen werden soll, um die vorgesehenen Raumbedingungen während eines bestimmten Zeitraums aufrechtzuerhalten, wobei Ineffizienzen des gebäudetechnischen Systems unberücksichtigt bleiben;
52. „Energieverbrauch“ die Energiezufuhr an ein gebäudetechnisches System, das einen EPB-Dienst erbringt, um einen Energiebedarf zu decken;
53. „selbstgenutzt“ den Teil der am Standort oder in der Nähe erzeugten erneuerbaren Energie, der von am Standort befindlichen technischen Systemen für EPB-Dienste genutzt wird;

54. „andere Nutzungszwecke am Standort“ Energie, die am Standort für andere Nutzungszwecke als EPB-Dienste genutzt wird, was Geräte, verschiedene und Hilfslasten oder Ladepunkte für Elektromobilität einschließen kann;
55. „Berechnungsintervall“ das für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz verwendete diskrete Zeitintervall;
56. „bezogene Energie“ Energie, angegeben je Energieträger, die durch die Bewertungsgrenze hindurch an die gebäudetechnischen Systeme geliefert wird, um die berücksichtigten Nutzungszwecke zu erfüllen oder die eingespeiste Energie zu erzeugen;
57. „eingespeiste Energie“, ausgedrückt je Energieträger und Primärenergiefaktor, den Anteil der erneuerbaren Energie, der in das Energienetz eingespeist wird, anstatt am Standort für die Eigennutzung oder für andere Nutzungszwecke am Standort genutzt zu werden.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 1
Buchstabe d

- ~~20. „Isoliertes Kleinstnetz“ ein isoliertes Kleinstnetz im Sinne von Artikel 2 Nummer 27 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰.~~

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 2
(angepasst)

Artikel ~~32a~~

☒ Nationaler Gebäuderenovierungsplan ☒ ~~Langfristige Renovierungsstrategie~~

³⁰ ~~Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).~~

↓ 2018/1999 Artikel 53 Nummer 1
Buchstabe a
⇒ neu

(1) Jeder Mitgliedstaat legt bis 2050 einen ~~langfristige Renovierungsstrategie~~ ⇒ nationalen Gebäuderenovierungsplan ⇐ zur ~~Unterstützung~~ ⇒ Gewährleistung ⇐ der Renovierung des nationalen Bestands sowohl an öffentlichen als auch privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden in einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand fest, ~~mit welcher der kosteneffiziente Umbau~~ ⇒ mit dem Ziel, ⇐ bestehender Gebäude in ~~Niedrigstenergiegebäude~~ ⇒ Nullemissionsgebäude ⇐ ~~erleichtert wird~~ ⇒ umzubauen ⇐ .

Jeder ~~langfristige Renovierungsstrategie~~ ⇒ Gebäuderenovierungsplan ⇐ umfasst

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 2
⇒ neu

a) einen Überblick über den nationalen Gebäudebestand ⇒ nach verschiedenen Gebäudearten, Bauzeiträumen und klimatischen Zonen ⇐ , sofern angemessen auf der Grundlage statistischer Stichproben und ~~des erwarteten Anteils renovierter Gebäude im Jahr 2020~~ ⇒ nationalen Datenbank für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 19, einen Überblick über Marktbarrieren und Marktversagen und einen Überblick über die Kapazitäten im Bausektor, im Energieeffizienzsektor und im Sektor für erneuerbare Energie ⇐ ;

~~b) die Ermittlung kosteneffizienter Konzepte für Renovierungen je nach Gebäudetyp und Klimazone, wobei gegebenenfalls potenzielle einschlägige Auslösepunkte im Lebenszyklus des Gebäudes berücksichtigt werden sollten;~~

~~e) Strategien und Maßnahmen, um kosteneffiziente umfassende Renovierungen von Gebäuden, einschließlich umfassender Renovierungen in mehreren Stufen, anzuregen und um gezielte kosteneffiziente Maßnahmen und Renovierungen zu unterstützen, beispielsweise durch Einführung eines optionalen Systems von Gebäuderenovierungspässen;~~

~~d) einen Überblick über die Strategien und Maßnahmen, die auf die Segmente des nationalen Gebäudebestands mit der schlechtesten Leistung, divergierende Anreize und Fälle von Marktversagen ausgerichtet sind, sowie eine Darstellung der einschlägigen nationalen Maßnahmen, die zur Verringerung der Energiearmut beitragen;~~

~~e) Strategien und Maßnahmen, die auf sämtliche öffentlichen Gebäude ausgerichtet sind;~~

~~f) einen Überblick über die nationalen Initiativen zur Förderung intelligenter Technologien und gut vernetzter Gebäude und Gemeinschaften sowie zur Förderung der Kompetenzen und der Ausbildung in den Bereichen Bau und Energieeffizienz; und~~

~~g) eine nachweisgestützte Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen und weiterer Vorteile, etwa in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Luftqualität.~~

↓ neu
☞ Rat

b) einen Fahrplan mit auf nationaler Ebene festgelegten Zielen und messbaren Fortschrittsindikatoren im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2050, um bis 2050 einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten nationalen Gebäudebestand und den Umbau bestehender Gebäude in Nullemissionsgebäude zu gewährleisten;

c) einen Überblick über die umgesetzten und die geplanten Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Fahrplans gemäß Buchstabe b ☞ [...] ☞ , wenn diese nicht bereits in den in Artikel 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1999 aufgeführten Elementen der der Kommission übermittelten nationalen Energie- und Klimapläne enthalten sind ☞;

d) eine Übersicht über den Investitionsbedarf für die Umsetzung des Gebäuderenovierungsplans, die Finanzierungsquellen und -maßnahmen sowie die Verwaltungsressourcen für die Gebäuderenovierung ☞ , wenn diese nicht bereits in den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1999 aufgeführten Elementen der der Kommission übermittelten nationalen Energie- und Klimapläne enthalten sind; ☞ ☞ [...] ☞

- ➔ e) die Schwellenwerte für betriebsbedingte Treibhausgasemissionen und den jährlichen Primärenergieverbrauch eines neuen oder renovierten Nullemissionsgebäudes gemäß Artikel 9b Absatz 1; ☹
- ➔ f) die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden auf der Grundlage der maximalen Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 9 Absatz 1; und ☹
- ➔ g) die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Wohngebäuden und den entsprechenden nationalen Pfad gemäß Artikel 9 Absatz 2, einschließlich der Meilensteine für 2033 und 2040 für den durchschnittlichen Primärenergieverbrauch in kWh/(m².a). ☹
- ➔ Für den ersten Gebäuderenovierungsplan können die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Buchstaben c und d auf ihren der Kommission am 30. Juni 2024 übermittelten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan verweisen, wenn sie dies für relevant halten. ☹

Der in Buchstabe b genannte Fahrplan enthält nationale Ziele für 2030, 2040 und 2050 in Bezug auf die jährliche Quote energetischer Renovierungen, den Primär- und Endenergieverbrauch des nationalen Gebäudebestands und die Verringerung seiner betriebsbedingten Treibhausgasemissionen ➔ ☹ spezifische Zeitpläne, damit Gebäude im Einklang mit dem Pfad zum Umbau des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2040 und 2050 höhere Gesamtenergieeffizienzklassen als die in Artikel 9 Absatz 1 genannten erreichen ➔ und ☹ eine nachweisgestützte Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen und weiter reichenden Vorteile ➔ [...] ☹.

(2) Alle fünf Jahre erstellt jeder Mitgliedstaat unter Verwendung der Vorlage in Anhang II einen Entwurf seines Gebäuderenovierungsplans und legt ihn der Kommission vor. Jeder Mitgliedstaat legt den Entwurf seines Gebäuderenovierungsplans als Teil des Entwurfs seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1999 und, wenn der Mitgliedstaat den Entwurf einer aktualisierten Fassung vorlegt, seines Entwurfs der aktualisierten Fassung gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung vor. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der genannten Verordnung legen die Mitgliedstaaten der Kommission den ersten Entwurf des Gebäuderenovierungsplans bis zum 30. Juni ➔ [...] ☹ ➔ 2025 ☹ vor.

~~(2) In seiner langfristigen Renovierungsstrategie erstellt jeder Mitgliedstaat einen Fahrplan mit Maßnahmen und innerstaatlich festgelegten messbaren Fortschrittsindikatoren im Hinblick darauf, das langfristige Ziel einer Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Union bis 2050 um 80-95 % im Vergleich zu 1990 zu erreichen, für einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten nationalen Gebäudebestand zu sorgen und den kosteneffizienten Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude zu erleichtern. Der Fahrplan enthält indikative Meilensteine für 2030, 2040 und 2050 sowie eine Beschreibung, wie diese zum Erreichen der Energieeffizienzziele der Union gemäß der Richtlinie 2012/27/EU beitragen.~~

~~(3) Um die Mobilisierung von Investitionen in die Renovierung zu unterstützen, die zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlich ist, erleichtern die Mitgliedstaaten den Zugang zu geeigneten Mechanismen, um~~

~~a) Projekte zu bündeln, auch über Investitionsplattformen oder -gruppen und Konsortien kleiner und mittlerer Unternehmen, um den Zugang für Investoren sowie gebündelte Lösungen für potenzielle Kunden zu ermöglichen;~~

~~b) das wahrgenommene Risiko der Energieeffizienzmaßnahmen für Investoren und den Privatsektor zu mindern;~~

~~e) öffentliche Mittel zu nutzen, um Anreize für zusätzliche Investitionen aus dem privaten Sektor zu schaffen oder auf spezifische Marktversagen zu reagieren;~~

~~d) Leitlinien für Investitionen in einen energieeffizienten öffentlichen Gebäudebestand entsprechend den Leitlinien von Eurostat vorzugeben und~~

~~e) zugängliche und transparente Beratungsinstrumente, etwa zentrale Anlaufstellen für Verbraucher und Energieberatungsdienste, über einschlägige Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Finanzinstrumente einzurichten.~~

~~(4) Die Kommission sammelt bewährte Verfahren der erfolgreichen öffentlichen oder privaten Finanzierung von Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie Informationen zu Plänen für die Bündelung von Renovierungen geringen Umfangs zur Verbesserung der Energieeffizienz und leitet diese zumindest an die einschlägigen Behörden weiter. Die Kommission ermittelt bewährte Verfahren im Zusammenhang mit finanziellen Anreizen für Renovierungen aus Verbrauchersicht unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Rentabilität und verbreitet diese Verfahren.~~

~~(35) Zur Unterstützung der Entwicklung seines langfristigen Renovierungsstrategie~~
⇒ Gebäuderenovierungsplans ⇐ führt jeder Mitgliedstaat eine öffentliche Anhörung zu ⇒ dem Entwurf des Gebäuderenovierungsplans ⇐ ~~dieser Strategie~~ durch, bevor er sie ihn bei der Kommission einreicht. ⇒ An der öffentlichen Anhörung werden insbesondere die lokalen und regionalen Behörden und andere sozioökonomische Partner, einschließlich der Zivilgesellschaft und Einrichtungen, die mit schutzbedürftigen Haushalten arbeiten, beteiligt. ⇐ Jeder Mitgliedstaat fügt seinem langfristigen Renovierungsstrategie ⇒ Entwurf des Gebäuderenovierungsplans ⇐ eine Zusammenfassung der Ergebnisse seiner öffentlichen Anhörung bei. ➡ Die öffentliche Anhörung kann in die Konsultation der Öffentlichkeit gemäß Artikel 10 der Verordnung 2018/1999 einbezogen werden. ☺

~~Jeder Mitgliedstaat legt die Modalitäten der Anhörung bei der Umsetzung seiner langfristigen Renovierungsstrategie in einem inklusiven Verfahren fest.~~

(4) Die Kommission bewertet die Entwürfe der nationalen Gebäuderenovierungspläne, insbesondere daraufhin, ob

- a) das Ambitionsniveau der auf nationaler Ebene festgelegten Ziele ausreichend ist und mit den nationalen Verpflichtungen im Bereich Klima und Energie, die in den nationalen integrierten Energie- und Klimaplänen festgelegt sind, in Einklang steht;
- b) die Strategien und Maßnahmen ausreichen, um die auf nationaler Ebene festgelegten Ziele zu erreichen;
- c) die Zuweisung von Haushalts- und Verwaltungsmitteln für die Durchführung des Plans ausreichend ist;
- d) die öffentliche Konsultation gemäß Absatz 3 ausreichend inklusiv gewesen ist und
- e) die Pläne den Anforderungen nach Absatz 1 und der Vorlage in Anhang II entsprechen.

Nach Anhörung  der Sachverständigen  des mit Artikel 30 eingesetzten Ausschusses kann die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 länderspezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

In Bezug auf den ersten Entwurf des Gebäuderenovierungsplans kann die Kommission spätestens sechs Monate, nachdem ein Mitgliedstaat diesen Plan vorgelegt hat, länderspezifische Empfehlungen an den Mitgliedstaat richten.

(5) ➡ In Bezug auf den ersten Entwurf des Gebäuderenovierungsplans trägt jeder ☞ Mitgliedstaat ➡ [...] ☞ in seinem endgültigen Gebäuderenovierungsplan den etwaigen Empfehlungen der Kommission gebührend Rechnung. Greift der betroffene Mitgliedstaat eine Empfehlung oder einen wesentlichen Teil davon nicht auf, so begründet er dies gegenüber der Kommission und veröffentlicht seine Gründe.

(6) Alle fünf Jahre erstellt jeder Mitgliedstaat unter Verwendung der Vorlage in Anhang II seinen Gebäuderenovierungsplan und legt ihn der Kommission vor. Jeder Mitgliedstaat legt seinen Gebäuderenovierungsplan als Teil seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplane gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und, wenn der Mitgliedstaat eine aktualisierte Fassung vorlegt, seiner aktualisierten Fassung gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung vor. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung legen die Mitgliedstaaten der Kommission den ersten Gebäuderenovierungsplan bis zum 30. Juni ➡ [...] ☞ ➡ 2026 ☞ vor.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 2
⇒ neu

(7~~6~~) Jeder Mitgliedstaat fügt die Einzelheiten der Umsetzung seiner aktuellsten langfristigen Renovierungsstrategie ⇒ oder seines aktuellsten Gebäuderenovierungsplans ⇐ die Einzelheiten ihrer Umsetzung ⇒ seinem nächsten endgültigen Gebäuderenovierungsplan ⇐ bei, einschließlich der geplanten Strategien und Maßnahmen. ⇒ Jeder Mitgliedstaat gibt an, ob seine nationalen Ziele erreicht wurden. ⇐

↓ neu
↻ Rat

(8) Jeder Mitgliedstaat nimmt in seine integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß den Artikeln 17 und 21 der Verordnung (EU) 2018/1999 Informationen über die Umsetzung der in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels genannten nationalen Ziele  [...]  auf.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 2

~~(7) Jeder Mitgliedstaat kann seine langfristige Renovierungsstrategie anwenden, um Brandschutz und Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten anzugehen, die sich auf die Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und die Lebensdauer von Gebäuden auswirken.~~

↓ 2018/1999 Artikel 53 Nummer 1
Buchstabe b

~~(8) Die langfristige Renovierungsstrategie jedes Mitgliedstaats wird der Kommission als Teil seines in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ genannten endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplane vorgelegt. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung wird der Kommission die erste langfristige Renovierungsstrategie gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels bis zum 10. März 2020 vorgelegt.~~

³¹ ~~Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.~~

Artikel 43

Festlegung einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wenden die Mitgliedstaaten eine Methode an, die mit dem in Anhang I festgelegten gemeinsamen allgemeinen Rahmen im Einklang steht.

Diese Methode wird auf nationaler oder regionaler Ebene verabschiedet.

Artikel 54

Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Erreichung ⇒ mindestens ⇐ kostenoptimaler Niveaus Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen festgelegt werden. Die Gesamtenergieeffizienz wird nach der in Artikel 43 genannten Methode berechnet. Die kostenoptimalen Niveaus werden nach dem in Artikel 65 genannten Rahmen für eine Vergleichsmethode berechnet, ~~so bald dieser Rahmen verfügbar ist.~~

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zur Erreichung ⇒ mindestens ⇐ kostenoptimaler Niveaus Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten festgelegt werden, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken, wenn sie ersetzt oder nachträglich eingebaut werden.

Bei der Festlegung der Anforderungen können die Mitgliedstaaten zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterscheiden.

Diese Anforderungen tragen den allgemeinen Innenraumklimabedingungen Rechnung, um mögliche negative Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung, zu vermeiden, und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten, die angegebene Nutzung sowie das Alter des Gebäudes.

~~Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz festzulegen, die über die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer nicht kosteneffizient sind.~~

Die ☒ Mitgliedstaaten überprüfen ihre ☒ Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz ~~sind~~ in regelmäßigen Zeitabständen, die fünf Jahre nicht überschreiten, ~~zu überprüfen~~ und ☒ aktualisieren sie ☒ erforderlichenfalls ~~zu aktualisieren~~, um dem technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft ⇒ , den Ergebnissen der Berechnung der kostenoptimalen Niveaus gemäß Artikel 6 sowie den aktualisierten nationalen Energie- und Klimazielen und -strategien ⇐ Rechnung zu tragen

↓ neu
➡ Rat

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen nach Absatz 1 für Gebäude anzupassen, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts ➡ auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ➡ offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung ➡ [...] ➡ der Anforderungen ➡ eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde.

(32) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden:

~~a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;~~

⊖ a) Gebäude, die sich im Eigentum der Streitkräfte oder der Zentralregierung befinden und Zwecken der nationalen Verteidigung dienen außer Einzelunterkünften oder Bürogebäuden der Streitkräfte und anderer Bediensteter der nationalen Verteidigungsbehörden; ⊖

⊖ [...] ⊖ ⊖ b) ⊖ Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;

⊖ [...] ⊖ ⊖ c) ⊖ provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die in einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet;

⊖ [...] ⊖ ⊖ d) ⊖ Wohngebäude, die weniger als vier Monate jährlich genutzt werden oder werden sollen, oder alternativ Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden oder werden sollen und deren zu erwartender Energieverbrauch weniger als 25 % des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt;

⊖ [...] ⊖ ⊖ e) ⊖ frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m².

**Berechnung der kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die
Gesamtenergieeffizienz**

(1) ~~Die~~Der Kommission ~~erstellt mittels~~ ☒ wird die Befugnis übertragen, ☒ zur ☞ Ergänzung dieser Richtlinie ☞ delegierte Rechtsakte gemäß ~~den~~ den ~~Artikeln 2923, 24 und 25 bis zum 30. Juni 2011~~ ☒ in Bezug auf ☒ einen Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten ☒ zu erlassen ☒ . ☞ Bis zum 30. Juni ☞ [...] ☞ ☞ 2025 ☞ überarbeitet die Kommission den Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz ☞ neuer Gebäude und ☞ bestehender Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, und einzelner Gebäudekomponenten. ☞

Der Rahmen für die Vergleichsmethode wird gemäß Anhang ~~VIIH~~ festgelegt; dabei wird zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterschieden.

(2) Die Mitgliedstaaten berechnen kostenoptimale Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz unter Verwendung des gemäß Absatz 1 festgelegten Rahmens für eine Vergleichsmethode und einschlägiger Parameter, beispielsweise klimatische Gegebenheiten und tatsächliche Zugänglichkeit der Energieinfrastrukturen, und vergleichen die Ergebnisse dieser Berechnung mit den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.

Über die Ergebnisse dieser Berechnung und die der Berechnung zugrunde gelegten Daten und Annahmen erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht. Die Mitgliedstaaten
⇒ aktualisieren ~~⇒ legen der Kommission~~ diese Berichte in regelmäßigen Abständen, die fünf Jahre nicht überschreiten, ⇒ und ~~⇒ legen sie der Kommission~~ vor. ~~Der erste Bericht ist bis 30. Juni 2012 zu übermitteln.~~ ⇒ Der erste Bericht auf der Grundlage des überarbeiteten Rahmens für eine Vergleichsmethode gemäß Absatz 1 ist bis zum 30. Juni 2028 vorzulegen. ⇐

(3) Zeigt das Ergebnis des nach Absatz 2 ausgeführten Vergleichs, dass die geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz ⇒ mehr als 15 % ⇐ ~~wesentlich~~ weniger energieeffizient sind als die kostenoptimalen Niveaus der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, so ⇒ nimmt ⇐ ~~rechtfertigt~~ der betreffende Mitgliedstaat ~~die Differenz schriftlich gegenüber der~~ ⇒ in den Bericht an die ⇐ Kommission ~~in dem Bericht~~ gemäß Absatz 2, ~~dem, soweit die Differenz nicht gerechtfertigt werden kann, einen Plan~~ ⇒ auf ⇐ ~~beigefügt ist~~, in dem geeignete Schritte ~~dargelegt werden, mit denen die Differenz bis zur nächsten~~ zur Überprüfung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel ~~54~~ Absatz 1 ~~wesentlich verringert werden kann~~ dargelegt werden.

(4) Die Kommission veröffentlicht einen Bericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 3

Artikel ~~76~~

Neue Gebäude

↓ neu
☉ Rat

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab den folgenden Zeitpunkten neue Gebäude Nullemissionsgebäude gemäß ☉ [...] ☉ ☉ Artikel 9b ☉ sind:

- a) ab dem 1. Januar ☉ [...] ☉ ☉ 2028 ☉ neue Gebäude, die ☉ [...] ☉ sich im Eigentum von ☉ [...] ☉ ☉ öffentlichen Einrichtungen ☉ befinden, und
- b) ab dem 1. Januar 2030 alle neuen Gebäude.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 3
(angepasst)
⇒ neu
☞ Rat

~~(1)~~ ⇒ Bis zur Anwendung der Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 ~~stellen~~ ~~Die~~ Mitgliedstaaten ~~ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen,~~ dass ☒ alle ☒ neuen Gebäude
⇒ mindestens Niedrigstenergiegebäude sind und ☞ die nach Artikel ~~55~~ festgelegten
Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen. ☞ Beabsichtigen öffentliche
Einrichtungen, ein neues Gebäude zu nutzen, das sich nicht in ihrem Eigentum befindet, so streben
sie an, dass es sich bei diesem Gebäude um ein Nullemissionsgebäude handelt. ☞

↓ neu
☞ Rat

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab den folgenden Zeitpunkten das Lebenszyklus-
Treibhauspotenzial gemäß Anhang III berechnet und im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz
des Gebäudes offengelegt wird:

- a) ab dem 1. Januar 2027 für alle neuen Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr
als 2000 Quadratmetern und
- b) ab dem 1. Januar 2030 für alle neuen Gebäude.

☞ (2a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1 und 2 nicht auf
Gebäudekategorien anzuwenden, für die bis zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten
bereits Baugenehmigungsanträge oder entsprechende Anträge, u. a. auf Nutzungsänderung, gestellt
wurden. ☞

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur  Änderung  [...]  dieser Richtlinie zu erlassen, um Anhang III an den technischen Fortschritt und Innovationen anzupassen  [...] .

(4) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in Bezug auf neue Gebäude die Aspekte gesundes Raumklima, Anpassung an den Klimawandel, Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen auch die CO₂-Entfernung im Zusammenhang mit der CO₂-Speicherung in oder auf Gebäuden.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 3

~~(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor Baubeginn neuer Gebäude die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit hocheffizienter alternativer Systeme – soweit verfügbar – berücksichtigt wird.~~

↓ 2010/31/EU

Artikel 87

Bestehende Gebäude

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, oder der renovierten Gebäudeteile erhöht wird, um die gemäß Artikel 54 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Die Anforderungen werden auf das renovierte Gebäude oder den renovierten Gebäudeteil als Ganzes angewandt. Zusätzlich oder alternativ hierzu können Anforderungen auf die renovierten Gebäudekomponenten angewandt werden.

(2) Des Weiteren ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz einer Gebäudekomponente, die Teil der Gebäudehülle ist und sich erheblich auf deren Gesamtenergieeffizienz auswirkt und die nachträglich eingebaut oder ersetzt wird, die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllt, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

~~Die Mitgliedstaaten legen diese Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 4 fest.~~

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 4
(angepasst)
⇒ neu
⇒ Rat

(3) Die Mitgliedstaaten setzen sich im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden ~~unter Berücksichtigung eines gesunden Raumklimas, von Brandschutz und von Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten~~ für hocheffiziente alternative Systeme ein, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. ☒ Die Mitgliedstaaten ☒ berücksichtigen ☒ in Bezug auf Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, ☒ ein gesundes Raumklima ☞ und ☞ ⇒ die Anpassung an den Klimawandel, ☜ den Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten ⇒ , die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ☜ .

Artikel 9

Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten ☞ [...] ☛ ☞ legen Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz fest, mit denen sichergestellt wird, dass Nichtwohngebäude zu den in Unterabsatz 6 genannten Zeitpunkten den in Unterabsatz 3 genannten maximalen Schwellenwert für die Gesamtenergieeffizienz, ausgedrückt durch einen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch in kWh/(m².a), nicht überschreiten.

Die maximalen Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz werden auf der Grundlage des Bestands an Nichtwohngebäuden vom 1. Januar 2020 auf der Grundlage verfügbarer Informationen und, sofern angemessen, statistischer Stichproben festgelegt.

Ein Schwellenwert von 15 % wird so festgelegt, dass 15 % des nationalen Gebäudebestands über diesem Schwellenwert liegen, und ein Schwellenwert von 25 % wird so festgelegt, dass 25 % des nationalen Gebäudebestands über diesem Schwellenwert liegen. Bei den Schwellenwerten für die Gesamtenergieeffizienz kann zwischen verschiedenen Gebäudetypen und -kategorien unterschieden werden.

Die Einhaltung der Schwellenwerte bei den einzelnen Gebäuden wird anhand von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz oder gegebenenfalls mit anderen verfügbaren Mitteln überprüft. Die Mitgliedstaaten können die Schwellenwerte in einer Höhe festlegen, die einer bestimmten Gesamtenergieeffizienzklasse entspricht, sofern sie die in Unterabsatz 3 genannten Schwellenwerte einhalten.

Die Mitgliedstaaten können Kriterien festlegen, um einzelne Gebäude aufgrund der voraussichtlichen künftigen Nutzung des Gebäudes oder im Falle einer ungünstigen Kosten-Nutzen-Analyse von den Anforderungen dieses Absatzes auszunehmen. ☛

☞ [...] ☛

Die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz müssen mindestens gewährleisten, dass

a) alle Nichtwohngebäude

i) ab dem 1. Januar 2030 unterhalb des Schwellenwerts von 15 % liegen;

ii) ab dem 1. Januar 2034 unterhalb des Schwellenwerts von 25 % liegen.

In ihrem Fahrplan gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b legen die Mitgliedstaaten spezifische Zeitpläne fest, damit die in diesem Absatz genannten Gebäude im Einklang mit dem Pfad zum Umbau des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2040 und 2050 die niedrigeren maximalen Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz einhalten   .

(2)   .

   Die Mitgliedstaaten legen im Einklang mit dem  nationalen  Fahrplan, den    im Gebäuderenovierungsplan des Mitgliedstaats enthaltenen  Zielen    für 2030, 2040 und 2050 und  dem Umbau    des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2050    Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Wohngebäuden fest, die auf einem nationalen Pfad für die schrittweise Renovierung des Gebäudebestands beruhen .

Der Pfad wird als Verringerung des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs in kWh/(m².a) des gesamten Wohngebäudebestands im Zeitraum von 2025 bis 2050 ausgedrückt und enthält die Anzahl der jährlich zu renovierenden Gebäude und Gebäudeteile oder den Umfang der jährlich zu renovierenden Fläche. Bei der Festlegung der nationalen Pfade stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der durchschnittliche Primärenergieverbrauch des gesamten Wohngebäudebestands in kWh/(m².a)

a) bis 2033 mindestens dem Niveau der Gesamtenergieeffizienzklasse D entspricht;

b) bis 2040 mindestens einem national bestimmten Wert entspricht, der sich aus einer schrittweisen Verringerung des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs von 2033 bis 2050 entsprechend dem Umbau des Wohngebäudebestands in einen Nullemissionsgebäudebestand ergibt.

Die Gesamtenergieeffizienz, die dem in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Klassenniveau entspricht, muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie mindestens den nationalen Klassenniveaus entsprechen.

Im Rahmen der Bewertung der nationalen Gebäuderenovierungspläne überwacht die Kommission die Erreichung der für 2033 und 2040 angegebenen Werte gemäß Unterabsatz 2 und gibt erforderlichenfalls Empfehlungen ab.

Der Pfad bezieht sich auf Daten über den nationalen Wohngebäudebestand, die gegebenenfalls auf statistischen Stichproben und den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz beruhen. Bei dem Pfad und dem entsprechenden durchschnittlichen Primärenergieverbrauch kann zwischen unterschiedlichen Gebäudetypen und -kategorien unterschieden werden, z. B. zwischen Einfamilienhäusern und Gebäuden mit mehreren Wohnungen.

Die Mitgliedstaaten beseitigen unbeschadet des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten regulatorische Hindernisse – auch in Bezug auf Genehmigungsverfahren –, die in Gebäuden mit mehreren Wohnungen die Renovierung gemeinsamer Komponenten und den Austausch gebäudetechnischer Systeme zwecks Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz verhindern, und gehen dabei insbesondere die Einstimmigkeitsanforderungen bei Miteigentumsstrukturen an.

↓ neu
↻ Rat

↻ (2a) Die Mitgliedstaaten können sich für eine Nichtanwendung von Absatz 2 bei Einfamilienhäusern entscheiden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass zumindest diejenigen Einfamilienhäuser, die nach dem 1. Januar [2028] verkauft, vermietet oder verschenkt werden oder deren Nutzungsart nach diesem Datum im Gebäude- oder Grundstückskataster in Wohngebäude geändert wird, innerhalb von [fünf] Jahren nach diesen Auslösern – erforderlichenfalls durch Renovierung seitens der Käufer oder Eigentümer – mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse [D] oder eine höhere Gesamtenergieeffizienzklasse erreichen. ➡

➡ (3) Zusätzlich zu dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Primärenergieverbrauch können die Mitgliedstaaten weitere numerische Indikatoren für den Verbrauch nicht erneuerbarer und erneuerbarer Primärenergie und für die betriebsbedingten Treibhausgasemissionen in $\text{kgCO}_2\text{eq}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ festlegen. Um die Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen sicherzustellen, müssen die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz [Artikel 15a Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie – COM(2021) 557 final]³² Rechnung tragen. ⬅

(➡ [...] ⬅ ➡ 4 ⬅) Gemäß Artikel 15 unterstützen die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz durch alle folgenden Maßnahmen:

- a) Bereitstellung geeigneter finanzieller Maßnahmen, insbesondere für schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen oder Menschen, die in Sozialwohnungen leben, im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];
- b) Bereitstellung technischer Hilfe, unter anderem durch zentrale Anlaufstellen;
- c) Konzeption integrierter Finanzierungen;
- d) Beseitigung nichtwirtschaftlicher Hindernisse, einschließlich divergierender Anreize, und
- e) Überwachung der sozialen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzbedürftigsten.

(➡ [...] ⬅ ➡ 5 ⬅) Wird ein Gebäude renoviert, um eine Mindestvorgabe für die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten gemäß Artikel 5 und im Falle größerer Renovierungen die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude gemäß Artikel 8 eingehalten werden.

³² ➡ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates. ⬅

(☞ [...] ☞ ☞ 6 ☞) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz bei den folgenden Gebäudekategorien nicht anzuwenden:

- a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung der Vorgaben eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;
- b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;
- c) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die von einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet;
- d) Wohngebäude, die weniger als vier Monate jährlich genutzt werden oder werden sollen, oder alternativ Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden oder werden sollen und deren zu erwartender Energieverbrauch weniger als 25 % des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt;
- e) frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m².
- ☞ f) Gebäude, die sich im Eigentum der Streitkräfte oder der Zentralregierung befinden und Zwecken der nationalen Verteidigung dienen außer Einzelunterkünften oder Bürogebäuden der Streitkräfte und anderer Bediensteter der nationalen Verteidigungsbehörden. ☞

(☞ [...] ☞ ☞ 7 ☞) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sicherzustellen, einschließlich geeigneter Überwachungsmechanismen und Sanktionen gemäß Artikel 31.

Artikel 9a³³

Solarenergie in Gebäuden

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle neuen Gebäude so konzipiert werden, dass ihr Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der Sonneneinstrahlung am Standort optimiert wird, um die spätere kosteneffiziente Installation von Solartechnologien zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Installation geeigneter Solarenergieanlagen

- a) bis zum 31. Dezember 2026 auf allen neuen öffentlichen Gebäuden und ☐ [...] ☐
☐ Nichtwohngebäuden ☐ mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 ☐ m² ☐ ☐ [...] ☐ ,
- b) bis zum 31. Dezember 2027 auf allen bestehenden öffentlichen Gebäuden und ☐ [...] ☐
☐ Nichtwohngebäuden, die einer größeren oder umfassenden Renovierung unterzogen werden, ☐ mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als ☐ 400 m² ☐ ☐ [...] ☐ und
- c) bis zum 31. Dezember 2029 auf allen neuen Wohngebäuden.

³³ ☐ Artikel 9a wird im – geänderten – Wortlaut von Artikel 9a des Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates [2022/0160 (COD)] eingefügt. ☐

Die Mitgliedstaaten legen ☞ unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Technologieneutralität ☹ auf nationaler Ebene Kriterien für die praktische Umsetzung dieser Verpflichtungen und für mögliche Ausnahmen für bestimmte Gebäudearten ☞ , einschließlich der in Artikel 9 Absatz 6 genannten Gebäudearten, ☹ fest und machen diese öffentlich zugänglich, wobei sie dem bewerteten technischen und wirtschaftlichen Potenzial der Solarenergieanlagen und den Merkmalen der unter diese ☞ Bestimmung ☹ ☞ [...] ☹ fallenden Gebäude Rechnung tragen. ☞ Bei der Festlegung dieser Kriterien berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch andere relevante Faktoren wie strukturelle Integrität, biologische Vielfalt und Stabilität des Stromnetzes. ☹

U Rat

Artikel 9b³⁴

Nullemissionsgebäude

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Energieverbrauch eines neuen oder renovierten Nullemissionsgebäudes einen auf der Ebene des Mitgliedstaats in ihren Gebäuderenovierungsplänen festgelegten maximalen Schwellenwert einhält. Dieser Schwellenwert ist im Hinblick darauf festzulegen, dass mindestens kostenoptimale Niveaus erreicht werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betriebsbedingten Treibhausgasemissionen eines neuen oder renovierten Nullemissionsgebäudes einen auf Ebene des Mitgliedstaats in den Gebäuderenovierungsplänen festgelegten maximalen Schwellenwert einhalten.

³⁴ Mit Artikel 9b (Nullemissionsgebäude) wird der frühere Artikel 9 (Niedrigstenergiegebäude), den die Kommission in ihrem Vorschlag für die Neufassung dieser Richtlinie als gestrichen gekennzeichnet hat, wieder aufgenommen und geändert. Teile des vorliegenden Artikels waren zuvor in Anhang III enthalten. Artikel 9b wird in diesen Teil des Textes eingefügt, während er zuvor im Kommissionsvorschlag als gestrichener Artikel 9 an Artikel 14 angefügt war.

Zur Gewährleistung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit können die Mitgliedstaaten beschließen, die beiden in diesem Absatz genannten maximalen Schwellenwerte für renovierte Gebäude anzupassen.

(1a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass – sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist – der gesamte jährliche Primärenergieverbrauch eines neuen oder renovierten Nullemissionsgebäudes gedeckt wird durch

a) am Standort oder in dessen Nähe erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen, die den Kriterien des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen] genügt;

b) von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen] gelieferte Energie aus erneuerbaren Quellen; oder

c) Energie aus einem effizienten Fernwärme- und -kältesystem im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];

d) Energie aus kohlenstofffreien Quellen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Nullemissionsgebäude an seinem Standort keine Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffen verursacht.

Artikel 10

Renovierungspass

- (1) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2023 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zur Ergänzung dieser Richtlinie, mit denen ein gemeinsamer europäischer Rahmen für Renovierungspässe auf der Grundlage der in Absatz ➡ 3 ⬇ ➡ [...] ⬇ genannten Kriterien festgelegt wird.
- (2) Bis zum 31. Dezember ➡ [...] ⬇ ➡ 2025 ⬇ führen die Mitgliedstaaten ein System von Renovierungspässen ➡ zur freiwilligen Nutzung durch Gebäudeeigentümer ⬇ ein, das auf dem gemäß Absatz 1 festgelegten gemeinsamen Rahmen beruht.
- ➡ Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Aufnahme des Renovierungspasses in den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz für ausgewählte Zwecke zu gestatten, so u. a. im Zusammenhang mit größeren Renovierungen oder dem Erhalt finanzieller Unterstützung. ⬇

(3) Der Renovierungspass muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) er wird von einem qualifizierten und zertifizierten Sachverständigen $\Rightarrow$ auf der Grundlage $\Leftarrow$ $\Rightarrow$ [...] $\Leftarrow$ einer Inaugenscheinnahme $\Rightarrow$ des Gebäudes, die gegebenenfalls mit virtuellen Mitteln durchgeführt werden kann, $\Leftarrow$ ausgestellt;
- b) er umfasst einen Renovierungsfahrplan, in dem eine Abfolge von aufeinander aufbauenden Renovierungsschritten angegeben ist, die zum Ziel haben, das Gebäude bis spätestens 2050 in ein Nullemissionsgebäude umzubauen;
- c) er gibt die erwarteten Vorteile in Form von Energieeinsparungen, Einsparungen bei den Energierechnungen und Verringerungen der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen sowie weiter reichende Vorteile im Zusammenhang mit Gesundheit und Komfort und der verbesserten Anpassungsfähigkeit des Gebäudes an den Klimawandel an und
- d) er enthält Informationen über mögliche finanzielle und technische Unterstützung.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 5
(angepasst)
 $\Rightarrow$ neu

Artikel 11

Gebäudetechnische Systeme, Elektromobilität und Intelligenzfähigkeitsindikator

(1) Die Mitgliedstaaten legen zur optimalen Energienutzung durch die gebäudetechnischen Systeme Systemanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme fest, die in $\Rightarrow$ neuen oder $\Leftarrow$ bestehenden Gebäuden eingebaut werden. ~~Die Mitgliedstaaten können diese Systemanforderungen auch auf neue Gebäude anwenden.~~ $\Rightarrow$ Bei der Festlegung der Anforderungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten Auslegungsbedingungen und typische oder durchschnittliche Betriebsbedingungen. $\Leftarrow$

Die Systemanforderungen werden für neue gebäudetechnische Systeme sowie für Ersetzung und Modernisierung von gebäudetechnischen Systemen festgelegt und insoweit angewandt, als dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

↓ neu
→ Rat

Die Mitgliedstaaten können Anforderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen oder die Art des von Wärmeerzeugern genutzten Brennstoffs → oder den Mindestanteil der für die Wärmeversorgung auf Gebäudeebene genutzten erneuerbaren Energie ← festlegen, sofern diese Anforderungen keine ungerechtfertigte Marktbarriere darstellen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anforderungen, die sie für gebäudetechnische Systeme festlegen, mindestens die aktuellsten kostenoptimalen Niveaus erreichen.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 5

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass neue Gebäude, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder, sofern gerechtfertigt, in einem bestimmten beheizten Bereich des Gebäudeteils ausgestattet werden. In bestehenden Gebäuden ist die Installation solcher selbstregulierender Einrichtungen bei einem Austausch des Wärmeerzeugers, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, vorgeschrieben.

↓ neu
→ Rat

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass → [...] ← → Nullemissionsnichtwohngebäude ← mit Mess- und Kontrollvorrichtungen zur → [...] ← Regelung der Raumluftqualität ausgestattet sein müssen. In bestehenden Gebäuden ist die Installation solcher Einrichtungen vorgeschrieben, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, wenn ein Gebäude einer größeren Renovierung unterzogen wird.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Installation eines gebäudetechnischen Systems die Gesamtenergieeffizienz des veränderten Teils oder, sofern relevant, des gesamten veränderten Systems bewertet wird. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden dokumentiert und an den Eigentümer des Gebäudes übermittelt, sodass sie weiter zur Verfügung stehen und für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 und die Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz verwendet werden können.

➡ (5) Die Mitgliedstaaten streben die Ersetzung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmeerzeugern in bestehenden Gebäuden an, um mit dem Pfad für den Umbau des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude in Einklang zu stehen. ⌚

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 5
(angepasst)
➡ Rat

Artikel 12

⊠ Infrastruktur für nachhaltige Mobilität ⊠

(12) In Bezug auf neue Nichtwohngebäude ➡, die über mehr als fünf Autostellplätze verfügen, ⌚ und Nichtwohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden ➡ und über mehr als fünf Autostellplätze verfügen ⌚, ~~tragen~~ sorgen die Mitgliedstaaten ➡ [...] ⌚ dafür ~~Sorge, dass:~~

- a) die Errichtung mindestens eines Ladepunkts ~~im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates~~³⁵.

³⁵ Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

↓ neu
☞ Rat

- b) die Installation von Vorverkabelung für ☞ [...] ☞ ☞ mindestens 50 % der Autostellplätze und der Leitungsinfrastruktur, nämlich die Schutzrohre für Elektrokabel, für die restlichen Stellplätze ☞ , um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen, und
- c) ☞ [...] ☞ ☞ Fahrradstellplätze, die mindestens 15 % der durchschnittlichen Nutzerkapazität des Gebäudes entsprechen ☞ ,

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 5
(angepasst)
☞ Rat

~~sowie für mindestens jeden fünften Stellplatz die Leitungsinfrastruktur, nämlich die Schutzrohre für Elektrokabel, errichtet werden, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen, sofern ☞ : ☞ : a) Der Parkplatz sich innerhalb des Gebäudes befindet und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen; oder b)~~

☞ a) der Parkplatz sich innerhalb des Gebäudes befindet und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen; oder b) ☞

der Parkplatz an das Gebäude angrenzt und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfassen.

↓ neu
⤵ Rat

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorverkabelung ⤵ und die Leitungsinfrastruktur ⤵ so ausgelegt ⤵ [...] ⤵ sind ⤵ , dass die ⤵ [...] ⤵ vorgeschriebene Anzahl ⤵ von Ladepunkten gleichzeitig genutzt werden kann.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass bei neuen Bürogebäuden und Bürogebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, mindestens ein Ladepunkt je zwei Stellplätze errichtet wird, sofern das Gebäude über mehr als fünf Stellplätze verfügt.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 5
(angepasst)
⇒ neu
⤵ Rat

~~Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2023 über einen möglichen Beitrag der Gebäudepolitik der Union zur Förderung der Elektromobilität Bericht und schlägt gegebenenfalls diesbezüglich Maßnahmen vor.~~

(23) ☒ In Bezug auf ☒ ~~Bis 1. Januar 2025 legen die Mitgliedstaaten die Anforderungen für den Einbau einer Mindestanzahl von Ladepunkten für~~ alle Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen fest ⇒ sorgen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2027 für ⤵ Folgendes: ⤵

⤵ a) ⤵ die Errichtung mindestens eines Ladepunkts je zehn Stellplätze ⤵ oder ⤵

⤵ b) eine Leitungsinfrastruktur, nämlich die Schutzrohre für Elektrokabel, für mindestens 50 % der Autostellplätze, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen; ⤵ und ⤵ [...] ⤵

⤵ c) Fahrradstellplätze, die mindestens 15 % der durchschnittlichen Nutzerkapazität des Gebäudes entsprechen ⤵.

Bei Gebäuden, die sich im Eigentum von [...] öffentlichen Einrichtungen befinden oder von diesen genutzt werden, sorgen die Mitgliedstaaten für die Vorverkabelung von mindestens einem von zwei Stellplätzen bis zum 1. Januar 2033. ↩

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Umsetzung dieser Anforderung für alle Nichtwohngebäude, die in den zwei Jahren vor Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Erfüllung der gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Anforderungen renoviert wurden, bis zum 1. Januar 2029 aufzuschieben.

↓ neu
↻ Rat

(3) Die Mitgliedstaaten können die Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Fahrradstellplätze gemäß den Absätzen 1 und 2 für bestimmte Kategorien von Nichtwohngebäuden, [...] bei denen der Zugang üblicherweise [...] nicht mit Fahrrädern erfolgt, anpassen.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 5
⇒ neu
☉ Rat

~~(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen der Absätze 2 und 3 bei Gebäuden, die sich im Eigentum von KMU im Sinne der Definition in Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission³⁶ befinden und von ihnen genutzt werden, nicht festzulegen oder anzuwenden.~~

(4~~5~~) In Bezug auf neue Wohngebäude ☉, die über mehr als drei Autostellplätze verfügen, ☉ und Wohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden ☉ und über mehr als drei Autostellplätze verfügen ☉, ~~tragen~~ sorgen die Mitgliedstaaten ☉ [...] ☉ ~~da für Sorge, dass:~~

- a) ~~die Installation von~~ ⇒ Vorverkabelung ⇐ für ☉ mindestens 50 % der Autostellplätze und der Leitungsinfrastruktur, nämlich die Schutzrohre für Elektrokabel, für die restlichen Autostellplätze ☉ ☉ [...] ☉ ~~die Leitungsinfrastruktur, nämlich die Schutzrohre für Elektrokabel, errichtet wird,~~ um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen, ⇒ und ⇐

↓ neu
☉ Rat

- b) mindestens zwei Fahrradstellplätze für ☉ jedes Wohngebäudeteil, ☉ ☉ [...] ☉.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 5
(angepasst) ☉ Rat

~~sofern: a) Der Parkplatz sich innerhalb des Gebäudes befindet und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen; oder b)~~

☉ sofern: a) der Parkplatz sich innerhalb des Gebäudes befindet und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen; ☉

☉ oder b) ☉ der Parkplatz an das Gebäude angrenzt und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfassen.

³⁶ ~~Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).~~

↓ neu
⇒ Rat

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Auslegung der Vorverkabelung die gleichzeitige Nutzung von Ladepunkten auf allen Stellplätzen ermöglicht. Ist im Falle einer größeren Renovierung die Sicherstellung von zwei Fahrradstellplätzen für ~~⇒ jedes Wohngebäudeteil~~ ~~⇒ [...]~~ nicht realisierbar, sorgen die Mitgliedstaaten für so viele Fahrradstellplätze wie angemessen.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 5
⇒ neu
⇒ Rat

- (~~56~~) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze ~~12~~, ~~23~~ und ~~45~~ für bestimmte Gebäudekategorien nicht anzuwenden, wenn ~~a) gemäß Absätze 2 und 5 die Baugenehmigungsanträge oder entsprechende Anträge bis zum 10. März 2021 eingereicht wurden;~~
- ~~⇒ a) hinsichtlich der Absätze 1 und 4 die Baugenehmigungsanträge oder entsprechende Anträge bis zum [Datum der nationalen Umsetzung der neugefassten Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz] eingereicht wurden;~~ ~~⇒ b)~~ ~~⇒ c)~~ die erforderliche Vorverkabelung ~~Leitungsinfrastruktur~~ von isolierten Kleinstnetzen abhängig wäre oder die Gebäude in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV liegen, wenn diese zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würde ~~⇒ [...]~~ ~~⇒ ;~~ ~~⇒~~
- ~~⇒ c)~~ oder die Kosten für die Lade- und Leitungsinstallationen mindestens [10 %] der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes übersteigen. ~~⇒~~
- e) ~~die Kosten für die Lade- und Leitungsinstallationen 7 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes übersteigen;~~
- d) ~~ein öffentliches Gebäude gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU bereits vergleichbaren Anforderungen unterliegt.~~

↓ neu
⇒ Rat

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Ladepunkte intelligentes Laden und gegebenenfalls bidirektionales Laden ermöglichen und auf der Grundlage nichtproprietärer und diskriminierungsfreier Kommunikationsprotokolle und Standards, auf interoperable Weise und unter Einhaltung der in den gemäß Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... [AFIR] erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Rechtsnormen und Protokolle betrieben werden.

(7) Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, dass Betreiber nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte diese gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) .../... [AFIR] betreiben.

⇒ (7a) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Betreiber nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte diese allen in dem Mitgliedstaat tätigen Anbietern von Elektromobilitätsdienstleistungen diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen. Ladepunkte, die zur eigenen Nutzung betrieben werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen. ☺

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 5
(angepasst)
⇒ neu
⇒ Rat

(~~87~~) Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vereinfachung der Bereitstellung von Ladepunkten in neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden vor und ~~gehen etwaige~~ ☒ beseitigen ☒ regulatorische Hindernisse, auch in Bezug auf Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. ~~an~~ ⇒ Die Mitgliedstaaten beseitigen Hindernisse für die Errichtung von Ladepunkten in Wohngebäuden mit Stellplätzen ☺ [...] ☺ . ☐ ☺ Ein Antrag von Mietern oder Miteigentümern auf Genehmigung der Errichtung von Ladevorrichtungen an einem Stellplatz kann nur abgelehnt werden, wenn hierfür schwerwiegende und berechtigte Gründe vorliegen. ☺

↓ neu

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gebäudeeigentümern und Mietern, die Ladepunkte errichten möchten, technische Hilfe zur Verfügung steht.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 5
(angepasst)
⇒ neu

(98) Die Mitgliedstaaten ~~prüfen die Notwendigkeit kohärenter~~ ⇒ gewährleisten die Kohärenz der ↵ Strategien für Gebäude, für sanfte und umweltfreundliche Mobilität und für Stadtplanung.

~~(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Installation, Ersetzung oder Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems die Gesamtenergieeffizienz des veränderten Teils oder, sofern relevant, des gesamten veränderten Systems bewertet wird. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden dokumentiert und an den Eigentümer des Gebäudes übermittelt, sodass sie weiter zur Verfügung stehen und für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels und die Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz verwendet werden können. Die Mitgliedstaaten entscheiden unbeschadet des Artikels 12, ob sie die Ausstellung eines neuen Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz verlangen.~~

Artikel 13

☒ Intelligenzfähigkeit von Gebäuden ☒

~~(140)~~ Die Kommission erlässt ~~bis zum 31. Dezember 2019~~ einen delegierten Rechtsakt

☒ Rechtsakte ☒ gemäß Artikel ~~2923~~ zur Ergänzung dieser Richtlinie, mit dem ☒ in Bezug auf ☒ ein optionales gemeinsames System der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden ~~eingeführt wird~~. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage einer Einschätzung der Fähigkeiten eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, den Betrieb an den Bedarf der Bewohner und des Netzes anzupassen und seine Gesamtenergieeffizienz und -leistung zu verbessern.

Gemäß Anhang ~~IV~~^{II} wird das optionale gemeinsame System der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden ☒ Folgendes festlegen: ☒

- a) die Definition des Intelligenzfähigkeitsindikators und
- b) eine Methode zu seiner Berechnung ~~festlegen~~.

↓ neu
☒ Rat

(2) ☒ Im Anschluss an die Testphase des Intelligenzfähigkeitsindikators legt die Kommission den Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2026 einen Bericht zur Beurteilung der Ergebnisse vor. ☒

☒ (2a) Wird in dem Bericht festgestellt, dass die Beurteilung des Intelligenzfähigkeitsindikators positiv ist, so erlässt die ☒ ☒ [...] ☒ Kommission ☒ [...] ☒ bis zum 31. Dezember ☒ 2026 ☒ ☒ [...] ☒ einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 29, in dem die Anwendung des gemeinsamen Systems der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden gemäß Anhang IV auf Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage oder eine kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW vorgeschrieben wird.

~~(311)~~ Die Kommission erlässt nach Anhörung der einschlägigen Akteure ~~bis zum~~
~~31. Dezember 2019~~ einen Durchführungsrechtsakt, in dem die technischen Modalitäten für die
wirksame Umsetzung des in Absatz ~~110~~ dieses Artikels genannten Systems, einschließlich eines
Zeitplans für eine unverbindliche Testphase auf nationaler Ebene, festgelegt und die ergänzende
Rolle des Systems zu den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel ~~1611~~
klargestellt werden.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel ~~3026~~ Absatz 3
erlassen.

(4) → Sofern die ☹ → [...] ☹ Kommission → den in Absatz 2a genannten delegierten Rechtsakt
erlassen hat, ☹ erlässt → sie ☹ bis zum 31. Dezember → 2027 ☹ → [...] ☹ einen
Durchführungsrechtsakt, in dem die technischen Modalitäten für die wirksame Umsetzung der
Anwendung des in Absatz → 2a ☹ → [...] ☹ genannten Systems auf Nichtwohngebäude mit einer
Nennleistung für eine Heizungsanlage oder eine kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage
von mehr als 290 kW festgelegt werden.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird → [...] ☹ gemäß Artikel 30 Absatz 3 erlassen.

Datenaustausch

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gebäudeeigentümer, Mieter und Verwalter direkten Zugang zu den Daten ihrer Gebäudesysteme haben. Auf deren Antrag erhalten Dritte Zugang oder werden Daten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten erleichtern die vollständige Interoperabilität der Dienste und des Datenaustauschs innerhalb der Union gemäß Absatz 5 [...].

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Daten der Gebäudesysteme mindestens alle Daten, die mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten, den Diensten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, den Systemen für die Gebäudeautomatisierung- und -steuerung, Zählern und Ladepunkten für die Elektromobilität zusammenhängen.

(2) Bei der Aufstellung der Regeln für die Verwaltung und den Austausch von Daten gibt der Mitgliedstaat oder — wenn von einem Mitgliedstaat vorgesehen — die benannte zuständige Behörde genau die Vorschriften an, die für den Zugang berechtigter Parteien zu den Daten der Gebäudesysteme gemäß diesem Artikel und dem geltenden Rechtsrahmen der Union gelten.

(3) Gebäudeeigentümern, Mietern oder Verwaltern werden keine zusätzlichen Kosten für den Zugang zu ihren Daten oder für den Antrag, ihre Daten einem Dritten zur Verfügung zu stellen, in Rechnung gestellt. Den Mitgliedstaaten obliegt die Festlegung der entsprechenden Gebühren für den Datenzugang durch andere berechtigte Parteien, etwa Finanzinstitute, Aggregatoren, Energieversorger, Energiedienstleister und nationale Statistikämter oder andere nationale Behörden, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind. Die Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls die benannten zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle Gebühren, die von Datendienstleistungen erbringenden, regulierten Unternehmen erhoben werden, angemessen und ordnungsgemäß begründet sind.

(4) Die Vorschriften über den Zugang zu Daten und die Datenspeicherung im Rahmen dieser Richtlinie müssen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷.

(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die Interoperabilitätsanforderungen und nichtdiskriminierende und transparente Verfahren für den Zugang zu den Daten genau festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

↓ 2010/31/EU
⌚ Rat

~~Artikel 9~~ ³⁸ 

~~Niedrigstenergiegebäude~~

~~(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass~~

~~a) bis 31. Dezember 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind und~~

~~b) nach dem 31. Dezember 2018 neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, Niedrigstenergiegebäude sind.~~

³⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³⁸ Siehe Artikel 9b.

~~Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Pläne zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude.
Diese nationalen Pläne können nach Gebäudekategorien differenzierte Zielvorgaben enthalten.~~

~~(2) Des Weiteren legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Vorreiterrolle der öffentlichen Hand Strategien fest und ergreifen Maßnahmen wie beispielsweise die Festlegung von Zielen, um Anreize für den Umbau von Gebäuden, die saniert werden, zu Niedrigstenergiegebäuden zu vermitteln; hierüber unterrichten sie die Kommission in den in Absatz 1 genannten nationalen Plänen.~~

~~(3) Die nationalen Pläne enthalten unter anderem folgende Angaben:~~

~~a) eine ausführliche Darlegung der praktischen Umsetzung der Definition der Niedrigstenergiegebäude durch die Mitgliedstaaten, in der die nationalen, regionalen oder lokalen Gegebenheiten erläutert werden, einschließlich eines numerischen Indikators für den Primärenergieverbrauch in kWh/m² pro Jahr. Die für die Bestimmung des Primärenergieverbrauchs verwendeten Primärenergiefaktoren können auf nationalen oder regionalen Jahresdurchschnittswerten beruhen und den einschlägigen europäischen Normen Rechnung tragen.~~

~~b) Zwischenziele für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude für 2015 im Hinblick auf die Vorbereitung der Anwendung des Absatzes 1;~~

~~e) Informationen über die Strategien sowie über die finanziellen oder sonstigen Maßnahmen, die im Rahmen der Absätze 1 und 2 zur Förderung von Niedrigstenergiegebäuden angenommen wurden, einschließlich der Einzelheiten der im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG und der Artikel 6 und 7 der vorliegenden Richtlinie festgelegten nationalen Anforderungen und Maßnahmen betreffend die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in neuen Gebäuden und in bestehenden Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden.~~

~~(4) Die Kommission evaluiert die in Absatz 1 genannten nationalen Pläne insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der von den Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie geplanten Maßnahmen. Sie kann unter gebührender Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips um weitere gezielte Informationen zu den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Anforderungen ersuchen. In diesem Fall legt der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von neun Monaten ab dem Ersuchen der Kommission die angeforderten Informationen vor oder schlägt Änderungen vor. Die Kommission kann im Anschluss an die Evaluierung eine Empfehlung aussprechen.~~

↓ 2018/1999 Artikel 53 Nummer 3

~~(5) Als Teil des Berichts über die Lage der Energieunion gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1999 berichtet die Kommission alle vier Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erhöhung der Zahl von Niedrigstenergiegebäuden. Auf der Grundlage dieser übermittelten Informationen erarbeitet die Kommission erforderlichenfalls einen Aktionsplan und schlägt erforderlichenfalls Empfehlungen und Maßnahmen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 zur Erhöhung der Zahl dieser Gebäude vor und setzt sich für bewährte Verfahren für den kosteneffizienten Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude ein.~~

↓ 2010/31/EU

~~(6) Die Mitgliedstaaten können beschließen, in besonderen und begründeten Fällen, in denen die Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des betreffenden Gebäudes negativ ausfällt, die in Absatz 1 Buchstaben a und b dargelegten Anforderungen nicht anzuwenden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Grundsätze der betreffenden gesetzlichen Regelungen.~~

Artikel ~~1540~~

Finanzielle Anreize und Marktschranken

~~(1) Angesichts der Bedeutung angemessener Finanzierungsinstrumente und sonstiger Instrumente zur Beschleunigung einer besseren Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Umbaus von Gebäuden zu Niedrigstenergiegebäuden ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Schritte, um die in Anbetracht der nationalen Gegebenheiten zweckdienlichsten dieser Instrumente in Betracht zu ziehen.~~

↓ neu
↻ Rat

(1) Die Mitgliedstaaten stellen angemessene Finanzierungen, Unterstützungsmaßnahmen und andere Instrumente bereit, mit denen Marktbarrieren beseitigt und die erforderlichen Investitionen in energetische Renovierungen im Einklang mit ihrem nationalen Gebäuderenovierungsplan und im Hinblick auf den Umbau ihres Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2050 angeregt werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Regulierungsmaßnahmen, um nichtwirtschaftliche Hindernisse für Gebäuderenovierungen zu beseitigen. In Bezug auf Gebäude mit mehr als einem Gebäudeteil können solche Maßnahmen die Abschaffung von Einstimmigkeitsanforderungen bei Miteigentumsstrukturen oder die Möglichkeit umfassen, dass Miteigentumsstrukturen direkte Empfänger von finanzieller Unterstützung sein können.

(3) Die Mitgliedstaaten nutzen nationale Finanzierungen und auf Unionsebene eingerichtete verfügbare Finanzierungen kosteneffizient bestmöglich, insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität, den Klima-Sozialfonds, die Kohäsionsfonds, InvestEU, die Einnahmen aus Versteigerung im Rahmen des Emissionshandels gemäß der Richtlinie 2003/87/EG [geändertes EHS] und andere öffentliche Finanzierungsquellen.

(4) Um die Mobilisierung von Investitionen zu unterstützen, fördern die Mitgliedstaaten $\Rightarrow$ [...] $\Leftarrow$ Finanzierungsmöglichkeiten und finanzielle Instrumente, etwa auf Energieeffizienz ausgerichtete Darlehen und Hypotheken für Gebäuderenovierungen, Energieleistungsverträge, steuerliche Anreize, Finanzierungen über Steuern, Finanzierungen über die Rechnung, Garantiefonds, Fonds für umfassende Renovierungen, Fonds für Renovierungen, die auf erhebliche Mindestenergieeinsparungen abzielen, und Hypothekenportfoliostandards. Sie dienen als Richtschnur für Investitionen in einen energieeffizienten öffentlichen Gebäudebestand im Einklang mit dem Eurostat-Leitfaden für die Erfassung von Energieleistungsverträgen in Staatskonten.

(5) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Bündelung von Vorhaben, um den Zugang für Investoren sowie gebündelte Lösungen für potenzielle Kunden zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um $\Rightarrow$ [...] $\Leftarrow$ $\Rightarrow$ Finanzinstitute dazu zu ermutigen, $\Leftarrow$ auf Energieeffizienz ausgerichtete Kreditprodukte für Gebäuderenovierungen umfassend und diskriminierungsfrei $\Rightarrow$ [...] $\Leftarrow$ $\Rightarrow$ sowie $\Leftarrow$ für die Verbraucher sichtbar und zugänglich $\Rightarrow$ [...] $\Leftarrow$ $\Rightarrow$ anzubieten $\Leftarrow$. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Banken und andere Finanzinstitute und Investoren über die Möglichkeiten der Beteiligung an der Finanzierung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden informiert werden.

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung von Fazilitäten für technische Hilfe, auch durch zentrale Anlaufstellen, die sich an alle an Gebäuderenovierungen beteiligten Akteure richten, darunter Hauseigentümer und Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsakteure, einschließlich kleine und mittlere Unternehmen.

(7) Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen und Finanzierungen zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung ein, um sicherzustellen, dass ausreichend Arbeitskräfte verfügbar sind, die über ein angemessenes, dem Bedarf im Bausektor entsprechendes Kompetenzniveau verfügen.

(84) Die Kommission unterstützt gegebenenfalls auf Anfrage die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung nationaler oder regionaler Finanzhilfeprogramme zur Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, insbesondere von bestehenden Gebäuden, indem sie insbesondere den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden bzw. Stellen unterstützt.

~~Die Kommission sammelt bewährte Verfahren der erfolgreichen öffentlichen oder privaten Finanzierung von Renovierungen und anderer Strategien und Maßnahmen sowie Informationen zu Plänen für die Bündelung von Renovierungen geringen Umfangs zur Verbesserung der Energieeffizienz und leitet diese weiter. Die Kommission ermittelt bewährte Verfahren im Zusammenhang mit finanziellen Anreizen für Renovierungen aus Verbrauchersicht unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Rentabilität und verbreitet diese Verfahren.~~

~~(5) Zur Verbesserung der Finanzierung zugunsten der Umsetzung dieser Richtlinie legt die Kommission unter gebührender Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips — vorzugsweise bis 2011 — eine Analyse insbesondere der folgenden Aspekte vor:~~

~~a) Wirksamkeit, Angemessenheit der Höhe und tatsächlich verwendeter Betrag der zur Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, insbesondere Wohngebäuden, aufgewendeten Mittel der Strukturfonds und Rahmenprogramme;~~

~~b) Wirksamkeit der Verwendung von Mitteln der EIB und anderer öffentlicher Finanzinstitutionen;~~

~~c) Koordinierung der Unionsmittel sowie der nationalen Finanzierung und anderer Unterstützungsformen, die als Instrument zur Stimulierung der Investitionen in die Energieeffizienz wirken können, und Angemessenheit dieser Mittel im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Union.~~

~~Auf der Grundlage dieser Analyse kann die Kommission im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen anschließend dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge in Bezug auf Unionsinstrumente unterbreiten, wenn sie dies für angezeigt hält.~~

(9~~6~~) Die Mitgliedstaaten machen ihre auf ~~Energieeffizienzverbesserungen~~ ⇒ Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz ⇐ abzielenden finanziellen Maßnahmen im Rahmen der Renovierung von Gebäuden von den angestrebten oder erzielten Energieeinsparungen abhängig, die durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:

- a) die Energieeffizienz der Ausrüstung oder des Materials für die Renovierung; in diesem Fall muss die Ausrüstung oder das Material für die Renovierung von einem Installateur mit entsprechendem Zertifizierungs- oder Qualifikationsniveau installiert werden ⇒ und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten erfüllen ⇐ ;
- b) Standardwerte für die Berechnung von Energieeinsparungen in Gebäuden;
- c) die durch eine solche Renovierung erzielte Verbesserung, die aus dem Vergleich der vor und nach der Renovierung ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz hervorgeht;
- d) die Ergebnisse eines Energieaudits;
- e) die Ergebnisse einer anderen einschlägigen, transparenten und verhältnismäßigen Methode, welche die Verbesserung der Energieeffizienz erkennen lässt.

(10) Spätestens ab dem 1. Januar ⌚ [...] ⌚ 2025 ⌚ stellen die Mitgliedstaaten keine finanziellen Anreize mehr für die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln zur Verfügung; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die vor ⌚ [...] ⌚ 2025 ⌚ gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds und gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ über die GAP-Strategiepläne für Investitionen ausgewählt wurden.

(11) Die Mitgliedstaaten schaffen durch höhere finanzielle, steuerliche, administrative und technische Unterstützung Anreize für umfassende Renovierungen ⌚ „umfassende Renovierungen in mehreren Stufen“ ⌚ und umfangreiche Programme, die auf eine große Zahl von Gebäuden ausgerichtet sind und zu einer Verringerung des ⌚ [...] ⌚ ⌚ Primärenergieverbrauchs ⌚ um insgesamt mindestens 30 % führen.

⌚ [...] ⌚

(12) Finanzielle Anreize werden im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] vorrangig auf schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, ausgerichtet.

(13) Bieten die Mitgliedstaaten Eigentümern von Gebäuden oder Gebäudeteilen finanzielle Anreize für die Renovierung vermieteter Gebäude oder Gebäudeteile, so stellen sie ⌚ [...] ⌚ ⌚ darauf ab ⌚ , dass die finanziellen Anreize sowohl den Eigentümern als auch den Mietern zugutekommen, insbesondere durch die Gewährung von Mietzuschüssen oder durch die Einführung von Obergrenzen für Mieterhöhungen.

³⁹ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

⁴⁰ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

~~(6a) Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz erlauben die Sammlung von Daten über den gemessenen oder berechneten Energieverbrauch der erfassten Gebäude einschließlich mindestens der öffentlichen Gebäude, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz, im Sinne von Artikel 13, gemäß Artikel 12 ausgestellt wurde.~~

~~(6b) Zumindest die aggregierten anonymisierten Daten, die den Datenschutzanforderungen der Union und der Mitgliedstaaten entsprechen, werden auf Antrag für statistische Zwecke oder Forschungszwecke und dem Eigentümer des Gebäudes zur Verfügung gestellt.~~

~~(7) Die Mitgliedstaaten werden durch diese Richtlinie nicht daran gehindert, Anreize für neue Gebäude, Renovierungsarbeiten oder Gebäudekomponenten, die über die kostenoptimalen Niveaus hinausgehen, bereitzustellen.~~

Artikel ~~16~~

Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen fest, um ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einzurichten.

Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss die ⇒ durch einen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch in kWh/(m².a) ausgedrückte ⇐ Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Referenzwerte wie Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz ⇒, Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz, Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude und Anforderungen an Nullemissionsgebäude ⇐ enthalten, um den Eigentümern oder Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen einen Vergleich und eine Beurteilung ihrer Gesamtenergieeffizienz zu ermöglichen. ~~Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz kann zusätzliche Angaben wie den Jahresenergieverbrauch von Nichtwohngebäuden und den Prozentanteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch enthalten.~~

(2) → [...] ☹ → Spätestens die nach dem ☹ 31. Dezember → [...] ☹ → 2026 ☹ → [...] ☹
→ ausgestellten Ausweise ☹ über die Gesamtenergieeffizienz → müssen ☹ der Vorlage in
Anhang V entsprechen. In → [...] ☹ → ihnen ☹ wird die Gesamtenergieeffizienzklasse des
Gebäudes auf einer geschlossenen Skala unter ausschließlicher Verwendung der Buchstaben A bis
G angegeben. → [...] ☹ → Darüber hinaus legen die Mitgliedstaaten eine
Gesamtenergieeffizienzklasse A⁰ fest, die ☹ Nullemissionsgebäuden im Sinne des Artikels 2
Nummer 2 → entspricht, ☹ und der Buchstabe G → entspricht ☹ den → [...] ☹ Gebäuden mit der
schlechtesten Gesamtenergieeffizienz im nationalen Gebäudebestand zum Zeitpunkt der Einführung
der Skala. → [...] ☹ → Die Mitgliedstaaten, die ihre Gesamtenergieeffizienzklassen am oder nach
dem 1. Januar 2019 und vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie angepasst haben,
können die Verpflichtung nach diesem Absatz bis zum 31. Dezember 2029 aufschieben und ihre
Gesamtenergieeffizienzklassen für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3
aktualisieren. ☹

→ Die Mitgliedstaaten können eine Gesamtenergieeffizienzklasse A+ festlegen, die Gebäuden
entspricht, die über den Umstand, dass es sich bei ihnen um Nullemissionsgebäude handelt, hinaus
auch einen positiven jährlichen Nettobeitrag zum Energienetz mit am Standort erzeugter Energie
leisten, berechnet anhand der Gesamtprimärenergie (ohne Umgebungswärme). ☹

→ Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gemeinsame visuelle Identität der Ausweise über die
Gesamtenergieeffizienz in ihrem Hoheitsgebiet. ☹

(3) Die Mitgliedstaaten stellen die Qualität, Zuverlässigkeit und Erschwinglichkeit der Ausweise
über die Gesamtenergieeffizienz sicher. Sie stellen sicher, dass die Ausweise über die
Gesamtenergieeffizienz → [...] ☹ → gemäß Artikel 17 Absatz 1 und von unabhängigen
Sachverständigen auf der Grundlage ☹ einer Inaugenscheinnahme → [...] ☹ → , die
gegebenenfalls mit virtuellen Mitteln durchgeführt werden kann, ☹ ausgestellt werden.

↓ 2010/31/EU (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

(42) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss Empfehlungen für die kostenoptimale oder kosteneffiziente Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz ⇒ und die Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen ⇐ des Gebäudes oder Gebäudeteils enthalten, es sei denn, ⇒ das Gebäude oder der Gebäudeteil ⇐ [...] ⇐ entspricht mindestens ⇐ bereits ⇐ [...] ⇐ ⇐ der Gesamtenergieeffizienzklasse A⁰ ⇐ ~~es gibt kein vernünftiges Potenzial für derartige Verbesserungen gegenüber den geltenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.~~

Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen beziehen sich auf

- a) Maßnahmen im Zusammenhang mit einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder ☒ des gebäudetechnischen Systems oder der ☒ gebäudetechnischen Systeme und
- b) Maßnahmen für einzelne Gebäudekomponenten, die unabhängig von einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder ☒ des gebäudetechnischen Systems oder der ☒ gebäudetechnischen Systeme durchgeführt werden.

⇒ (4a) Wenn die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, einen Renovierungspass gemäß Artikel 10 Absatz 2 einzubeziehen, tritt der Renovierungspass an die Stelle der Empfehlungen gemäß Artikel 16 Absatz 4. ⇐

(53) Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen müssen an dem betreffenden Gebäude technisch realisierbar sein ⇒ und eine Schätzung der Energieeinsparungen und der Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen enthalten. Sie ⇐ ~~und~~ können eine Schätzung der Amortisationszeiträume oder der Kostenvorteile während der wirtschaftlichen Lebensdauer enthalten.

(6) Die Empfehlungen umfassen eine Beurteilung, ob die Heizungs- oder Klimaanlage so angepasst werden kann, dass sie mit effizienteren Temperatureinstellungen, z. B. Niedertemperaturstrahlern bei Warmwasser-Heizungsanlagen, betrieben werden kann, einschließlich der erforderlichen Auslegung der Wärmeleistung und der Anforderungen an Temperatur/Durchfluss.

(74) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthält einen Hinweis darauf, wo der Eigentümer oder der Mieter genauere Angaben, auch zu der Kosteneffizienz der in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen, erhalten kann. Die Kosteneffizienz wird anhand einer Reihe von Standardbedingungen bestimmt, wie einer Bewertung der Energieeinsparungen, der zugrunde liegenden Energiepreise und einer vorläufigen Kostenschätzung. Zudem enthält der Ausweis Informationen über die zur Umsetzung der Empfehlungen zu unternehmenden Schritte. Dem Eigentümer oder Mieter können auch weitere Informationen zu verwandten Aspekten wie Energieaudits oder Anreize finanzieller oder anderer Art oder Finanzierungsmöglichkeiten ⇒ oder Ratschläge zur Erhöhung der Klimaresilienz des Gebäudes ⇐ gegeben werden.

~~(5) Die Mitgliedstaaten regeln vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Behörden dazu an, der Vorreiterrolle, die sie auf dem Gebiet der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einnehmen sollten, unter anderem dadurch gerecht zu werden, dass sie innerhalb der Geltungsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude, deren Eigentümer sie sind, den im Ausweis enthaltenen Empfehlungen nachkommen.~~

(86) Für Gebäudeteile kann der Energieausweis ausgestellt werden

- a) auf der Grundlage eines gemeinsamen Energieausweises für das gesamte Gebäude oder
- b) auf der Grundlage der Bewertung eines anderen vergleichbaren Gebäudeteils mit den gleichen energiebezogenen Merkmalen in demselben Gebäude.

(97) Für Einfamilienhäuser kann der Energieausweis auf der Grundlage der Bewertung eines anderen repräsentativen Gebäudes von ähnlicher Gestaltung, Größe und tatsächlicher Energieeffizienz ausgestellt werden, sofern diese Ähnlichkeit von dem Sachverständigen, der den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausstellt, garantiert werden kann.

(108) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz darf [...] ~~zehn~~ Jahre nicht überschreiten. [...] (9) ~~Die Kommission nimmt bis 2011 im Benehmen mit den einschlägigen Sektoren ein freiwilliges gemeinsames System der Europäischen Union für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden an. Diese Maßnahme wird nach dem Beratungsverfahren des Artikels 26 Absatz 2 angenommen. Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, das System anzuerkennen oder zu verwenden oder unter Anpassung an die nationalen Gegebenheiten teilweise zu verwenden.~~

↓ neu

(11) Die Mitgliedstaaten sehen vereinfachte Verfahren für die Aktualisierung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz vor, wenn nur einzelne Elemente aufgerüstet werden (Einzelmaßnahmen oder eigenständige Maßnahmen).

Die Mitgliedstaaten sehen vereinfachte Verfahren für die Aktualisierung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz vor, wenn in einem Renovierungspass ausgewiesene Maßnahmen umgesetzt werden.

Artikel ~~1742~~

Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ⇒ digitaler ⇐ Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wird für

- a) Gebäude oder Gebäudeteile, die gebaut ⇒ werden, einer größeren Renovierung unterzogen wurden ⇐, verkauft oder an einen neuen Mieter vermietet werden ⇒ oder für die ein Mietvertrag verlängert wird ⇐, sowie
- b) ⌚ bestehende ⌚ Gebäude, ~~in denen mehr als 500 m² Gesamtnutzfläche~~ ⇒ die sich im Eigentum ⇐ von Behörden ☒ öffentlichen Einrichtungen ☒ ⇒ befinden oder ⇐ von diesen genutzt werden ~~und die starken Publikumsverkehr aufweisen. Am 9. Juli 2015 wird dieser Schwellenwert von 500 m² auf 250 m² gesenkt.~~

⌚ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag eine Papierfassung ausgestellt wird. ⌚ Die Verpflichtung zur Ausstellung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz gilt nicht, wenn ein im Einklang entweder mit der Richtlinie ☒ 2010/31/EU ☒ ~~2002/91/EG~~ oder mit der vorliegenden Richtlinie ausgestellter gültiger Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des betreffenden Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteils vorliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass bei Bau, Verkauf oder Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ⇒ oder bei der Verlängerung von Mietverträgen ⇐ der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ~~oder eine Kopie dieses Ausweises~~ dem potenziellen ~~neuen~~ Mieter oder Käufer vorgelegt und dem ~~neuen~~ Mieter oder Käufer ausgehändigt wird.

(3) Wird ein Gebäude vor dem Bau ⇒ oder einer größeren Renovierung ⇐ verkauft oder vermietet, so können die Mitgliedstaaten abweichend von den Absätzen 1 und 2 verlangen, dass der Verkäufer eine Einschätzung der künftigen Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zur Verfügung stellt; in diesem Fall wird der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz spätestens dann ausgestellt, wenn der Bau ⇒ oder die Renovierung ⇐ des Gebäudes abgeschlossen ist ⇒, und muss den daraus folgenden Ist-Zustand widerspiegeln ⇐.

(4) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass bei Verkauf oder Vermietung von Gebäuden, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt, Gebäudeteilen in einem Gebäude, für das ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt und Gebäudeteilen, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt, ⇒ Gebäuden oder Gebäudeteilen ⇐ ⇒ ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt ⇐ ☒ und dass ☒ in den ⇒ online und in offline geschalteten ⇐ Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen ⇒ , einschließlich auf Webseiten von Immobiliensuchportalen, ⇐ in den kommerziellen Medien der in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes bzw. des Gebäudeteils angegebene Indikator der Gesamtenergieeffizienz ⇒ und die dort angegebene Gesamtenergieeffizienzklasse ⇐ genannt wird werden.

↓ neu

⇒ Die Mitgliedstaaten führen Stichprobenkontrollen oder andere Kontrollen durch, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen. ⇐

↓ 2010/31/EU
☉ Rat

(5) Dieser Artikel wird im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über gemeinschaftliches Eigentum oder über Gesamteigentum angewandt.

☉ (5a) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 5 Absatz 3 genannten Gebäudekategorien von der Anwendung der Absätze 1, 2, 4 und 5 des vorliegenden Artikels ausnehmen. ☉

~~(6) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Gebäudekategorien von der Anwendung der Absätze 1, 2, 4 und 5 des vorliegenden Artikels ausnehmen.~~

~~(67)~~ Mögliche Rechtswirkungen der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten bestimmen sich nach den nationalen Rechtsvorschriften.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz in die in Artikel 19 genannte Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hochgeladen werden. Der Upload enthält den vollständigen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz, einschließlich aller für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes erforderlichen Daten.

Artikel ~~1813~~

Aushang von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Gebäuden, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel ~~1712~~ Absatz 1 ausgestellt worden ist und ~~in denen mehr als 500 m² Gesamtnutzfläche~~ die von ~~☉ [...] ☾ ☉ öffentlichen Einrichtungen ☾~~ genutzt werden und ~~die~~ starken Publikumsverkehr aufweisen, der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird. ~~Am 9. Juli 2015 wird dieser Schwellenwert von 500 m² auf 250 m² gesenkt.~~
- (2) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass bei Gebäuden, für die gemäß Artikel ~~1712~~ Absatz 1 ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wurde und in denen mehr als 500 m² Gesamtnutzfläche starken Publikumsverkehr aufweisen, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.
- (3) ~~Dieser Artikel~~ ☒ Die Absätze 1 und 2 ☒ ~~enthält~~enthalten keine Verpflichtung zum Aushang der im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen.

Artikel 19

Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ein, die es ermöglicht, Daten über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude und die Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands insgesamt zu sammeln. ➡ Solche Datenbanken können aus einer Reihe miteinander verbundener Datenbanken bestehen. ⌚

Die Datenbank ermöglicht die Sammlung von Daten im Zusammenhang mit Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, Inspektionen, dem Gebäuderenovierungspass, dem Intelligenzfähigkeitsindikator und dem berechneten oder erfassten Energieverbrauch der erfassten Gebäude.

(2) Die Datenbank muss unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich sein. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gebäudeeigentümer, Mieter und Verwalter sowie Finanzinstitute in Bezug auf die Gebäude in ihrem Anlageportfolio Zugang zum vollständigen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz haben. Bei Gebäuden, die zur Vermietung oder zum Verkauf angeboten werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass potenzielle Mieter oder Käufer Zugang zum vollständigen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz haben.

(3) Die Mitgliedstaaten machen Informationen über den Anteil der Gebäude am nationalen Gebäudebestand, für den Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz vorliegen, sowie aggregierte oder anonymisierte Daten über die Gesamtenergieeffizienz der erfassten Gebäude öffentlich zugänglich. Die öffentlich zugänglichen Informationen werden mindestens zweimal jährlich aktualisiert. Die Mitgliedstaaten stellen der Öffentlichkeit und Forschungseinrichtungen wie den nationalen Statistikämtern auf Anfrage anonymisierte oder aggregierte Informationen zur Verfügung.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen in der nationalen Datenbank mindestens einmal jährlich an die Beobachtungsstelle für den Gebäudebestand übermittelt werden.

(5) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2024 einen Durchführungsrechtsakt mit einer gemeinsamen Vorlage für die Übermittlung der Informationen an die Beobachtungsstelle für den Gebäudebestand.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 3 erlassen.

(6) Um die Kohärenz und die Einheitlichkeit der Informationen zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationale Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden interoperabel und mit anderen Verwaltungsdatenbanken, die Informationen über Gebäude enthalten, z. B. dem nationalen [...] Gebäude- oder Grundstückskataster und den digitalen Gebäudelogbüchern, integriert ist.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 7
(angepasst)
⇒ neu
⇒ Rat

Artikel 20~~14~~

~~Inspektion von Heizungsanlagen~~ ☒ Inspektionen ☒

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um regelmäßige Inspektionen ~~zugänglichen Teile von~~ ☐ der zugänglichen Teile von ☐ Heizungsanlagen ☐, Lüftungsanlagen und Klimaanlage ☐ ~~oder kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlagen~~ mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW, ~~beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe(n), die zur Gebäudeheizung verwendet werden,~~ zu gewährleisten. ☐ Die Nennleistung der Anlage ergibt sich aus der Summe der Nennleistungen der Wärme- und Kälteerzeuger. ☐

↓ neu
⇒ Rat

(2) Die Mitgliedstaaten ~~⇒ [...]~~ ~~☐~~ ~~⇒ können~~ ~~☐~~ getrennte Inspektionssysteme für die Inspektion von Wohn- und Nichtwohnanlagen ~~⇒ [...]~~ ~~☐~~ ~~⇒ einrichten~~ ~~☐~~ .

(3) Je nach Bauart und Nennleistung der Anlage können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Inspektionsintervalle festlegen; sie berücksichtigen dabei die Kosten für die Inspektion der Anlage und die voraussichtlichen Einsparungen bei den Energiekosten, die sich aus der Inspektion ergeben können. Die Anlagen sind mindestens alle fünf Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Anlagen mit Generatoren, deren Nennleistung mehr als 290 kW beträgt, sind mindestens alle ~~⇒ [...]~~ ~~☐~~ ~~⇒ drei~~ ~~☐~~ Jahre einer Inspektion zu unterziehen.

(4) Die Inspektion umfasst die Bewertung des Generators oder der Generatoren, der Umwälzpumpen, der Lüfter und des Steuerungssystems. Die Mitgliedstaaten können beschließen, weitere der in Anhang I aufgeführten Gebäudesysteme in die Inspektionssysteme aufzunehmen.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 7
(angepasst)
⇒ neu

Die Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads und der Dimensionierung des ~~Wärmeerzeugers~~ ~~⇒~~ Generators oder der Generatoren und seiner Hauptbauteile ~~⇐~~ im Verhältnis zum ~~Heiz~~Bedarf des Gebäudes und berücksichtigt ~~gegebenenfalls~~ die Fähigkeit der ~~Heizungs~~Anlage ~~oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage~~, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren. ~~⇒~~ Bei der Inspektion wird ~~gegebenenfalls~~ geprüft, ob es realisierbar ist, die Anlage mit anderen und effizienteren Temperatureinstellungen zu betreiben, wobei der sichere Betrieb der Anlage gewährleistet sein muss. ~~⇐~~

↓ neu
⇒ Rat

Das Inspektionssystem umfasst ~~⇒~~ gegebenenfalls ~~⇐~~ auch die Prüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage im Verhältnis zum Bedarf des Gebäudes und berücksichtigt die Fähigkeit der Lüftungsanlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 7
(angepasst)
⇒ neu

Wenn an der ~~Heizungsanlage~~ oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den ~~Wärme~~Bedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind, nachdem eine Inspektion gemäß diesem ~~⇒~~ Artikel ~~⇐~~ Absatzes durchgeführt wurde, können die Mitgliedstaaten beschließen, eine wiederholte Prüfung der Dimensionierung des ~~Wärmeerzeugers~~ ~~⇒~~ Hauptbauteils ~~⇐~~ ~~⇒~~ oder des Betriebs bei anderen Temperaturen ~~⇐~~ nicht zu verlangen.

(~~52~~) Gebäudetechnische Systeme, die ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz oder eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung wie Energieleistungsverträge fallen oder die von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen, sind von den Anforderungen gemäß Absatz 1 ausgenommen, falls die Gesamtauswirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei Anwendung von Absatz 1 entstehen, gleichwertig sind.

~~(63) Alternativ zu Absatz 1 und f~~Falls die Gesamtauswirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei Anwendung von Absatz 1 entstehen, gleichwertig sind, können die Mitgliedstaaten Maßnahmen beschließen, um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge zum Austausch der ~~Wärmeerzeuger Generatoren~~, zu sonstigen Veränderungen an der ~~Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage~~ und zu Alternativlösungen erhalten, um $\Rightarrow$ die Leistung, $\Leftarrow$ den Wirkungsgrad und die Zweckmäßigkeit der Dimensionierung dieser Anlagen zu beurteilen.

Ehe die Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten alternativen Maßnahmen anwenden, belegt jeder Mitgliedstaat in einem Bericht an die Kommission die Gleichwertigkeit der Auswirkungen jener Maßnahmen mit den Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

↓ 2018/1999 Artikel 53 Nummer 5

~~Dieser Bericht wird der Kommission als Teil der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten vorgelegt.~~

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 7

$\Rightarrow$ neu

🔄 Rat

~~(74)~~ Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen fest, um sicherzustellen, dass Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage oder eine kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, bis zum $\Rightarrow$ 31. Dezember 2024 $\Leftarrow$ ~~Jahr 2025~~ mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden. $\Rightarrow$ Der Schwellenwert für die Nennleistung wird bis 31. Dezember 2029 auf 70 kW gesenkt. $\Leftarrow$

Die Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung müssen in der Lage sein,

- a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen;
- b) Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen und die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren; und
- c) die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben zu werden, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern.

(85) Die Mitgliedstaaten $\Rightarrow$ legen $\Leftarrow$ ~~können~~ Anforderungen fest~~legen~~, um sicherzustellen, dass $\Rightarrow$ ab dem 1. Januar 2025 neue $\Leftarrow$ Wohngebäude $\Rightarrow$ und Wohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, $\Leftarrow$ ausgerüstet sind mit:

- a) einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, welche die Effizienz des Systems misst und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist, und
- b) wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie.

$\Rightarrow$ Die Mitgliedstaaten können Einfamilienhäuser, an denen größere Renovierungen vorgenommen werden, von den Anforderungen dieses Absatzes ausnehmen, wenn die Installationskosten die Vorteile übersteigen. $\Leftarrow$

(96) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen gelten nicht für Gebäude, die die Kriterien der Absätze 74 oder 85 erfüllen.

(10) Die Mitgliedstaaten führen Inspektionssysteme oder alternative Maßnahmen, einschließlich digitaler Instrumente, ein, um zu bescheinigen, dass die durchgeführten Bau- und Renovierungsarbeiten der geplanten Gesamtenergieeffizienz entsprechen und die in den Bauvorschriften festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen.

(11) Die Mitgliedstaaten nehmen in den in Artikel 3 genannten Gebäuderenovierungsplan einen Anhang mit einer zusammenfassenden Analyse der Inspektionssysteme und ihrer Ergebnisse auf. Die Mitgliedstaaten, die sich für die in Absatz 6 dieses Artikels genannten alternativen Maßnahmen entschieden haben, nehmen eine zusammenfassende Analyse und die Ergebnisse der alternativen Maßnahmen auf.

~~Artikel 15~~

~~Inspektion von Klimaanlage~~

~~(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um regelmäßige Inspektionen der zugänglichen Teile von Klimaanlage oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW zu gewährleisten. Die Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads und der Dimensionierung der Klimaanlage im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes und gegebenenfalls die Berücksichtigung der Fähigkeit der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren.~~

~~Wenn an der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind, nachdem eine Inspektion gemäß diesem Absatz durchgeführt wurde, können die Mitgliedstaaten beschließen, eine wiederholte Prüfung der Dimensionierung der Klimaanlage nicht zu verlangen.~~

~~Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 strengere Anforderungen beibehalten, sind von der Verpflichtung ausgenommen, diese der Kommission zu notifizieren.~~

~~(2) Gebäudetechnische Systeme, die ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz oder eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung wie Energieleistungsverträge fallen oder die von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen, sind von den Anforderungen gemäß Absatz 1 ausgenommen, falls die Gesamtauswirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei Anwendung von Absatz 1 entstehen, gleichwertig sind.~~

~~(3) Alternativ zu Absatz 1 und falls die Gesamtauswirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei Anwendung von Absatz 1 entstehen, gleichwertig sind, können die Mitgliedstaaten Maßnahmen beschließen, um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge zum Austausch von Klimaanlage oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen, zu sonstigen Veränderungen an der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage und zu Alternativlösungen erhalten, um den Wirkungsgrad und die Zweckmäßigkeit der Dimensionierung dieser Anlagen zu beurteilen.~~

~~Ehe die Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten alternativen Maßnahmen anwenden, belegt jeder Mitgliedstaat in einem Bericht an die Kommission die Gleichwertigkeit der Auswirkungen jener Maßnahmen mit den Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.~~

~~Dieser Bericht wird der Kommission als Teil der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten vorgelegt.~~

~~(4) Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen fest, um sicherzustellen, dass Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, bis zum Jahr 2025 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden.~~

~~Die Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung müssen in der Lage sein,~~

~~a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen;~~

~~b) Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen und die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren; und~~

~~e) die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben zu werden, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern.~~

~~(5) Die Mitgliedstaaten können Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass Wohngebäude ausgerüstet sind mit:~~

~~a) einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, die die Effizienz des Systems misst und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist, und~~

~~b) wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie.~~

~~(6) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen gelten nicht für Gebäude, die die Kriterien der Absätze 4 oder 5 erfüllen.~~

Artikel ~~21~~16

Berichte über die Inspektion von Heizungs- ☒ , Lüftungs- ☒ und Klimaanlage

(1) Nach jeder Inspektion einer Heizungs- ☒ , Lüftungs- ☒ oder Klimaanlage ist ein Inspektionsbericht zu erstellen. Der Inspektionsbericht enthält das Ergebnis der gemäß Artikel 20~~14~~15 und 15 durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage.

~~Die ☒~~ Diese ☒ Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage und der Energieeffizienz der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen.

(2) Der Inspektionsbericht wird dem Eigentümer oder dem Mieter des Gebäudes ausgehändigt.

(3) Der Inspektionsbericht wird gemäß Artikel 19 in die nationale Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hochgeladen.

Artikel ~~2247~~

Unabhängiges Fachpersonal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ⇒ , die Erstellung von Renovierungspässen, die Beurteilung der Intelligenzfähigkeit ⇐ sowie die Inspektion von Heizungs- ⇐ , Lüftungs- ⇐ und Klimaanlage in unabhängiger Weise durch qualifizierte ~~und/oder~~ ⇒ zertifizierte ⇐ ~~zugelassene~~ Fachleute erfolgt, die entweder selbstständig oder bei Behörden oder privaten Stellen angestellt sein können.

Die ~~Zulassung~~ ⇒ Zertifizierung ⇐ der Fachleute erfolgt ⇒ gemäß Artikel 26 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] ⇐ unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit Informationen über die Ausbildung und ~~Zulassung~~ ⇒ Zertifizierung ⇐ zugänglich. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass entweder regelmäßig aktualisierte Listen qualifizierter ~~und/oder~~ ~~zugelassener~~ ⇒ zertifizierter ⇐ Fachleute oder regelmäßig aktualisierte Listen ~~zugelassener~~ ⇒ zertifizierter ⇐ Unternehmen, die die Dienste dieser Fachleute anbieten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 23

Zertifizierung von Baufachleuten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit Artikel 26 [der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] ein angemessenes Kompetenzniveau für Baufachleute sicher, die integrierte Renovierungsarbeiten durchführen.
- (2) Soweit angemessen und realisierbar stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Zertifizierungs- oder gleichwertige Qualifizierungssysteme für Anbieter integrierter Renovierungsarbeiten zur Verfügung stehen, wenn dies nicht durch Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] oder Artikel 26 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] abgedeckt ist.

Artikel ~~24~~¹⁸

Unabhängiges Kontrollsystem

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz ⇒ unabhängige Kontrollsysteme gemäß Anhang VI eingerichtet werden und dass für die Renovierungspässe, die Intelligenzfähigkeitsindikatoren ⇐ und die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage ~~⌚~~ sowie Lüftungsanlagen ~~⌚~~ unabhängige Kontrollsysteme ~~gemäß Anhang II~~ eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten können separate Systeme für die Kontrolle der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz ⇒ , der Renovierungspässe, der Intelligenzfähigkeitsindikatoren ⇐ und der Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage einführen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeiten für die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme delegieren.

In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme nach Maßgabe von Anhang VII erfolgt.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz $\Rightarrow$, Renovierungspässe, Intelligenzfähigkeitsindikatoren $\Leftarrow$ und Inspektionsberichte den zuständigen Behörden oder Stellen auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 8
(angepasst)
 $\Rightarrow$ neu
 $\Rightarrow$ Rat

Artikel ~~25~~¹⁹

Überprüfung

Die Kommission überprüft mit Unterstützung $\Rightarrow$ der Sachverständigen $\Leftarrow$ des gemäß $\boxtimes$ in $\boxtimes$ Artikel ~~30~~²⁶ eingesetzten $\boxtimes$ genannten $\boxtimes$ Ausschusses bis spätestens $\Rightarrow$ Ende 2027 $\Leftarrow$ ~~1. Januar 2026~~ diese Richtlinie auf der Grundlage der bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen und erzielten Fortschritte und unterbreitet erforderlichenfalls Vorschläge.

Im Rahmen dieser Überprüfung $\Rightarrow$ bewertet die Kommission, ob die Anwendung dieser Richtlinie in Verbindung mit anderen Rechtsinstrumenten im Bereich Energieeffizienz und Treibhausgasemissionen von Gebäuden, insbesondere durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen, ausreichende Fortschritte in Richtung der Erreichung eines vollständig dekarbonisierten, emissionsfreien Gebäudebestands bis 2050 bewirkt oder ob weitere verbindliche Maßnahmen auf Unionsebene eingeführt werden müssen, insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz des gesamten Gebäudebestands. ~~↔ untersucht d~~ Die Kommission untersucht auch $\boxtimes$, wie die Mitgliedstaaten in der Gebäude- und Energieeffizienzpolitik der Union integrierte Quartiers- oder Nachbarschaftsansätze anwenden könnten, wobei sichergestellt wird, dass jedes Gebäude die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt, beispielsweise im Wege von Gesamtnovierungskonzepten, die für eine Reihe von Gebäuden in einem räumlichen Zusammenhang statt für ein einziges Gebäude gelten. ~~Die Kommission beurteilt insbesondere, ob die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 11 weiter verbessert werden müssen.~~

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 9
(angepasst)

~~Artikel 19a~~

Machbarkeitsstudie

~~Die Kommission fertigt bis 2020 eine Machbarkeitsstudie an, in der sie die Möglichkeiten und den Zeitplan für die Einführung einer Inspektion von eigenständigen Lüftungsanlagen und eines optionalen Gebäuderenovierungspasses als Ergänzung zum Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz erläutert, sodass ein langfristiger Fahrplan für die schrittweise Renovierung eines bestimmten Gebäudes auf Grundlage von Qualitätskriterien und im Anschluss an ein Energieaudit erstellt werden kann, in dem relevante Maßnahmen und Renovierungen zur etwaigen Verbesserung der Energieeffizienz beschrieben werden.~~

↓ 2010/31/EU ⇒ neu

Artikel ~~26~~²⁰

Information

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden oder Gebäudeteilen ⇒ und alle einschlägigen Marktteilnehmer ⇐ über die verschiedenen Methoden und praktischen Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu informieren. ⇒ Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um schutzbedürftigen Haushalten maßgeschneiderte Informationen bereitzustellen. ⇐

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 10

(2) Die Mitgliedstaaten informieren die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden insbesondere über Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, einschließlich ihres Zweckes und ihrer Ziele, über kosteneffiziente Maßnahmen sowie gegebenenfalls zur Verfügung stehende Finanzinstrumente für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes und über den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln gegen nachhaltigere Alternativen. Die Mitgliedstaaten stellen die Informationen mittels zugänglicher und transparenter Beratungsinstrumente, etwa Beratungen zu Renovierungen und zentrale Anlaufstellen, zur Verfügung.

↓ 2010/31/EU (angepasst) ⇒ neu

Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung von Informationskampagnen für die Zwecke von Absatz 1 und Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes, die Gegenstand von Unionsprogrammen sein können.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für diejenigen, die für die Umsetzung dieser Richtlinie zuständig sind, Anleitung und Schulung zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist auf die Bedeutung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz hinzuweisen und die Berücksichtigung einer optimalen Kombination von Verbesserungen der Energieeffizienz, $\Rightarrow$ der Verringerung der Treibhausgasemissionen, $\Leftarrow$ der Verwendung erneuerbarer Energien und des Einsatzes von Fernwärme und Fernkühlung bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von Industrie- oder Wohngebieten zu ermöglichen. $\Rightarrow$ Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch strukturelle Verbesserungen, die Anpassung an den Klimawandel, der Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest, Luftschadstoffemissionen (einschließlich Feinstaub) und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen behandelt werden. $\Leftarrow$

(4) Die Kommission ist aufgefordert, ihre Informationsdienste kontinuierlich zu verbessern, insbesondere die Website, die als ein an die Bürger, Berufsvertreter und Behörden gerichtetes europäisches Portal für die Energieeffizienz von Gebäuden eingerichtet wurde, um die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um Information und Sensibilisierung zu unterstützen. In diese Website könnte Folgendes aufgenommen werden: Links zu den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union sowie zu nationalen, regionalen und lokalen Rechtsvorschriften, Links zu den EUROPA-Websites mit den nationalen Energieeffizienz-Aktionsplänen, Links zu den verfügbaren Finanzierungsinstrumenten sowie Beispiele für bewährte Verfahren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung $\Rightarrow$, des Kohäsionsfonds und des Fonds für einen gerechten Übergang $\Leftarrow$ führt die Kommission ihre Informationsdienste verstärkt fort, um die Nutzung der verfügbaren Mittel dadurch zu erleichtern, dass beteiligten Akteuren, darunter den nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Hilfe und Information in Bezug auf die Finanzierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der jüngsten Änderungen des Regelungsrahmens angeboten wird.

Artikel ~~27~~²¹

Konsultation

Um die wirksame Umsetzung ~~der~~ ☒ dieser ☒ Richtlinie zu erleichtern, konsultieren die Mitgliedstaaten die beteiligten Akteure, darunter die lokalen und regionalen Behörden, entsprechend den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und soweit erforderlich. Diese Konsultation ist für die Anwendung ~~der~~ des Artikels ~~9 und 26~~²⁰ von besonderer Bedeutung.

Artikel ~~28~~²²

Anpassung des Anhangs I an den technischen Fortschritt

Die Kommission ~~passt die Teile 3 und 4 des Anhangs I mittels~~ ☒ erlässt ☒ delegierter Rechtsakte gemäß ~~den~~ den Artikeln ~~2923, 24 und 25 an den technischen Fortschritt an~~ ☒ in Bezug auf die Anpassung der Teile 4 und 5 des Anhangs I an den technischen Fortschritt ☒.

Artikel ~~2922~~

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln ~~65~~, ⇒ 7, 10, ⇐ ~~118~~ ~~138~~ und ~~2822~~ wird der Kommission ~~für einen ☉ [...] ☉ raum von fünf Jahren ☉~~ für einen Zeitraum von fünf Jahren ☉ ab dem ⇒ [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] ⇐ ~~9. Juli 2018~~ übertragen. ~~Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. ☉ Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. ☉~~
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln ~~65~~, ⇒ 7, 10, ⇐ ~~1318~~ und ~~2822~~ kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln ~~65~~, $\Rightarrow$ 7, 10, $\Leftarrow$ ~~118~~ ~~138~~ oder ~~2822~~ erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 13

Artikel ~~3026~~

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel ~~31~~²⁷

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und ergreifen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten ~~teilen der Kommission diese Vorschriften bis spätestens 9. Januar 2013 mit und~~ unterrichten sie ☒ die Kommission ☒ unverzüglich über alle ~~späteren Änderungen dieser Vorschriften~~ ☒ der gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2010/31/EU mitgeteilten Vorschriften ☒.

Artikel ~~32~~²⁸

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten ~~erlassen und veröffentlichen bis spätestens 9. Juli 2012~~ ☒ setzen ☒ die Rechts- und Verwaltungsvorschriften ☒ in Kraft ☒, die erforderlich sind, um den Artikeln ~~2 bis 18~~ ⇒ 1 bis 3, 5 bis 26, 29 und 32 ⇐ und den ~~Artikeln 20 und 27~~ ⇒ Anhängen I bis III und V bis IX bis zum [...] ⇐ nachzukommen. ☒ Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften und eine Entsprechungstabelle. ☒

~~Sie wenden die Vorschriften, die die Artikel 2, 3, 9, 11, 12, 13, 17, 18, 20 und 27 betreffen, spätestens ab 9. Januar 2013 an. Sie wenden die Vorschriften, die die Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 14, 15 und 16 betreffen, spätestens ab 9. Januar 2013 auf Gebäude an, die von Behörden genutzt werden, und spätestens ab 9. Juli 2013 auf alle übrigen Gebäude an. Sie können die Anwendung von Artikel 12 Absätze 1 und 2 auf einzelne Gebäudeteile, die vermietet sind, bis zum 31. Dezember 2015 aufschieben. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass weniger Ausweise ausgestellt werden, als dies bei Anwendung der Richtlinie 2002/91/EG in den betreffenden Mitgliedstaaten der Fall gewesen wäre.~~ Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die ☒ durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene ☒ Richtlinie 2002/91/EG als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel ~~33~~²⁹

Aufhebung

Die Richtlinie ☒ 2010/31/EU ☒ ~~2002/91/EG~~ in der Fassung der in Anhang ~~VIII~~^{IV} Teil A ~~angegebenen Verordnung~~ ☒ aufgeführten Rechtsakte ☒ wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang ~~VIII~~^{IV} Teil B genannten Fristen für die Umsetzung ☒ der dort genannten Richtlinien ☒ in innerstaatliches Recht und ~~die~~ ☒ der Zeitpunkte ihrer ☒ Anwendung mit Wirkung vom ☒ [...] ☒ ~~1. Februar 2012~~ aufgehoben.

Bezugnahmen auf die ☒ aufgehobene ☒ Richtlinie ~~2002/91/EG~~ gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang ~~IX~~^V zu lesen.

Artikel ~~34~~³⁰

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

☒ Die Artikel 4, 27, 28, 30, 31 und 33 bis 35 und Anhang IV gelten ab dem [Tag nach dem Datum in Artikel 32 Unterabsatz 1].

~~⊗~~Artikel 3534

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*

↓ 2010/31/EU

ANHANG I

***GEMEINSAMER ALLGEMEINER RAHMEN FÜR DIE BERECHNUNG DER GESAMTENERGIEEFFIZIENZ
VON GEBÄUDEN***

(gemäß Artikel ~~43~~)

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 14 und
Anhang Nummer 1 Buchstabe a
(angepasst)
⇒ neu

1. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes wird anhand des berechneten oder ~~tatsächlichen~~
☒ erfassten ☒ Energieverbrauchs bestimmt und spiegelt den typischen Energieverbrauch für
Raumheizung, Raumkühlung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Lüftung,
eingebaute Beleuchtung und andere gebäudetechnische Systeme wider. ⇒ Die Mitgliedstaaten
stellen sicher, dass der typische Energieverbrauch die tatsächlichen Betriebsbedingungen für jede
relevante Typologie abbildet und das typische Verbraucherverhalten widerspiegelt. Der typische
Energieverbrauch und das typische Verbraucherverhalten beruhen, soweit möglich, auf verfügbaren
nationalen Statistiken, Bauvorschriften und den erfassten Daten. ⇐

↓ neu
⇒ Rat

Wird die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf der Grundlage der erfassten Energie berechnet, muss es anhand der Berechnungsmethode möglich sein, den Einfluss des Verhaltens der Bewohner und der klimatischen Verhältnisse vor Ort zu ermitteln, der im Ergebnis der Berechnung jedoch nicht zu berücksichtigen ist. Die für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu verwendende erfasste Energie muss mindestens ⇒ [...] ⇒ monatlich ⇒ abgelesen werden, und es muss zwischen verschiedenen Energieträgern unterschieden werden.

Die Mitgliedstaaten können den erfassten Energieverbrauch unter typischen Betriebsbedingungen verwenden, um die Richtigkeit des berechneten Energieverbrauchs zu überprüfen und einen Vergleich zwischen der berechneten und der tatsächlichen Gesamtenergieeffizienz zu ermöglichen. Der für die Zwecke der Überprüfung und des Vergleichs erfasste Energieverbrauch kann auf monatlichen Ablesungen beruhen.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 14 und
Anhang Nummer 1 Buchstabe a
(angepasst)
⇒ neu
⇒ Rat

Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes wird zum Zwecke der Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz und der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz durch einen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch ⇒ pro ⇒ [...] ⇒ Nutz ⇒ flächeneinheit und Jahr ⇐ in kWh/(m².a) ausgedrückt. Die für die Bestimmung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes angewandte Methode muss transparent und offen für Innovationen sein.

Die Mitgliedstaaten beschreiben ihre nationale Berechnungsmethode gemäß ⇒ Anhang A ⇐ ~~den nationalen Anhängen~~ der ☒ wesentlichen Europäischen ☒ übergreifenden Normen ☒ über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ☒, nämlich ☒ EN ☒ ISO 52000-1, ☒ EN ISO ☒ 52003-1, ☒ EN ISO ☒ 52010-1, ☒ EN ISO ☒ 52016-1, ~~und~~ ☒ EN ISO ☒ 52018-1, ⇒ EN 16798-1 und EN 17423 oder der sie ersetzenden Dokumente ⇐ ~~die im Rahmen des Normungsauftrags M/480 vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) entwickelt wurden.~~ Diese Bestimmung stellt keine rechtliche Kodifizierung der genannten Normen dar.

↓ neu

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen Gebäude über Fernwärme- oder Fernkältesysteme versorgt werden, die Vorteile einer solchen Versorgung in der Berechnungsmethode anhand einzeln zertifizierter oder anerkannter Primärenergiefaktoren anerkannt und berücksichtigt werden.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 14 und Anhang Nummer 1 Buchstabe b (angepasst)
⇒ neu
⇒ Rat

2. Der Energiebedarf ⇒ und der Energieverbrauch ⇐ für Raumheizung, Raumkühlung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Lüftung, Beleuchtung und andere gebäudetechnische Systeme ~~ist~~sind ⇒ unter Verwendung ☞ monatlicher, ☹ stündlicher oder unterständlicher Berechnungsintervalle zu berechnen, um sich ändernde Bedingungen zu berücksichtigen, die sich erheblich auf den Betrieb und die Leistung des Systems und die Innenraumbedingungen auswirken, und ⇐ ~~zu berechnen, um~~ die von den Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Niveaus in Bezug auf Gesundheit, Raumluftqualität und Komfort zu optimieren.

↓ neu

Enthalten produktspezifische Vorschriften für energieverbrauchsrelevante Produkte, die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erlassen wurden, spezifische Anforderungen an die Produktinformationen für die Zwecke der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz gemäß der vorliegenden Richtlinie, so dürfen die nationalen Berechnungsmethoden keine zusätzlichen Informationen verlangen.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 14 und
Anhang Nummer 1 Buchstabe b
(angepasst)
⇒ neu
☉ Rat

Die Berechnung der Primärenergie erfolgt auf der Grundlage von Primärenergiefaktoren ~~oder~~
~~Gewichtungsfaktoren~~ ☉ ~~oder Gewichtungsfaktoren~~ ☉ ⇒ (wobei zwischen Faktoren der nicht
erneuerbaren, der erneuerbaren und der gesamten Primärenergie unterschieden wird) ⇐ ☉ ~~oder~~
~~Gewichtungsfaktoren je Energieträger~~ ☉, die ⇒ von den nationalen Behörden anerkannt werden
müssen. Diese Primärenergiefaktoren können ⇐ auf nationale, regionale oder lokale
⇒ Informationen gestützt werden. Primärenergiefaktoren können auf ⇐, jährlicher, ~~und~~
~~möglicherweise auch~~ jahreszeitlicher, ~~oder~~ monatlicher, gewichtete Durchschnittswerte ⇒ täglicher
oder stündlicher Basis festgelegt werden ⇐ oder sich auf spezifischere für einzelne Fernwärmenetze
zur Verfügung gestellte Informationen stützen ~~gestützt werden können~~.

Die Primärenergiefaktoren oder Gewichtungsfaktoren werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.
⇒ Die getroffenen Entscheidungen und die Datenquellen sind gemäß der Norm EN 17423 oder
einem diese Norm ersetzenden Dokument anzugeben. Anstelle eines Primärenergiefaktors, der den
Strommix des betreffenden Landes widerspiegelt, können sich die Mitgliedstaaten für einen
durchschnittlichen EU-Primärenergiefaktor für Strom gemäß der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung
der Energieeffizienzrichtlinie] entscheiden. ⇐

~~Bei der Anwendung jener Faktoren für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz stellen die
Mitgliedstaaten sicher, dass die optimale Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle angestrebt wird.~~

~~Bei der Berechnung der Primärenergiefaktoren zum Zweck der Berechnung der
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden können die Mitgliedstaaten über den Energieträger gelieferte
Energie aus erneuerbaren Energiequellen und standortnah erzeugte und verbrauchte Energie aus
erneuerbaren Energiequellen berücksichtigen, sofern dies auf nichtdiskriminierende Weise erfolgt.~~

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 14 und Anhang Nummer 1 Buchstabe c ⇒ neu
--

3.2a Für die Angabe der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes können die Mitgliedstaaten zusätzliche numerische Indikatoren für den Gesamtverbrauch nicht erneuerbarer und erneuerbarer Primärenergie und für die ⇒ betriebsbedingten ⇐ Treibhausgasemissionen in kg CO₂eq/(m².a) festlegen.

↓ 2010/31/EU (angepasst)

4.3 Bei der Festlegung der Berechnungsmethode sind mindestens folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) die nachstehenden tatsächlichen thermischen Eigenschaften des Gebäudes, einschließlich der Innenbauteile:
 - i) Wärmekapazität,
 - ii) Wärmedämmung,
 - iii) passive Heizung,
 - iv) Kühlelemente, ~~und~~
 - v) Wärmebrücken;
- b) Heizungsanlage und Warmwasserversorgung, einschließlich ihrer Dämmcharakteristik;
- c) Klimaanlage;
- d) natürliche oder mechanische Belüftung, die auch die Luftdichtheit umfassen kann;
- e) eingebaute Beleuchtung (hauptsächlich bei Nichtwohngebäuden);
- f) Gestaltung, Lage und Ausrichtung des Gebäudes, einschließlich des Außenklimas;
- g) passive Solarsysteme und Sonnenschutz;

- h) Innenraumklimabedingungen, einschließlich des Innenraum-Sollklimas;
 - i) interne Lasten.
-

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 14 und
Anhang Nummer 1 Buchstabe d

5.4. Der positive Einfluss folgender Aspekte ist zu berücksichtigen:

↓ 2010/31/EU

- a) lokale Sonnenexposition, aktive Solarsysteme und andere Systeme zur Erzeugung von Wärme und Elektrizität auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- b) Elektrizitätsgewinnung durch Kraft-Wärme-Kopplung;
- c) Fern-/Blockheizung und Fern-/Blockkühlung;
- d) natürliche Beleuchtung.

6.5. Für die Berechnung sollten die Gebäude angemessen in folgende Kategorien unterteilt werden:

- a) Einfamilienhäuser verschiedener Bauarten;
- b) Mehrfamilienhäuser;
- c) Bürogebäude;
- d) Unterrichtsgebäude;
- e) Krankenhäuser;
- f) Hotels und Gaststätten;
- g) Sportanlagen;
- h) Gebäude des Groß- und Einzelhandels;
- i) sonstige Arten Energie verbrauchender Gebäude.

↓ neu
 ➡ Rat

ANHANG II

VORLAGE FÜR DIE NATIONALEN GEBÄUDERENOVIERUNGSPLÄNE

(gemäß Artikel 3)

Artikel 3 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Obligatorische Indikatoren	Fakultative Indikatoren ➡ [...] ⬅	➡ Anmerkungen ⬅
a) Überblick über den nationalen Gebäudebestand	Anzahl der Gebäude und Gesamtfläche (in m ²): — nach Gebäudeart (einschließlich öffentlicher Gebäude und Sozialwohnungen) — nach Gesamtenergieeffizienzklasse — Niedrigstenergiegebäude — Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz (einschließlich einer Definition)	Anzahl der Gebäude und Gesamtfläche (in m ²): — nach Gebäudealter — nach Gebäudegröße — nach Klimazone — Abriss (Anzahl und Gesamtfläche)	
	Anzahl der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz: — nach Gebäudeart (einschließlich öffentlicher Gebäude) — nach Gesamtenergieeffizienzklasse	Anzahl der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz: - nach Bauzeitraum	

	Jährliche Renovierungsquoten: Anzahl der Gebäude und Gesamtfläche (in m²): — nach Gebäudeart — auf das Niveau von Niedrigstenergiegebäuden — nach Renovierungsumfang (gewichtete durchschnittliche Renovierung) ☞ [...] ☞		
Jährlicher Primär- und Endenergieverbrauch (in kt RÖE): — nach Gebäudeart — nach Endverbrauch ☞ [...] ☞ ☞ <u>Durchschnittlicher Primärenergieverbrauch in kWh/(m².a) für Wohngebäude</u> ☞ Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudesektor (erzeugte MW) — für verschiedene Nutzungszwecke ☞ [...] ☞	Verringerung der Energiekosten (in EUR) pro Haushalt (Durchschnitt) Primärenergie☞ [...] ☞☞ <u>verbrauch</u> ☞ eines Gebäudes, das gemäß dem Delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie den besten 15 % (Schwellenwert für einen wesentlichen Beitrag) und den besten 30 % (Schwellenwert für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) des nationalen Gebäudebestands entspricht Anteile der Heizungsanlagen im Gebäudesektor nach Heizkessel-/Heizungsanlagentyp	☞ <u>Für den Indikator für Energieeinsparungen kann eine Schätzung verwendet werden.</u> <u>Für den Indikator für den Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudesektor kann auf Folgendes Bezug genommen werden:</u> - <u>Installierte Gesamtleistung aus jeder Technologie für erneuerbare Energie (MW), einschließlich aus Photovoltaik (Dachanlagen, nicht an das Netz angeschlossen) und Biomasse</u> - <u>Tatsächlicher Gesamtbeitrag (Bruttostromerzeugung) aus jeder</u>	

	☞ <u>Energieeinsparungen (in kt RÖE):</u> - Wohngebäude - Nichtwohngebäude - öffentliche Einrichtungen ☹	☞ <u>Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudesektor (erzeugte MW):</u> - am Standort - außerhalb des Standorts ☹	Technologie für erneuerbare Energie in Elektrizität (GWh), einschließlich aus Photovoltaik (Dachanlagen, nicht an das Netz angeschlossen) und Biomasse - Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden - Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien in Gebäuden (in kt RÖE) ☹
	Jährliche Treibhausgasemissionen (in kg CO₂eq/(m².a) ☞ [...] ☹ Jährliche Verringerung der Treibhausgasemissionen (in kg CO₂eq/(m².a) ☞ [...] ☹	☞ <u>Indikatoren nach Gebäudeart differenziert (einschließlich öffentlicher Gebäude) ☹</u>	
	Marktbarrieren und Marktversagen (Beschreibung): — divergierende Anreize — Kapazität des Bau- und des Energiesektors ☞ [...] ☹ ☞ <u>Evaluierung der Kapazitäten in den Bereichen Bau, Energieeffizienz und erneuerbare Energie</u>	Marktbarrieren und Marktversagen (Beschreibung): — verwaltungstechnischer Art — finanzieller Art — technischer Art — Aspekte der Sensibilisierung — Sonstige Anzahl der: — Energiedienstleistungsunternehmen — Bauunternehmen	

		– Architekten und Ingenieure – qualifizierten Arbeitskräfte – zentralen Anlaufstellen – KMU im Bau-/Renovierungssektor Prognosen in Bezug auf den Personalbestand im Baugewerbe: - Architekten/Ingenieure/qualifizierte Arbeitskräfte im Ruhestand - Architekten/Ingenieure/qualifizierte Arbeitskräfte, die in den Markt eintreten - junge Menschen in der Branche - Frauen in der Branche Überblick und Prognose in Bezug auf die Entwicklung der Baustoffpreise und nationale Marktentwicklungen	
	Energiearmut (Definition): – Anteil der von Energiearmut betroffenen Menschen in % – Anteil des verfügbaren Haushaltseinkommens, das für Energie aufgewendet wird – Bevölkerung, die in unangemessenen Wohnverhältnissen (z. B. undichtes Dach) oder unter unangemessenen		

	thermischen Komfortbedingungen lebt		
	Primärenergiefaktoren: — nach Energieträger — Faktor der nicht erneuerbaren Primärenergie — Faktor der erneuerbaren Primärenergie — Gesamtprimärenergiefaktor		
	Definition von Niedrigstenergiegebäude für neue und bestehende Gebäude	Überblick über den rechtlichen und administrativen Rahmen	
	Kostenoptimale Mindestanforderungen an neue und bestehende Gebäude		
b) Fahrplan für 2030, 2040, 2050	Ziele für jährliche Renovierungsquoten: Anzahl der Gebäude und Gesamtfläche (in m ²): — nach Gebäudeart — Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz	Ziele für den voraussichtlichen Anteil an renovierten Gebäuden (in %): — nach Gebäudeart — nach Renovierungsumfang	

	Ziel für den voraussichtlichen Primär- und Endenergieverbrauch (in kt RÖE): — nach Gebäudeart — nach Endverbrauch Voraussichtliche Energieeinsparungen: — nach Gebäudeart	Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor (erzeugte MW)	
	Ziele für die voraussichtlichen Treibhausgasemissionen (in kg CO₂eq/(m².a)) ☞ [...] ☹ Ziele für die voraussichtliche Verringerung der Treibhausgasemissionen (in %) ☞ [...] ☹	☞ Indikatoren nach Gebäudeart differenziert (einschließlich öffentlicher Gebäude) ☹ ☞ [...] ☹	☞ Aufschlüsselung nach Emissionen, die unter Kapitel III [ortsfeste Anlagen], Kapitel IVa [Emissionshandelssystem für Gebäude und den Straßenverkehr] der Richtlinie 2003/87/EG fallen, und anderen Emissionsquellen; ☹
	Voraussichtliche weiter reichende Vorteile ☞ [...] ☹ Verringerung des Anteils der von Energiearmut betroffenen Menschen in %	Steigerung des BIP (Anteil und Betrag in Mrd. EUR) ☞ - Schaffung neuer Arbeitsplätze ☹	
		☞ Beitrag zur Erreichung der für den Mitgliedstaat verbindlichen nationalen Zielvorgabe für Treibhausgasemissionen gemäß der [überarbeiteten Lastenteilungsverordnung] ☹	

	Beitrag ➔ des Mitgliedstaats ☞ zur Erreichung der Energieeffizienzziele der Union gemäß ➔ Artikel 4 ☞ der Richtlinie (EU) .../.... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] ➔ , der auf die Renovierung seines Gebäudebestands zurückzuführen ist ☞ (Anteil und Menge in kt RÖE ➔ [...] ☞) ➔ [...] ☞	➔ [...] ☞	
	Beitrag ➔ des Mitgliedstaats ☞ zur Erreichung der Ziele der Union für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] ➔ , der auf die Renovierung seines Gebäudebestands zurückzuführen ist ☞ (Anteil, erzeugte MW): ➔ [...] ☞	➔ Beitrag zur Erreichung der Ziele der Union für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] (Anteil, erzeugte MW): – [im Hinblick auf das Gesamtziel für Energie aus erneuerbaren Quellen] ☞	
		➔ Beitrag zur Erreichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (Anteil und Menge in kg CO ₂ eq/(m ² .a): - im Hinblick auf das allgemeine Dekarbonisierungsziel ☞	
c) Überblick über die umgesetzten und geplanten Strategien und Maßnahmen	Strategien und Maßnahmen in Bezug auf folgende Elemente: a) Ermittlung kosteneffizienter Konzepte für Renovierungen für verschiedene	Strategien und Maßnahmen in Bezug auf folgende Elemente: a) Erhöhung der Klimaresilienz von Gebäuden; b) Förderung des	

Gebäudearten und Klimazonen, wobei potenzielle einschlägige Auslösepunkte im Lebenszyklus des Gebäudes berücksichtigt werden sollten; b) nationale Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 9 und andere Strategien und Maßnahmen, die auf die Segmente des nationalen Gebäudebestands mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz ausgerichtet sind; c) Förderung umfassender Renovierungen von Gebäuden, einschließlich umfassender Renovierungen in mehreren Stufen; d) Stärkung und Schutz schutzbedürftiger Kunden und Verringerung der Energiearmut, einschließlich Strategien und Maßnahmen gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie], sowie Erschwinglichkeit von Wohnraum; e) Einrichtung zentraler Anlaufstellen oder ähnlicher Mechanismen für die Bereitstellung technischer, administrativer und finanzieller Beratung und Unterstützung; f) Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung, auch durch Fernwärme- und Fernkältenetze, und schrittweiser Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in der Wärme- und Kälteversorgung im Hinblick auf einen vollständigen Ausstieg ➔ aus mit	Energiedienstleistungsmarktes; c) Verbesserung des Brandschutzes; d) Stärkung der Katastrophenresilienz, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten; e) Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und f) Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. ➔ fa) Vermeidung und hochwertige Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen im Einklang mit der Richtlinie 2008/98/EG, insbesondere im Hinblick auf die Abfallhierarchie, und den Zielen der Kreislaufwirtschaft; ☹ ➔ fb) Quartiers- und Nachbarschaftsansätze, einschließlich der Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften; ☹ ➔ fc) Schließen von Qualifikationslücken und Beheben von Missverhältnissen bei personellen Kapazitäten ☹ Für alle Strategien und Maßnahmen: - Verwaltungsressourcen und -kapazitäten - abgedeckte(r) Bereich(e): — Gebäude mit der schlechtesten	
--	---	--

fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln ☹ bis spätestens 2040; g) Förderung erneuerbarer Energiequellen in Gebäuden im Einklang mit dem indikativen Ziel für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor gemäß Artikel 15a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie]; h) Verringerung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Bau, der Renovierung, dem Betrieb und dem Ende der Lebensdauer von Gebäuden sowie die Nutzung der CO₂-Entfernung; ☞ [...] ☹ k) Verbesserung von Gebäuden, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, einschließlich Strategien und Maßnahmen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie]; l) Förderung intelligenter Technologien und von Infrastrukturen in Gebäuden für eine nachhaltige Mobilität; m) Beseitigung von Marktbarrieren und Marktversagen; n) ☞ [...] ☹ Förderung von ☞ Kompetenzen und Ausbildung ☞☞ [...] ☹ im Bausektor	Gesamtenergieeffizienz — Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz — Energiearmut, Sozialwohnungen — öffentliche Gebäude — Wohngebäude (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser) — Nichtwohngebäude — Industrie — erneuerbare Energiequellen — Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in der Wärme- und Kälteversorgung — Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen — Kreislaufwirtschaft und Abfall — zentrale Anlaufstellen — Renovierungspässe — intelligente Technologien — nachhaltige Mobilität betreffende Aspekte in Gebäuden — Quartiers- und Nachbarschaftsansätze — Kompetenzen, Aus- und Weiterbildung — Sensibilisierungskampagnen und Beratungsinstrumente	
--	--	--

	sowie in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energie und o) Sensibilisierungskampagnen und andere Beratungsinstrumente. Für alle Strategien und Maßnahmen: — Bezeichnung der Strategie oder Maßnahme — Kurze Beschreibung (genauer Umfang, Ziel und Funktionsweise) — Quantifiziertes Ziel — Art der Strategie oder Maßnahme (z. B. Maßnahme legislativer, wirtschaftlicher, steuerlicher Art; Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme, Sensibilisierungsmaßnahme) — Vorgesehene Haushaltsmittel und Finanzierungsquellen — Für die Umsetzung der Strategie oder Maßnahme zuständige Stellen — Voraussichtliche Wirkung — Stand der Durchführung — Datum des Inkrafttretens — Durchführungszeitraum	
--	---	--

d) Übersicht über den Investitionsbedarf, die Finanzierungsquellen und die Verwaltungsressourcen	– Gesamtinvestitionsbedarf für 2030, 2040, 2050 (in Mio. EUR) – öffentliche Investitionen (in Mio. EUR) – private Investitionen (in Mio. EUR) ☞ [...] ☛	gesicherte Mittel ☞ Haushaltsmittel ☛	
☞ e) Schwellenwerte von neuen und renovierten Nullemissionsgebäuden gemäß Artikel 9b ☛	☞ – Schwellenwerte für betriebsbedingte Treibhausgasemissionen von neuen Nullemissionsgebäuden – Schwellenwerte für betriebsbedingte Treibhausgasemissionen von renovierten Nullemissionsgebäuden – Schwellenwerte für den jährlichen Primärenergieverbrauch von neuen Nullemissionsgebäuden – Schwellenwerte für den jährlichen Primärenergieverbrauch von renovierten Nullemissionsgebäuden ☛		
☞ f) Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz für Nichtwohngebäude ☛	– ☞ Maximale Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 9 Absatz 1 ☛		

➤ <u>g) Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz für Wohngebäude</u> ➤	– ➤ <u>Der nationale Pfad, einschließlich der Meilensteine für 2033 und 2040 für den durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs in kWh/(m².a), gemäß Artikel 9 Absatz 2</u> ➤		
---	---	--	--

ANHANG III

ANFORDERUNGEN AN [...] DIE BERECHNUNG DES LEBENSZYKLUS- TREIBHAUSPOTENZIALS

(gemäß  [...]  Artikel 7)

 [...] 

 [...]  Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials neuer Gebäude gemäß Artikel 7 Absatz 2

Für die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials neuer Gebäude gemäß Artikel 7 Absatz 2 wird das  Gesamtt  reibhauspotenzial als numerischer Indikator, ausgedrückt in kg CO₂eq/m² (Nutzfläche), für jede Lebenszyklusphase, gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren angegeben. Die Datenauswahl, die Festlegung des Szenarios und die Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978 (EN 15978:2011. Nachhaltigkeit von Bauwerken. Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden. Berechnungsmethode). Der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung entspricht der Definition für den Indikator 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmens der EU. Sofern ein nationales Berechnungsinstrument  oder eine nationale Berechnungsmethode  vorliegt oder für die Offenlegung oder die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, kann dieses Instrument  oder diese Methode  genutzt werden, um die erforderliche Offenlegung zu ermöglichen. Andere Berechnungsinstrumente  oder -methoden  können verwendet werden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU festgelegten Mindestkriterien erfüllen. Wurden Daten zu spezifischen Bauprodukten gemäß der [überarbeiteten Bauprodukteverordnung] berechnet, sind diese, sofern verfügbar, zu verwenden.

ANHANG IVIA

GEMEINSAMER ALLGEMEINER RAHMEN FÜR DIE BEWERTUNG DER INTELLIGENZFÄHIGKEIT VON GEBÄUDEN

1. Die Kommission legt die Definition des Intelligenzfähigkeitsindikators sowie eine Methode zu seiner Berechnung fest, um die Fähigkeiten eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, den Betrieb an den Bedarf der Bewohner und des Netzes anzupassen und seine Gesamtenergieeffizienz und -leistung zu verbessern, einschätzen zu können.

Der Intelligenzfähigkeitsindikator umfasst Merkmale für erhöhte Energieeinsparungen, Benchmarks und Flexibilität sowie verbesserte Funktionen und Fähigkeiten, die auf stärker vernetzte und intelligente Geräte zurückzuführen sind.

Bei der Methode werden unter anderem folgende Ausrüstungsmerkmale berücksichtigt: intelligente Zähler, Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung, selbstregulierende Einrichtungen für die Regulierung der Raumlufttemperatur, eingebaute Haushaltsgeräte, Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, Energiespeicherung und detaillierte Funktionen und Interoperabilität dieser Merkmale sowie positive Auswirkungen auf das Raumklima, die Gesamtenergieeffizienz, das Leistungsniveau und die gewonnene Flexibilität.

2. Die Methode stützt sich auf drei Hauptmerkmale des Gebäudes und des gebäudetechnischen Systems:

- a) die Fähigkeit, die Gesamtenergieeffizienz und den Betrieb des Gebäudes aufrechtzuerhalten, indem der Energieverbrauch, beispielsweise durch die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, angepasst wird,
- b) die Fähigkeit, den Betriebsmodus auf den Bedarf der Bewohner abzustimmen, wobei gebührend auf Benutzerfreundlichkeit, die Aufrechterhaltung eines gesunden Raumklimas und die Fähigkeit, den Energieverbrauch aufzuzeichnen, zu achten ist, und

- c) die Flexibilität des Gesamtenergiebedarfs eines Gebäudes, einschließlich seiner Fähigkeit, die Teilnahme an der aktiven und passiven sowie an der impliziten und expliziten Laststeuerung in Bezug auf das Netz zu ermöglichen, zum Beispiel durch Flexibilität und Kapazitäten zur Lastverschiebung.

3. Ferner können bei der Methode berücksichtigt werden:

- d) die Interoperabilität der Systeme (intelligente Zähler, Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung, eingebaute Haushaltsgeräte, selbstregulierende Einrichtungen für die Regulierung der Raumlufttemperatur innerhalb des Gebäudes und Sensoren für Raumluftqualität und Belüftung) und
- e) positive Auswirkungen vorhandener Kommunikationsnetze, insbesondere hochgeschwindigkeitsfähiger gebäudeinterner physischer Infrastrukturen wie zum Beispiel eines freiwilligen Breitbandlabels und eines Zugangspunkts für Mehrfamilienhäuser im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

4. Die Methode darf keine negativen Auswirkungen auf bestehende nationale Systeme für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz haben und ergänzt entsprechende Initiativen auf nationaler Ebene, wobei dem Grundsatz der Eigenverantwortung des Bewohners, dem Datenschutz, dem Schutz der Privatsphäre und der Sicherheit — im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre sowie den besten verfügbaren Verfahren für Cybersicherheit — Rechnung getragen wird.

5. Mit der Methode wird das am besten geeignete Format des Parameters Intelligenzfähigkeitsindikator festgelegt, und die Methode muss einfach, transparent und für Verbraucher, Eigentümer, Investoren und Marktteilnehmer im Bereich Laststeuerung leicht verständlich sein.

¹ Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1).

ANHANG V

VORLAGE FÜR AUSWEISE ÜBER DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ

(gemäß Artikel 16)

1. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss ➡ [...] ➡ mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Gesamtenergieeffizienzklasse;
- b) den berechneten jährlichen Primärenergieverbrauch in kWh/(m².a);
- c) den berechneten jährlichen Primärenergieverbrauch in kWh oder MWh;
- d) den berechneten jährlichen Endenergieverbrauch in kWh/(m².a);
- e) den berechneten jährlichen Endenergieverbrauch in kWh oder MWh;
- f) die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in kWh oder MWh;
- g) den Anteil erneuerbarer Energie am Energieverbrauch in %;
- h) die betriebsbedingten Treibhausgasemissionen in kg CO₂eq/(m².a);
- i) die Treibhausgasemissionsklasse (falls zutreffend).

2. Zusätzlich kann der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz folgende Indikatoren enthalten:

a) Energieverbrauch, Spitzenlast, Größe des Generators oder der Anlage, Hauptenergieträger und Hauptelement für jeden der folgenden Nutzungszwecke: Heizung, Kühlung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Lüftung und eingebaute Beleuchtung;

b) am Standort erzeugte erneuerbare Energie, Hauptenergieträger und Art der erneuerbaren Energiequelle;

c) eine Ja/Nein-Angabe darüber, ob für das Gebäude eine Berechnung des Treibhauspotenzials vorgenommen wurde;

d) den Wert des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials (falls verfügbar);

e) Informationen über die CO₂-Entfernung im Zusammenhang mit der vorübergehenden CO₂-Speicherung in oder auf Gebäuden;

☞ [...] ☞ f) ☞ eine Ja/Nein-Angabe darüber, ob für das Gebäude ein Renovierungspass vorliegt;

☞ [...] ☞ g) ☞ den durchschnittlichen U-Wert für opake Elemente der Gebäudehülle;

☞ [...] ☞ h) ☞ den durchschnittlichen U-Wert für transparente Elemente der Gebäudehülle;

☞ [...] ☞ i) ☞ Art des am häufigsten vorkommenden transparenten Elements (z. B. Doppelglas-Fenster);

☞ [...] ☞ j) ☞ Ergebnisse der Analyse des Überhitzungsrisikos (falls verfügbar);

☞ [...] ☞ k) ☞ Vorhandensein fest installierter Sensoren zur Überwachung der Raumluftqualität;

☞ [...] ☞ l) ☞ Vorhandensein fest installierter Steuerungseinheiten, die auf die Raumluftqualität reagieren;

☞ [...] ☞ ☞ m) ☞

Anzahl und Art der Ladepunkte für Elektrofahrzeuge;

☞ [...] ☞ ☞ n) ☞

Vorhandensein, Art und Größe von Energiespeichersystemen;

☞ [...] ☞ ☞ o) ☞

Möglichkeit der Anpassung der Heizungsanlage an einen Betrieb mit effizienteren Temperatureinstellungen;

☞ [...] ☞ ☞ p) ☞

Möglichkeit der Anpassung der Klimaanlage an einen Betrieb mit effizienteren Temperatureinstellungen;

☞ [...] ☞ ☞ q) ☞

den erfassten Energieverbrauch;

☞ [...] ☞ ☞ r) ☞

betriebsbedingte Feinstaubemissionen (PM_{2,5}).

Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz kann die folgenden Angaben über den Zusammenhang mit anderen Initiativen enthalten, sofern diese in dem betreffenden Mitgliedstaat Anwendung finden:

- a) eine Ja/Nein-Angabe darüber, ob für das Gebäude eine Beurteilung der Intelligenzfähigkeit durchgeführt wurde;
- b) den Wert der Beurteilung der Intelligenzfähigkeit (falls verfügbar);
- c) eine Ja/Nein-Angabe darüber, ob für das Gebäude ein digitales Gebäudelogbuch verfügbar ist.

Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichermaßen Zugang zu den Informationen in den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz haben.

↓ 2010/31/EU (angepasst)

ANHANG VIII

UNABHÄNGIGES KONTROLLSYSTEM FÜR AUSWEISE ÜBER DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ ~~UND~~ INSPEKTIONSBERICHTE

↓ neu

1. Definition der Qualität des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz

Die Mitgliedstaaten legen eine klare Definition dessen fest, was als gültiger Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz gilt.

Die Definition eines gültigen Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz muss Folgendes gewährleisten:

↓ 2010/31/EU (angepasst)
→₁ 2018/844 Artikel 1 Nummer 14 und
Anhang Nummer 3 Buchstabe a
⇒ neu

1. →₁ ~~Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben, nehmen eine Stichprobe aller jährlich ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und unterziehen diese Ausweise einer Überprüfung. Die Stichprobe muss ausreichend groß sein, um statistisch signifikante Ergebnisse über die Einhaltung zu gewährleisten.~~ ←

~~Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der nachstehend angegebenen Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen:~~

a) ☒ eine ☒ Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten ⇒ (einschließlich einer Inaugenscheinnahme) ⇐, die zur Ausstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz verwendet wurden, und der im Ausweis angegebenen Ergebnisse;

↓ neu

b) die Gültigkeit der Berechnungen;

c) eine maximale Abweichung von der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes, vorzugsweise ausgedrückt durch den numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch (in kWh/(m².a));

d) eine Mindestanzahl von Elementen, die von den Ausgangs- oder Standardwerten abweichen.

↓ 2010/31/EU

~~b) Prüfung der Eingabe-Daten und Überprüfung der Ergebnisse des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz, einschließlich der abgegebenen Empfehlungen;~~

~~e) vollständige Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz verwendet wurden, vollständige Überprüfung der im Ausweis angegebenen Ergebnisse, einschließlich der abgegebenen Empfehlungen, und falls möglich Inaugenscheinnahme des Gebäudes zur Prüfung der Übereinstimmung zwischen den im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz angegebenen Spezifikationen mit dem Gebäude, für das der Ausweis erstellt wurde.~~

~~2. Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben, nehmen eine Stichprobe mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Inspektionsberichte und unterziehen diese Berichte einer Überprüfung.~~

↓ neu

↻ Rat

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Elemente in die Definition eines gültigen Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz aufnehmen, wie z. B. die maximale Abweichung bei Werten für bestimmte Eingabedaten.

2. Qualität des Kontrollsystems für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

Die Mitgliedstaaten legen eine klare Definition dahin gehend fest, welche Qualitätsziele und welches Maß an statistischer Zuverlässigkeit mit dem Rahmen für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz erreicht werden sollen. Das unabhängige Kontrollsystem gewährleistet für den bewerteten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, dass mindestens 90 % der gültigen ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz über eine statistische Zuverlässigkeit von 95 % verfügen.

Das Qualitätsniveau und das Maß an Zuverlässigkeit werden anhand von Stichproben ermittelt, und es wird geprüft, ob sie allen in der Definition eines gültigen Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz festgelegten Elementen Rechnung tragen. Wurden die unabhängigen Kontrollsysteme nichtstaatlichen Stellen übertragen, müssen die Mitgliedstaaten eine Überprüfung durch Dritte zur Bewertung von mindestens 25 % der Stichprobe vorschreiben.

Die Gültigkeit der Eingabedaten wird anhand der vom unabhängigen Sachverständigen bereitgestellten Informationen überprüft. Diese Informationen können Produktzertifikate, Spezifikationen oder Gebäudepläne umfassen, die Einzelheiten zur Energieeffizienz der verschiedenen im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz berücksichtigten Elemente enthalten.

Die Gültigkeit der Eingabedaten wird bei mindestens 10 % der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, die Teil der Stichprobe zur Bewertung der Gesamtqualität des Systems sind, durch eine Inaugenscheinnahme ➡ , die gegebenenfalls virtuell durchgeführt werden kann, ⬅ überprüft.

Zusätzlich zu einer Mindestanzahl an Stichproben zur Bestimmung der Gesamtqualität können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Strategien anwenden, um eine mangelhafte Qualität von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz zu erkennen und gezielt anzugehen und somit die Gesamtqualität des Systems zu verbessern. Eine solche gezielte Analyse kann nicht als Grundlage für die Messung der Gesamtqualität des Systems herangezogen werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen präventive und reaktive Maßnahmen, um die Qualität des gesamten Rahmens für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz zu gewährleisten. Diese Maßnahmen können zusätzliche Schulungen für unabhängige Sachverständige, gezielte Probenahmen, die Verpflichtung zur erneuten Vorlage von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, verhältnismäßige Geldbußen und vorübergehende oder dauerhafte Verbote für Sachverständige umfassen.

Werden einer Datenbank Informationen hinzugefügt, muss es den nationalen Behörden zu Überwachungs- und Überprüfungszwecken möglich sein, den Urheber der Hinzufügung zu ermitteln.

3. Verfügbarkeit von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz

Im Rahmen des unabhängigen Kontrollsystems wird die Verfügbarkeit von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz für potenzielle Käufer und Mieter überprüft, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Kauf- oder Mietentscheidung die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes berücksichtigen können.

Zudem wird im Rahmen des unabhängigen Kontrollsystems die Sichtbarkeit des Indikators der Gesamtenergieeffizienz und der Gesamtenergieeffizienzklasse in Werbemedien.

4. Berücksichtigung von Gebäudetypologien

Im Rahmen des unabhängigen Kontrollsystems werden verschiedene Gebäudetypologien berücksichtigt, insbesondere die Gebäudetypologien, die auf dem Immobilienmarkt am häufigsten vorkommen, z. B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Bürogebäude oder Gebäude des Einzelhandels.

5. Veröffentlichung von Informationen

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen regelmäßig in der nationalen Datenbank für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz mindestens die folgenden Informationen über das Qualitätskontrollsystem:

- a) Definition der Qualität von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz;
- b) Qualitätsziele für das System der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz;
- c) Ergebnisse der Qualitätsbewertung, einschließlich der Anzahl der bewerteten Ausweise und deren relativer Anteil an der Gesamtzahl der in dem betreffenden Zeitraum ausgestellten Ausweise (nach Gebäudetypologie);
- d) Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtqualität der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse.

↓ 2018/844 Artikel 1 Nummer 14 und
Anhang Nummer 3 Buchstabe b

~~3. Werden einer Datenbank Informationen hinzugefügt, muss es den nationalen Behörden zu Überwachungs- und Überprüfungszwecken möglich sein, den Urheber der Hinzufügung zu ermitteln.~~

ANHANG VIII

RAHMEN FÜR EINE VERGLEICHSMETHODE ZUR BERECHNUNG KOSTENOPTIMALER NIVEAUS FÜR DIE ANFORDERUNGEN AN DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN UND GEBÄUDEKOMPONENTEN

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Gesamtenergieeffizienz ⇒ und die Emissionseffizienz ⇐ von Gebäuden und Gebäudekomponenten zu bestimmen und die wirtschaftlichen Aspekte der die Gesamtenergieeffizienz ⇒ und die Emissionseffizienz ⇐ betreffenden Maßnahmen zu ermessen sowie beides ins Verhältnis zu setzen, um das kostenoptimale Niveau zu ermitteln.

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode ist durch Leitlinien zu ergänzen, in denen beschrieben wird, wie dieser Rahmen bei der Berechnung kostenoptimaler Niveaus anzuwenden ist.

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode gestattet die Berücksichtigung folgender Faktoren: Nutzungsmuster, Außenklimabedingungen ⇒ ➡ [...] ➡ ⇐ ➡ einschließlich Hitze- und Kältezeiten ➡, Investitionskosten, Gebäudekategorie, Wartungs- und Betriebskosten (einschließlich der Energiekosten und -einsparungen) sowie gegebenenfalls Einnahmen aus der Energieerzeugung, ⇒ externe Effekte der Energienutzung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit ⇐ und Entsorgungskosten ⇒ gegebenenfalls Abfallbewirtschaftungskosten ⇐. Der Rahmen sollte auf die für diese Richtlinie relevanten Europäischen Normen gestützt werden.

Des Weiteren obliegt es der Kommission,

- Leitlinien zur Flankierung des Rahmens für eine Vergleichsmethode bereitzustellen; diese Leitlinien werden es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen;
- Informationen über die geschätzten langfristigen Entwicklungen der Energiepreise bereitzustellen.

Für die Anwendung des Rahmens für eine Vergleichsmethode durch die Mitgliedstaaten sind auf der Ebene der Mitgliedstaaten in Parametern ausgedrückte allgemeine Bedingungen festzulegen.

Nach dem Rahmen für eine Vergleichsmethode sind die Mitgliedstaaten zu Folgendem verpflichtet:

- Bestimmung von Referenzgebäuden, die durch ihre Auslegung und ihre geografische Lage, einschließlich der Innenraum- und Außenklimabedingungen, gekennzeichnet und repräsentativ sind. Als Referenzgebäude werden neue und bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude herangezogen;
- Festlegung von Energieeffizienzmaßnahmen, die in Bezug auf die Referenzgebäude zu bewerten sind. Dabei kann es sich um Maßnahmen für einzelne Gebäude insgesamt, für einzelne Gebäudekomponenten oder für Kombinationen von Gebäudekomponenten handeln;
- Bestimmung des Endenergie- und des Primärenergiebedarfs $\Rightarrow$ und der daraus resultierenden Emissionen $\Leftarrow$ der Referenzgebäude vor und nach Durchführung der definierten Energieeffizienzmaßnahmen;
- Berechnung der Kosten (d. h. des Nettogegenwartswerts) der (im zweiten Gedankenstrich genannten) Energieeffizienzmaßnahmen über die zu erwartende wirtschaftliche Lebensdauer in Bezug auf die (im ersten Gedankenstrich genannten) Referenzgebäude unter Anwendung der Grundsätze des Rahmens für eine Vergleichsmethode.

Mit der Berechnung der Kosten der Energieeffizienzmaßnahmen über die zu erwartende wirtschaftliche Lebensdauer wird die Kosteneffizienz der verschiedenen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von den Mitgliedstaaten bewertet. Dies ermöglicht die Festlegung kostenoptimaler Niveaus für die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.

ANHANG VIII

TEIL A

<i>Aufgehobene Richtlinie mit ihren nachfolgenden Änderungen</i>	
<i>(gemäß Artikel 29)</i>	
Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65).	
Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1).	Nur Nummer 9.9 des Anhangs

TEIL B

<i>Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung</i>		
<i>(gemäß Artikel 29)</i>		
Richtlinie	Umsetzungsfrist	Datum der Anwendung
2002/91/EG	4. Januar 2006	4. Januar 2009, nur Artikel 7, 8 und 9

Teil A

Aufgehobene Richtlinie
mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen
(gemäß Artikel 33)

Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13)	
Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75)	nur Artikel 1
Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1)	nur Artikel 53

TEIL B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und Zeitpunkte der Anwendung

(gemäß Artikel 33)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Zeitpunkt der Anwendung
2010/31/EU	9. Juli 2012	Artikel 2, 3, 9, 11, 12, 13, 17, 18, 20 und 27 ab 9. Januar 2013; Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 14, 15 und 16 ab 9. Januar 2013 in Bezug auf Gebäude, die von Behörden genutzt werden, und ab 9. Juli 2013 in Bezug auf alle übrigen Gebäude
(EU) 2018/844	10. März 2020	

ANHANG IX

Entsprechungstabelle	
Richtlinie 2002/91/EG ☒ 2010/31/EU ☒	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Nummer 1
==	Artikel 2 Nummer 2
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 3
—	Artikel 2 Nummern 4 und 5
Artikel 2 Nummern 3, 3a, 4 und 5	Artikel 2 Nummern 6, 7, 8 und 9
—	Artikel 2 Nummern 10, 11 und 12
Artikel 2 Nummern 6, 7, 8 und 9	Artikel 2 Nummern 13, 14, 15 und 16
==	Artikel 2 Nummern 17, 18, 19 und 20

Artikel 2 Nummer 10	Artikel 2 Nummer 21
—	Artikel 2 Nummern 22, 23, 24, 25, 26 und 27
Artikel 2 Nummern 11, 12, 13 und 14	Artikel 2 Nummern 28, 29, 30 und 31
—	Artikel 2 Nummern 32, 33, 34, 35, 36 und 37
Artikel 2 Nummer 15	Artikel 2 Nummer 37
Artikel 2 Nummern 15, 15a, 15b, 15c, 16 und 17	Artikel 2 Nummern 38, 39, 40, 41, 42 und 43
Artikel 2 Nummer 18	—
Artikel 2 Nummer 19	Artikel 2 Nummer 44
—	Artikel 2 Nummern 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57
Artikel 2 Nummer 20	—
Artikel 2a	Artikel 3

Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6 und 9	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
—	Artikel 9
—	Artikel 10
Artikel 8 Absätze 1 und 9	Artikel 11
Artikel 8 Absätze 2 bis 8	Artikel 12
Artikel 8 Absätze 10 und 11	Artikel 13
==	Artikel 14
Artikel 10	Artikel 15
Artikel 11	Artikel 16

Artikel 12	Artikel 17
Artikel 13	Artikel 18
—	Artikel 19
Artikel 14 und 15	Artikel 20
Artikel 16	Artikel 21
Artikel 17	Artikel 22
—	Artikel 23
Artikel 18	Artikel 24
Artikel 19	Artikel 25
Artikel 19a	—
Artikel 20	Artikel 26
Artikel 21	Artikel 27
Artikel 22	Artikel 28

Artikel 23	Artikel 29
Artikel 26	Artikel 30
Artikel 27	Artikel 31
Artikel 28	Artikel 32
Artikel 29	Artikel 33
Artikel 30	Artikel 34
Artikel 31	Artikel 35
Anhang I	Anhang I
—	Anhang II
—	Anhang III
Anhang IA	Anhang IV
—	Anhang V
Anhang II	Anhang VI
Anhang III	Anhang VII
Anhang IV	Anhang VIII

Anhang V	Anhang IX
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Nummer 1
—	Artikel 2 Nummern 2 und 3
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 4 und Anhang I
—	Artikel 2 Nummern 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11
Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 12
Artikel 2 Nummer 4	Artikel 2 Nummer 13
—	Artikel 2 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 16
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 Nummer 17
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 18
—	Artikel 2 Nummer 19
Artikel 3	Artikel 3 und Anhang I
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	—
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 2
—	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6 Absatz 1

—	Artikel 6 Absätze 2 und 3
Artikel 6	Artikel 7
—	Artikel 8, 9 und 10
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 12 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 11 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 12 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 11 Absätze 1 und 2
—	Artikel 11 Absätze 3, 4, 5, 7 und 9
—	Artikel 12 Absätze 1, 3, 4, 5 und 7
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 13 Absätze 1 und 3
—	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 8 Buchstabe a	Artikel 14 Absätze 1 und 3
—	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 8 Buchstabe b	Artikel 14 Absatz 4
—	Artikel 14 Absatz 5
Artikel 9	Artikel 15 Absatz 1
—	Artikel 15 Absätze 2, 3, 4 und 5
—	Artikel 16
Artikel 10	Artikel 17

—	Artikel 18
Artikel 11 Einleitung	Artikel 19
Artikel 11 Buchstaben a und b	—
Artikel 12	Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2
—	Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 20 Absätze 3 und 4
—	Artikel 21
Artikel 13	Artikel 22
—	Artikel 23, 24 und 25
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 14 Absätze 2 und 3	—
—	Artikel 26 Absatz 2
—	Artikel 27
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 28
Artikel 15 Absatz 2	—
—	Artikel 29
Artikel 16	Artikel 30
Artikel 17	Artikel 31
Anhang	Anhang I
—	Anhänge II bis V